Die Steuerverteilung und Steuerbelastung in der Schweiz vor Ausbruch des Weltkrieges.

Von Dr. **Cornelius Holzach**, Basel.

1. Einleitung.

In dem Begriff der Souveränität, d. h. dem Rechte des Staates, den Kreis und Umfang seiner Aufgaben selbst zu bestimmen, ist von selbst das Recht enthalten, auch über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel selbständig Bestimmung zu treffen. Somit ist auch das Recht der *Besteuerung* begrifflich ein Teil der Souveränität. Da nun dieses Steuerrecht des Staates objektiv wie subjektiv ein unbedingtes und auf alle Gegenstände des gesamten Staatsgebiets ausgedehntes ist, wird die Bestimmung der Form der Besteuerung und der Wahl der Steuerobjekte dem Staate besondere Schwierigkeiten nicht bereiten. Soweit nicht volkswirtschaftliche, finanz- oder sozialpolitische Bedenken entgegenstehen, wird der Staat zur Besteuerung solcher Objekte schreiten, die bei relativ grosser Ertragsfähigkeit die einfachste Steuertechnik und damit geringsten Erhebungskosten, für die Steuerpflichtigen aber die bequemste Steuerzahlung gestattet.

Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Wahl der Steuerobjekte dadurch, dass neben dem Staate auf dem gleichen Steuergebiete noch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinde, Kreise, Bezirke und dgl.) ein Steuerrecht ausüben, mag dieses, wie z. B. bei den Gemeinden, in ihrer älteren Existenz, also geschichtlich begründet sein, oder mag es im Wege der staatlichen Delegation erworben sein. Hier wird das erwähnte Streben nach einer möglichst einfachen Steuertechnik usw. leicht zur Belastung ein und desselben Steuerobjekts durch die *beiden* Steuergewalten führen, wobei jede von diesen nur darauf bedacht ist, für ihre Tasche möglichst hohe Erträge einzubringen. Wir werden Beispielen dafür noch im kantonalen und Gemeindesteuerwesen der Schweiz begegnen. Diese doppelte Steuerlast muss nicht ohne weiteres und unbedingt zu einer Überlastung derselben Steuerquelle führen, insbesondere dann nicht, wenn an sich wohlhabende Gemeinden nur niedrige Steuern als Ergänzung ihrer sonstigen Einkünfte erheben oder zu ihnen nur als Notbehelf oder vorübergehend greifen. Schon aus fiskalischen Gründen hat auch der übergeordnete Staat früher im allgemeinen die begründeten Vorrechte seiner Körperschaften niederer Ordnung in bezug auf bestimmte Steuergebiete geachtet. Die letzten Jahrzehnte mit ihren steigenden Forderungen besonders auf kulturellem und sozialem Gebiete haben aber weder dem Staate noch den Gemeinden eine solche gegenseitige Rücksichtsnahme mehr gestattet. Die Folge war eine dauernde gleichzeitige Belastung und häufige Überlastung einzelner Steuerquellen, Klagen der Steuerpflichtigen über unerträglichen Steuerdruck und wachsende Steuerhinterziehung.

Zur Vermeidung solcher Konflikte zwischen den Steuergewalten erübrigt nur das Mittel gegenseitiger Aufteilung der Steuerobjekte und Abgrenzung der Steuergebiete im Wege der Gesetzgebung, wie dies das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in mustergültiger Weise angestrebt hat, dessen Grundgedanke ist, dem Staate (Preussen) vorzugsweise die Personal- (Einkommen-) Steuern, den Gemeinden die Real- (Grund- und Gebäude-) Steuern und die Gewerbesteuern zu überweisen.

In noch höherem Masse ist eine solche Festlegung dort erforderlich, wo neben diesen beiden Steuergewalten noch eine dritte hinzutritt: der Bund oder Reich im staatsrechtlichen Gebilde des modernen Bundesstaates. Noch näher liegt hier die Gefahr des Konflikts, wobei dem neuen übergeordneten Staate der Vorteil der Steuergewalt über das gesamte Steuergebiet zugute kommt. Mit Recht suchen sich die in ihrem Steuerhoheitsrecht bedrohten Einzelstaaten zu schützen, indem sie entsprechend der verfassungsrechtlichen Festlegung des Aufgabenkreises des neuen Staatsgebildes auch eine solche Regelung des Kreises seiner Einnahmequellen und damit Festlegung der Grenzen des Gebietes für seine Steuergesetzgebung anstreben. Zur Sicherung dessen erklären sie sich lieber bereit, im Falle des Bedarfes dem übergeordneten Staate durch Beiträge aus ihren Kassen beizuspringen. Beispiele für dieses Vorgehen der Einzelstaaten zeigen uns die Verfassungen der beiden jüngsten Bundesstaaten: der Schweiz und des Deutschen Reiches[1]). Wie aber das ganze Verfassungsleben sich stetsfort im Flusse befindet und eine stetige Weiterentwicklung des ganzen Verfassungswerkes verlangt, so lassen sich mit den wach-

[1]) Vergleiche Art. 42 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und Art. 70 des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

senden Aufgaben eines modernen Staatswesens solche verfassungsmässige Finanzausgleiche nicht in starrer Weise aufrecht erhalten. Denn wachsende Aufgaben und Leistungen verlangen notwendigerweise auch grössere Staatseinnahmen und damit unter Umständen Erweiterung des Besteuerungsrechtes. Mit letzterer aber wird leicht zur Tatsache, dass drei oder mehr Steuergewalten ein und dasselbe Steuergebiet belasten, den Steuerdruck auf ein und dieselbe Steuerquelle bis zur Unerträglichkeit steigern und sie zur rascheren Erschöpfung bringen. Vermeiden lässt sich dies nur durch gegenseitige Verständigung von Fall zu Fall, entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf, unter Aufgabe alter unhaltbarer Aufteilungsprinzipien und durch sorgfältige gegenseitige Respektierung der neu aufgeteilten Steuergebiete.

Im heutigen Weltkriege, der von den kriegführenden wie neutralen Ländern ungeheure Leistungen finanzieller Art verlangt, ist eine solche Verständigung im bundesstaatlichen Verbande erst recht notwendig, wo gerade der in seinen Einnahmen von den Einzelstaaten eng beschränkte Bund die verhältnismässig grössten Leistungen, insbesondere auf militärischem Gebiete, zu vollbringen hat. Ein neues Sichverständigen ist für ihn Lebensnotwendigkeit. Dieser Einsicht hat man sich weder auf seiten der Kantone noch der deutschen Bundesstaaten auf die Dauer verschliessen können. So haben nach langen Verhandlungen und schweren Herzens die einzelstaatlichen Vertreter im deutschen Bundesrate vor kurzem dem Reiche das Recht grundsätzlich zuerkannt, einen Teil seines Geldbedarfes im Wege der *direkten* Besteuerung zu decken, auf einem Gebiete, das sie sich und den untergeordneten Körperschaften bisher so gut wie ausschliesslich zu reservieren bemüht waren.

In der Schweiz ist eine solche grundsätzliche Lösung des Bundesfinanzproblems noch nicht erfolgt; noch wird am geschichtlichen Aufteilungsprinzip: Direkte Steuern den Kantonen und Gemeinden, indirekte dem Bunde, festgehalten und das dem Bunde im Laufe des Krieges zugestandene Recht der Erhebung direkter Steuern (Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer) ist nur ein vorübergehendes und nur als Mittel zur Deckung der Mobilisationskosten gedacht. Dagegen harrt die Frage noch ihrer Lösung hinsichtlich der Deckung seiner sonstigen Geldbedürfnisse.

Diese Lösung wird nach dem oben Gesagten nur in der Weise gefunden werden können, dass die drei Steuergewalten — Bund, Kantone und Gemeinden — die verschiedenen Steuergebiete und ihre einzelnen Steuerobjekte einer gemeinsamen Prüfung dahin unterziehen, welche von ihnen bisher überhaupt nicht, welche zu wenig, welche ausreichend und welche zu sehr steuerlich belastet worden sind, gemeinsame Schlüsse und Entschliessungen fassen, die einzelnen Steuergebiete unter sich entsprechend dem Finanzbedarfe aufteilen und dann deren Besitzstand gegenseitig auch respektieren.

Was heute für eine solche Prüfung und für jede Verständigung über neue Steuerbelastungen noch fehlt, ist ein gründlicher, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Überblick über den heutigen Stand der gesamten Steuerlasten in der Schweiz, und zwar sowohl der Steuerbelastung durch die verschiedenen Steuergewalten (Bund, Kantone und Gemeinden) als auch der Steuerlasten auf beiden Gebieten der direkten und indirekten Besteuerung.

Die nachstehende Untersuchung bezweckt, ein solches Gesamtbild der Steuerlasten der Schweiz zu geben. Dabei soll aber nicht nur auf eine *quantitative* Darstellung der einzelnen Belastungsziffern abgestellt werden, vielmehr wird auch die *qualitative* Seite dieser Belastung einer Betrachtung unterzogen werden müssen. Denn wie die Steuerlasten eines Staatswesens stets in gewissem Verhältnis zu seinen Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem, militärischem usw. Gebiete stehen und sich nur aus diesen verstehen und beurteilen lassen, so wird sich die Höhe der gesamten Steuerlasten in einem Staatsgebilde wie die Schweiz, wo sich eine Mehrzahl von mit eigenem Steuerrecht ausgestatteten Staatswesen in die Leistungen des modernen Staates teilt, nur aus der Verteilung der Aufgaben unter die einzelnen Staatswesen verstehen und beurteilen lassen. Wir werden daher, wenn auch in aller Kürze, dieser Aufgabenverteilung unsere Betrachtung schenken müssen.

Bei den teils beabsichtigten, teils unbeabsichtigten, teils dauernden, teils vorübergehenden Veränderungen, die der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen auch auf dem Gebiete der schweizerischen Besteuerung gebracht hat, kann der Stand der Steuerverteilung und Steuerbelastung in den bisherigen Kriegsjahren nicht als normal und daher für eine kritische Untersuchung und Beurteilung nicht als geeignet und einwandfrei gelten. Wir werden daher als Grundlage für unsere Untersuchung die Zeit *vor* Ausbruch des Krieges, und zwar *das letzte Finanzjahr* — 1913 — wählen müssen.

Für eine wissenschaftliche Untersuchung über direkte und indirekte Steuerbelastung bedarf weiter die Frage noch der Erörterung und Klärung, *was finanzwissenschaftlich unter direkten und indirekten Steuern zu verstehen,* wie und wo *die Scheidung zwischen beiden* vorzunehmen ist. Da hierüber heute noch verschiedene Ansichten und somit verschiedene Unterscheidungsarten bestehen, wird es auch unsere weitere Aufgabe sein, selbständig in der Frage Stellung zu nehmen, um auf Grund dieser dann in der weiteren Untersuchung

eine entsprechende Trennung und Verteilung der Lasten auf die beiden Besteuerungsarten, die direkten und indirekten, durchführen zu können.

Zwar wurde und wird heute noch hin und wieder aus Kreisen der Finanztheorie und -praxis der Einwand erhoben, dass eine solche Unterscheidung von keiner oder von nur so geringer Bedeutung sei, dass sich darüber ein Streit nicht lohne, wie er seit der Entwicklung der modernen Staatwirtschaftslehre zur Wissenschaft in lebhafter Weise geführt worden ist, wie wenn es sich dabei um Fragen von grösster wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung handle, und als Beweis dafür wird auf die Literatur und auf die Finanzpraxis einer Reihe von Kulturländern hingewiesen (z. B. England und seine Kolonien), wo man diese Unterscheidung kaum oder gar nicht kenne und sich daher auch ihrer nicht bediene. Es sei deshalb nicht einzusehen, warum sie dann für die andern Staaten von solcher Bedeutung sei.

Der Einwand wäre richtig, wenn es sich bei dem Streite nur um Benützung von *Namen* und *Ausdrücken* handelte. Tatsache ist aber, dass sich heute mit der Bezeichnung „direkte und indirekte Steuern" — vor allem in der Praxis — bestimmte *Begriffe* herausgebildet haben, an die insbesondere die Steuerpolitik bestimmte *Aufgaben* anknüpft (z. B. direkte Steuern = Besitzbesteuerung, indirekte = Verbrauchsbesteuerung oder dgl.). Es wird also in die äussere Bezeichnung und Scheidung zugleich ein *innerer Unterschied* nach *Funktion* und *Aufgaben* dieser einzelnen Besteuerungsarten hineingelegt, und es ist zweifellos wichtig, hier nach Möglichkeit Klarheit zu schaffen. Die Wichtigkeit einer solchen wissenschaftlichen Behandlung wird nicht nur von erfahrenen Finanztheoretikern (Neumann, Mill, Bésobrassoff) betont, sie steht auch für die Finanzpraxis, für Etatsaufstellungen und Steuervorlagen usw. ausser Zweifel.

Geradezu unentbehrlich aber ist eine Vertiefung und Einheitlichkeit einer solchen Unterscheidung für das Gebiet des *Steuerrechts*, wenn es gilt, Bestimmungen des geltenden Rechtes begrifflich richtig zu formulieren und zu erfassen. So sprechen vielfach die Verfassungs- oder Staatsfinanzgesetze von direkten Steuern und lassen es dabei an Klarheit fehlen, was eigentlich unter solchen zu verstehen ist, ob z. B. die in dieser Beziehung sehr strittigen *Erbschaftssteuern* oder bestimmte Arten von *Luxussteuern* (Hundesteuern und dgl.) unter die Bestimmung der direkten oder indirekten Steuern zu fallen haben.

Neben dieser allgemeinen Bedeutung für unsere Untersuchung verdient eine solche Unterscheidung besondere Beachtung gerade hier in der *Schweiz,* und zwar insbesondere wegen des oben bereits erwähnten, geschichtlich begründeten Prinzips der Aufteilung der Steuern zwischen Bund, Kantonen und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Hier scheint doch vor allem Klarheit am Platze, was unter den beiden Besteuerungsarten, direkte und indirekte, zu verstehen ist; denn es ist die erste Forderung einer klaren und zielbewussten Finanz- und Steuerpolitik, dass sie sich nicht nur über die zu beschreitenden Wege klar ist, sondern dass sie dies auch in ebenso klarer und unzweideutiger Weise im öffentlichen Rechte kundzugeben in der Lage ist. Eine solche Übereinstimmung in steuerlichen Begriffen bedeutet immer wieder einen kleinen Schritt vorwärts auf dem dornigen Wege der schweizerischen Steuerreform. —

Wenn über die Steuerverteilung und die Steuerbelastung für das ganze Gebiet der Schweiz bis heute keine durchgehende und wissenschaftlich befriedigende Untersuchung in dem oben besprochenen Sinne angestellt worden ist, so dürfte der Grund dafür mehr äusserlicher Natur sein: das notwendige statistische Material fehlte. Wie schlecht es bisher damit bestellt war, ist allgemein bekannt.

Es ist daher einem lang gefühlten Bedürfnis entsprochen worden, als man von seiten der kantonalen Finanzdirektionen daran ging, eine systematische Darstellung der Grundzüge des gesamten Finanzhaushalts der Schweiz sowohl, als des Bundes, der Kantone und Gemeinden insbesondere, ins Werk zu setzen, und es ist das grosse Verdienst Prof. J. Steigers in Bern, sich dieser umfangreichen und teilweise undankbaren Aufgabe zu widmen, wobei ihm die Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements, der kantonalen Finanzdirektoren, der schweizerischen Bundesbahnen und der Gemeindefinanzdirektionen unentbehrliche Hülfe leisten (zu vgl. Steiger: Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1916 und 1917, Band I, III und IV). Eine undankbare Aufgabe insofern, als ihm u. a. auf dem Gebiete des Steuerwesens, insbesondere der Gemeindebesteuerung, nicht alles Wissenswerte erschliessbar wurde. Hier liegt der Grund dafür vor allem auf seiten der fast unübersehbaren Entwicklung der einzelnen Steuersysteme, der Steuertechnik und der mangelhaften Behandlung des einschlägigen Materials, insbesondere des *statistischen,* durch die Gemeindesteuerverwaltungen.

In dieser Beziehung konnte die sonst vorzügliche Dienste leistende und im übrigen unentbehrliche Arbeit Steigers bei unserer Untersuchung nicht in ausreichendem und gewünschtem Masse zu Hülfe gezogen werden. Es musste vielmehr auf die *Staatsrechnungen* der Kantone der einzelnen Jahre, insbesondere der Zeit vor 1900, und die Gemeinderechnungen, soweit solche überhaupt vorhanden und erhältlich waren, zurückgegriffen oder durch persönliche Umfragen und Feststellungen das notwendige Material beschafft werden.

Auch an dieser Stelle sei den Herren Vorstehern der einzelnen kantonalen Finanzdepartemente bzw. Departemente des Innern für die in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellten Hülfsmittel und bereitwilligst erteilten Auskünfte der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht.

2. Die Entwicklung und Verteilung der öffentlichen Lasten.

Von den bedeutenderen öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz: Bund, Kantone und Gemeinden, hatten ursprünglich die *Gemeinden* alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Allerdings waren diese auch noch wenig entwickelt und von geringer finanzieller Tragweite. Auch mit der Entwicklung der *kantonalen* Wirtschaft als Folge der gesteigerten Kultur- und Sicherheitsbedürfnisse blieb das Schwergewicht der gesamten Lasten doch bei den *Gemeinden.*

Besonderen Anstoss zur Lastenvermehrung in Kantonen und Gemeinden gab der Einfluss der Juli-Revolution des Jahres 1830, der auch in der Schweiz ein intensiveres politisches Leben hervorrief. Alle die Volksmasse allein belastenden undemokratischen Abgaben wurden bekämpft, mit ihrem Wegfall aber auch die öffentlichen Einkünfte vielfach wesentlich geschmälert. Anderseits wurde eine umfassendere öffentliche Fürsorge, vor allem für Strassen und Schulen, gefordert; auch die sozialen Anschauungen verlangten nach weiterer Ausbildung des Armenwesens. Für die *Kantone* kamen noch die Lasten für die Organisation und Ausrüstung des Militärs hinzu, die in der Regenerationsperiode noch Sache der Kantone war.

Die erhoffte Erleichterung auf diesem Gebiete brachte den Kantonen die Bundesverfassung von 1848 nicht, im Gegenteil erwuchsen ihnen mit der Ausbildung des Militärwesens aus allen möglichen neuen Vorschriften noch neue Lasten zu den alten. Dazu wurden Kantone und Gemeinden einer Reihe einträglicher Einnahmequellen, insbesondere der Wasser- und Landzölle beraubt, wogegen ihre Anteile an den Bundeszollerträgen keinen Ausgleich bildeten.

Empfindlicher noch traf die Bundesverfassung von 1874 das kantonale und Gemeindefinanzwesen. Zwar übernahm der Bund jetzt den grössten Teil der Militärlasten, zog dafür aber auch die Zoll- und Postentschädigungen ein, ebenso die Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer. Dagegen bedeutete eine neue schwere Belastung für Kantone und Gemeinden der ihnen durch die Bundesverfassung von 1874 ohne Entschädigung auferlegte Aufgabenkomplex: unentgeltliche Primarschule (Art. 27), Einbürgerung (Art. 44), unentgeltliche interkantonale und internationale Krankenunterstützung (Art. 48), bürgerliches Zivilstandswesen (Art. 53), Vormundschaftswesen (Art. 64) und Heimatlose (Art. 68); dazu noch Leistungen gegen Entschädigungen (Subventionen) auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Forstpolizei (Art. 24), der Sanität und Lebensmittelpolizei (Art. 69 bis) und des landwirtschaftlichen und gewerblichen Bildungswesens (Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884 und 15. April 1891).

Wir werden später noch sehen, wie die Kantone durch diese Bestimmungen, die zwar zunächst mehr die Gemeinden betrafen, auch ihrerseits in Mitleidenschaft gezogen wurden, da sie sich bald gezwungen sahen, den ärmeren und weniger leistungsfähigen Gemeinden im Subventionswege beizuspringen.

Ein gewisses Bild von der Entwicklung und Höhe der Lasten in der Zeit vor Kriegsausbruch geben schon die gesamten Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Diese beliefen sich bei sämtlichen Kantonen im Jahre 1888 auf 73,989 Millionen Franken, 1913 dagegen bereits auf 222,128 Millionen Franken, zeigen mithin ein Ansteigen innerhalb 25 Jahren um 148,139 Millionen Franken = 300 %. Von der *Entwicklung der Ausgaben einzelner Gemeinden* gibt uns nachstehende Aufstellung eine Vorstellung (siehe folgende Seite).

Die Steigerung der Ausgaben (Sp. 6) ist zum Teil sehr erheblich, besonders bei den Kantonen mit grösseren städtischen und gewerbereichen Gemeinden und bei den Stadtgemeinden (Sp. 1 *b*) selbst. Bei diesen ist mit der Entwicklung ihres ganzen Gemeinwesens dieses Anwachsen ohne weiteres gegeben.

Wenn auch nicht im gleichen Grade wie die kantonalen Ausgaben, sind doch die Ausgaben des *Bundes* ebenfalls recht erheblich gestiegen: 1900 = 102,757 Millionen Franken, 1913 = 192,167 Millionen Franken, mithin um 89,410 Millionen = 187 %; davon machten die Militärausgaben im Jahre noch 26.96 %, 1913 dagegen bereits 43.53 % aus.

Von den wichtigsten Arten öffentlicher Leistungen, dem *Schul-, Strassen-* und *Armenwesen,* gaben wir für die *Gemeinden* einzelner Kantone und Stadtgemeinden in Spalte 7 nachstehender Tabelle bereits einige Ziffern, soweit solche erhältlich waren.

Ein Bild von der Entwicklung der *Gesamtausgaben* für *Schul-* und *Bildungswesen* seit 1886 gibt uns nachstehende dem Jahrbuche für Unterrichtswesen in der Schweiz entnommene Übersicht; darnach beliefen sich diese Ausgaben in Millionen Franken:

im Jahre	1886	1890	1900	1910	1913
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
bei den Gemeinden auf	15.27	18.29	25.77	42.20	45.40
„ „ Kantonen „	11.20	13.28	24.20	38.60	40.70
beim Bund auf . . .	0.82	1.16	2.59	6.70	7.00
Zusammen	27.29	32.73	52.56	87.50	93.10

Gesamtausgaben der Gemeinden	Jahr	Ausgaben in 1000 Fr.	Jahr	Ausgaben in 1000 Fr.	Sp. 5. Mithin mehr als Sp. 3 in 1000 Fr.	Von den Ausgaben (Sp. 3 bzw. 5) entfielen auf					
						Schulwesen		Armenwesen		Strassenwesen	
						in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.
1	2	3	4	5	6	7					
a) In den Kantonen:											
Zürich	1890	14,247	1911	49,254	35,007	—	—	—	—	1,484	6,791
Bern	1890	19,119	1910	48,448	29,329	—	—	—	—	—	—
Luzern	1900	5,710	1913	9,632	3,922	1,281	2,414	489	973	—	—
Schwyz	1900	966	1912	1,190	224	193	269	245	281	62	74
Tessin	1900	1,865	1913	5,591	3,726	362	1,052	—	—	—	—
Neuenburg	1900	5,627	1910	8,905	3,277	1,810	2,823	—	—	—	—
Baselland	1902	1,286	1912	3,248	1,962	—	—	—	—	—	—
b) In den Stadtgemeinden:											
Zürich	1900	12,923	1912	22,159	9,236	2,338	4,851	—	—	—	—
Winterthur	1900	2.429	1912	3,585	1,156	493	855	—	—	—	—
Bern	1900	4,667	1913	16,127	11,460	732	1,483	212	486	—	—
Luzern	1900	1,336	1912	3,615	2,279	286	717	—	—	—	—
Freiburg	1900	510	1912	1,506	966	110	255	—	—	—	—
Schaffhausen	1900	812	1913	1,598	786	199	345	2	26	—	—
Lausanne	1900	2,808	1910	5,772	2,964	572	979	—	—	—	—
Neuenburg	1900	994	1910	1,778	784	319	465	—	—	—	—
Genf	1900	7,432	1913	13,372	5,940	1,044	1,365	—	—	—	—

Die Entwicklung ist mit einer Zunahme von 65.81 Millionen innerhalb 27 Jahren eine ganz rapide. So erfreulich diese Tatsache für die Beurteilung des schweizerischen Bildungswesens an sich ist, zeigt sie doch deutlich die einschneidenden Wirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung für die öffentlichen Finanzhaushalte, insbesondere für die Gemeinden.

Relativ am stärksten sind dabei die Lasten des *Bundes* gestiegen; sie erstrecken sich direkt nur auf die Eidgenössische Hochschule in Zürich; indirekt d. h. im Subventionswege auf die übrigen Gebiete des Bildungswesens, insbesondere der landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsbildung. Für Einzelheiten in der Entwicklung der *kantonalen* Schullasten sei auf die Darstellungen der kantonalen Finanzdirektoren in Steigers „Finanzhaushalt" (Band III) verwiesen.

Spärlicher sind die Zahlen für die öffentlichen Lasten für das *Strassen-* und *Armenwesen,* speziell für die Gemeinden (vgl. Sp. 7 der obigen Tabelle). Auch für die Kantone sind sie nur für das Jahr 1910 bekannt:

Strassenbau: 15.391 Mill. Fr. = 8.11 % aller Ausgaben
Armenwesen: 5.537 „ „ = 2.92 % „ „

Ihre Entwicklung wird der Entwicklung der Gesamtausgaben wie auch der des Schulwesens entsprechend ähnlich angenommen werden können. Beim *Bunde* sind diese Leistungen nicht im gleichen Grade gestiegen wie beim Schulwesen: 1901 = 3.474 Millionen Franken, 1913 = 5.315 Millionen Franken, mithin nur um 1.841 Millionen Franken.

Immer schwieriger wird für die *Kantone* die Gewährung von Beitragsleistungen (Subventionen) an ihre ärmeren und überlasteten Gemeinden, vor allem auf den Gebieten des Schul- und Bauwesens. Einen Begriff von diesen Leistungen der Kantone geben uns die bezüglichen Angaben, die wir von 14 Kantonen darüber besitzen. Danach beliefen sich diese Subventionen an ihre Gemeinden im Jahre 1900 insgesamt auf 8.899 Millionen, 1910 auf 13.483 Millionen, 1913 auf 14.235 Millionen Franken.

Der Hauptgrund für die zum Teil geringe Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte und ihre entsprechend steigende Inanspruchnahme der kantonalen Finanzen liegt in der beschränkten Entwicklungsfähigkeit der Gemeindesteuersysteme, die, wie wir noch später sehen werden, vielfach einer weiteren Ertragssteigerung nicht gewachsen sind. —

Bevor wir dazu übergehen, uns ein diesem Bild der öffentlichen Lasten entsprechendes Gegenbild der *Steuerlasten* und ihrer Verteilung auf die beiden Besteuerungsgebiete der direkten und indirekten Steuern, zu machen, bleibt vorerst noch die hierzu notwendige theoretische Unterscheidung zwischen diesen beiden Steuerarten durchzuführen.

3. Die Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern.

Mit dem stetigen Wachsen des öffentlichen Bedarfs, mit der gewaltigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der damit einhergehenden, auf dem Prinzip

vermehrter und feinerer Arbeits- und Besitzverteilung beruhenden Durchbildung des privatwirtschaftlichen Systems, endlich mit der immer grösseren und mannigfaltigeren quantitativen und qualitativen Differenzierung des Volkseinkommens und Volksvermögens macht sich auch auf dem *Gebiete der Besteuerung* die *Notwendigkeit der Spezialisierung* und *systematischen Ausbildung* immer *nachdrücklicher geltend.* Dies verlangen auch die Ansichten und Forderungen der staatsbürgerlichen Periode, insbesondere der Gerechtigkeit und Gleichmässigkeit; ebenso wollen soziale Elemente und soziale Ansichten Aufnahme und Berücksichtigung bei der Besteuerung finden.

Einem solchen Aufgabenkreis gegenüber erweist sich das ältere, systemlose Nebeneinander zahlreicher, ja fast zahlloser verschiedenartiger Steuern als unzulänglich und unfähig. Die Vielheit der einzelnen Steuern muss zu Gruppen zusammengefasst, diese wieder in einem inneren Zusammenhang innerhalb eines geschlossenen Steuersystems gebracht und so das Steuerproblem auf richtiger volkswirtschaftlicher Grundlage im Wege einer gerechten, gleichmässigen und steuertechnisch befriedigenden Gesetzgebung gelöst werden. Als ein gewisser, wenn auch nicht endgültiger *Abschluss* in diesem Entwicklungsprozess kann heute *das System der allgemeinen Einkommensteuer* mit seinen *Ergänzungssteuern* angesehen werden.

Dieser Prozess der Differenzierung auch auf dem Gebiete der Besteuerung und der Bildung geschlossener Steuersysteme musste aber um so rascher vor sich gehen, je stärker und dringender der öffentliche Finanzbedarf sich fühlbar machte.

In den heutigen grossen Aufgabenkreis teilen sich innerhalb des geschlossenen Steuersystems die einzelnen Steuergruppen bzw. Steuern in bestimmter Ordnung und ihre Funktion und Bedeutung wird heute nicht mehr nach dem finanziellen Ergebnis allein beurteilt und bewertet, sondern auch nach der Art und Weise, wie diese der Gesamtheit der ihnen zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden vermögen.

Voraussetzung für die Unterscheidung der Steuern in direkte und indirekte ist heute somit ein *innerlich aufgebautes Steuersystem,* innerhalb dessen dann festzustellen ist, *welche Steuergruppen* bzw. *Steuern ihre Aufgaben* in *direkter* und welche in *indirekter Weise* zu erfüllen bestimmt und berufen sind.

Ein solches geschlossenes System fehlt der Mehrzahl der bisherigen Unterscheidungen zwischen direkten und indirekten Steuern; man unterschied entweder nach rein äusserlichen Merkmalen (Erhebungs- oder Zahlungsart) oder nur nach einzelnen Aufgaben, z. B. auf Grund der Überwälzungslehre zwischen einer unbegrenzten und unbestimmten Mehrheit oder Vielheit ohne innern Zusammenhang. Ein kurzer, mit kritischer Betrachtung verbundener Blick auf die bisherigen in Theorie und Praxis angewandten Unterscheidungen soll uns dies besser dartun.

Bei der Einseitigkeit der ganzen *physiokratischen Lehre* ist es nicht weiter verwunderlich, dass mit ihrer Forderung nach einer einzigen Steuer, der sie die Bezeichnung „impôt unique et *direct*“ zum Unterschied von den übrigen Steuern — impôts indirects — beilegte, diese Unterscheidung als wissenschaftlich unhaltbar, wie die Lehre selbst, bald wieder verschwand; dagegen verschwand nicht mehr aus der Finanzwissenschaft diese Bezeichnung „direkt und indirekt“.

Wenn auch ungleich bedeutender als diese physiokratische Unterscheidung, kann doch die heute noch vielfach gebräuchliche Scheidung zwischen *Trag- und Vorschusssteuern,* d. h. zwischen Steuerzahler und Steuerträger (Rau-Wagner)[1]) bei der Schwierigkeit ausreichender Kenntnis, wer im einzelnen Falle die Steuer schliesslich trägt, nicht als genügend entscheidungsfähig erkannt werden. Selbst der Ausweg, dass man von dieser Feststellung des Steuerträgers absieht und mehr die Absicht des Gesetzgebers allein entscheiden lassen will, kann nicht genügen, da in vielen Fällen eine solche Absicht nur schwer zu ermitteln ist, in vielen Fällen überhaupt nicht besteht, vielfach aber auch nicht nur nicht erreicht wird, sondern sich im entgegengesetzten Sinne verwirklicht.

Die mehr auf die administrativ-technische Erhebungsform abstellende Unterscheidung in *Kataster-* und *Tarifsteuern* ist zwar heute die gebräuchlichste: direkte Steuern sind solche, welche nach Namenslisten (Katastern), indirekte solche, welche nach Steuertarifen erhoben werden oder, wie Neumann[2]) sie in wissenschaftlicher Vertiefung scheidet: direkte, welche nach feststehenden oder als feststehend geltenden, im voraus ermittelbaren Tatsachen (Persönlichkeit, Stand, Erwerb, Vermögen, Besitz, Einkommen), daher hauptsächlich nach *Katastern,* indirekte, welche nach einzelnen wechselnden, vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im voraus zu ermittelnden Tatsachen (der Folge von Vorgängen, Ereignissen, Handlungen), also nach *Tarifen,* erhoben werden. Mit Recht wird ihr zum Vorwurf gemacht, dass sie die Überwälzungslehre gänzlich ausser acht lässt, was bei ihrer grossen Bedeutung für die Objektbesteuerung, für die sie doch vornehmlich gedacht war, schwer ins Gewicht fällt. Dann ist aber auch durch die heutige technische Erhebungsform, insbesondere bei der modernen Verbrauchsbesteuerung, ihre Anwendbarkeit grossenteils unmöglich.

[1]) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1, § 293. Wagner, Finanzwissenschaft, II, § 97.

[2]) Fr. J. Neumann, Die Steuer, I, S. 446 ff.

Denn gerade die mit der technischen Entwicklung der Herstellung oder Gewinnung der betreffenden Erzeugnisse nach und nach herausgebildete Art der Steuerfestsetzung, Kontrolle und Erhebung (Gewichtsteuer und Fabrikatsteuer beim Tabak, Produktionssteuer bei Wein, Bier, Salz usw.) macht die Führung fortlaufender Register ähnlich derjenigen bei der Katastrierung, d. h. bei der direkten Besteuerung, notwendig und stempelt sie damit zur direkten Steuer. Ebenso führt auch die heutige Steuerpraxis laufende Kontrollbücher über Steuerobjekte, welche nach *Tarifen* versteuert werden, wie z. B. bei der Wagen- und Automobilsteuer, Hundesteuer und anderen mehr, wo Besitzer sowohl als das Steuerobjekt selbst fortlaufend katastriert werden. Weitere Beispiele liessen sich hier noch beifügen.

Die meiste Bedeutung kommt heute der Scheidung Schäffles [1]) zu, wenn auch sie nicht restlos anerkennt werden kann. Sie gründet auf der richtigen Erkenntnis, dass heute nur ein auf dem Besteuerungsprinzip nach der Leistungsfähigkeit aufgebautes, geschlossenes System einer Mehrheit verschiedenartiger Steuern den Forderungen der heutigen Steuerlehre und den Bedürfnissen der modernen Staatshaushalte genügen kann und dass ein solches Steuersystem nur die allgemeine Einkommensteuer mit ihren Ergänzungssteuern zur Grundlage haben kann. Die direkten Steuern haben dabei nach Schäffle die Aufgabe, „das Mittel zu bieten zur allgemeinen und verhältnismässigen Erfassung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte, die indirekten dagegen das Mittel zur individualisierenden Belastung dieser Kräfte nach den besondern Umständen dieser Leistungsfähigkeit, wie sie im Verbrauch, in Kapitalanlagen, Rechtsgeschäften und dergleichen in Erscheinung tritt". Diese den indirekten Steuern zugewiesene Rolle eines individualisierenden Belastungsmittels, durch welche das Schwergewicht des ganzen Systems auf die Seite der indirekten Steuern verlegt wird, kann nicht anerkannt werden. Mag auch zugegeben wreden, dass manche indirekten Steuern in den alten Ertragssteuersystemen eine solche individualisierende Rolle spielten und durch ihre Belastung der reellen individuellen Steuerkräfte ergänzend und korrigierend wirkten, so trifft dies in dem heutigen System der allgemeinen Einkommensteuer, auf der Schäffle sein System aufgebaut hat, nicht mehr zu und widerspricht durchaus dem Wesen rationeller, die Symptome individueller Leistungsfähigkeit beachtender Einkommen- und Vermögensteuern.

Diese Kritik der Schäffleschen Scheidung führt uns sogleich zur Darlegung *unserer eigenen Scheidung* zwischen direkten und indirekten Steuern. Dazu muss folgendes vorausgeschickt werden.

[1]) Schäffle, Die Steuern, I, § 48.

Ein Steuersystem kann die ihm heute obliegenden, oben bereits erörterten Aufgaben nur dadurch annähernd erfüllen, dass es das *Volkseinkommen*, d. h. die eigentliche und letzte Steuerquelle, überall im *Einkommen* und *Vermögen* der Einzelwirtschaft aufsucht und erfasst. Dazu bieten sich *drei* Wege, welche jeder für sich oder alle zugleich nebeneinander betreten werden können. Sie sind bei dem steigenden Finanzbedarf und den immer mehr zur Anerkennung und Durchführung gelangenden oben besprochenen Steuergrundsätzen auch immer konsequenter gleichzeitig miteinander betreten worden. Dadurch haben sich die modernen Steuersysteme der Praxis immer mehr zu eigentlichen „Systemen" heraus entwickelt.

Auf dem *ersten Wege* verfolgt man das Einkommen und Vermögen in dem *Erwerb,* in der Gewinnung oder technisch-ökonomischen Entstehung bei der Einzelwirtschaft; auf dem *zweiten* in dem *Besitz;* auf dem *dritten* in dem *Gebrauch* oder *Verbrauch* von Einkommens- oder Vermögensteilen in der Ausgabewirtschaft; mit andern Worten: es wird auf dem ersten Wege Einkommen und Vermögen in ihren Bildungsprozessen, im zweiten Falle im Ruhestande und im dritten Falle in ihrer wirklichen Benützung zur Neubildung oder Bedürfnisbefriedigung erfasst.

Um zu dem an *erster* Stelle genannten Ziele zu gelangen, verdient die moderne allgemeine Einkommensteuer heute mit anerkanntem Recht den Vorzug vor der Ertragsbesteuerung. Tritt ihr zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens, dessen Quelle das Vermögen und der Vermögensbesitz sind, die Vermögenssteuer ergänzend zur Seite, dann wird damit das an *zweiter* Stelle bezeichnete Ziel erreicht. Denn eine solche Vermögenssteuer ist geeignet, Lücken innerhalb der Einkommensteuern auszufüllen, die bei der Vielgestaltigkeit der modernen Besitz- und Erwerbsverhältnisse immerhin gewisse Teile der leistungsfähigen Ertragsgrössen nicht oder doch nicht genügend in die Besteuerung einbeziehen. Endlich kann die Vermögenssteuer am leichtesten jene oft sehr wertvollen Teile des Vermögens steuerlich erfassen, die, ohne einen eigentlichen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern, dem persönlichen Genusse des Eigentümers dienen und in der Regel ein sicheres Merkmal der gesteigerten Steuerkraft darstellen, wie z. B. Parkanlagen, Bibliotheken, Gemälde usw.

Der an *dritter* Stelle gesetzten Aufgabe der Besteuerung des Gebrauchs von Einkommens- oder Vermögensteilen, sei es im Produktionsprozesse gegenüber dem flüssigen Vermögensteile bei der Vermögens- und Einkommensbildung, sei es beim Übergang der Vermögensteile selbst, dienen die verschiedenen Arten von Steuern, die wir kurz „Vermögensverkehrssteuern" bezeichnen wollen.

Den Aufwand und Verbrauch der Ausgabewirtschaft sucht endlich der unter der Bezeichnung „Aufwandbesteuerung“ bekannte Komplex von Aufwand- (Luxus) und Verbrauchssteuern einschliesslich der Zölle zu erfassen. Die Aufwandbesteuerung basiert auf der Voraussetzung, dass jeder persönlichen Ausgabe ein Einkommen zugrunde liegt und dass zwischen Ausgaben und Einnahmen eine gewisse Verhältnismässigkeit besteht. Es wird daher von den Ausgaben auf die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers geschlossen. So haben die Vermögensverkehrssteuern wie auch die Aufwandsteuern im ganzen System der Einkommenbesteuerung die Aufgabe, dort Lücken auszufüllen, wo manche Einkommens- oder Vermögensteile trotz einer rationellen Ausbildung des Einkommensteuersystems nicht erfassbar sind. Dies gilt sowohl bei den Einkommen und Vermögen der obern Klassen als auch den kleinen Einkommen der mittleren und insbesondere der unteren Klassen der Steuerzahler. Vor allem die Aufwandsteuern sind hier ein Mittel, solche Unzulänglichkeiten zu verbessern; für die untersten Klassen aber, die in den niederen Einkommenstufen von den Steuerleistungen ganz oder teilweise befreit sind, bilden die zur Gruppe der Aufwandsteuern gehörenden Verbrauchssteuern zugleich einen passenden Ersatz für die Erwerbsbesteuerung. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Gesetzgebung, wie regelmässig schon aus fiskalischen Gründen, genötigt ist, allgemeine, notwendige und volkstümliche Genuss- und Massenartikel als Objekte für die Verbrauchssteuern auszuwählen (Getränke, Nahrungsmittel, Tabak, Zucker und dergleichen).

Danach setzt sich unser System aus folgenden drei Gruppen entsprechend den oben besprochenen Aufgaben zusammen:

1. *Allgemeine Einkommensteuern:*
   a) auf das Einkommen;
   b) auf das Vermögen.
2. *Vermögensverkehrssteuern:*
   a) von unbeweglichem Vermögen;
   b) von beweglichem Vermögen.
3. *Aufwandsteuern und Zölle:*
   a) Aufwandsteuern im engeren Sinne;
   b) Verbrauchssteuern. —

Es gilt nun, innerhalb dieses Systems die Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern vorzunehmen.

Als Unterscheidungsmerkmal diene uns dabei das *persönliche Moment,* das bei der modernen Subjektbesteuerung mit ihrer Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit eine so grosse Rolle spielt und ihr so recht das charakteristische Gepräge verleiht. Dieses persönliche Moment besteht vor allem darin, dass die Subjektsteuern sich an die Person des an der Spitze der Einzelwirtschaft stehenden und diese leitenden Wirtschaftssubjekts wenden und bei ihm, in dessen Händen die Erträge der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenfliessen, die objektiven Bestandteile des Einkommens als Ganzes unmittelbar zu erfassen suchen. Sichtbare Gestalt nimmt und erhält es bei einer Reihe von Subjektsteuern in dem Einkommensbekenntnis (Deklaration), welches das Wirtschaftssubjekt zu seiner Einsteuerung und Steuerveranlagung durch die Steuergewalt aufzustellen und dieser einzureichen hat.

Erst da, wo dieses persönliche Moment aus Gründen mangelnder Steuermoral, unzureichender Steuertechnik oder aus sozialpolitischen Erwägungen ausscheidet oder des Korrektivs aus Gründen ausgleichender Gerechtigkeit bedarf, greift das *sachliche Moment* ein: es wird aus äusseren sachlichen Merkmalen (Gegenständen, Vorgängen und dgl.) auf die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftssubjekts geschlossen und der Gegenstand, Vorgang und dgl. selbst auf Grund von Steuertarifen, welche von der Person des Wirtschafters gänzlich abstrahieren, zur Versteuerung gezogen.

Der Gegensatz zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Moment wird noch augenfälliger durch die Tatsache, dass ersteres *dauernder* Art, letzteres dagegen nur *vorübergehender* Art ist. Denn die Inbeziehungtretung der Steuergewalt zum Wirtschaftssubjekt ist eine dauernde, während diejenige zu dem betreffenden Gegenstand, Vorgang und dgl. stets nur von Fall zu Fall, mithin nur vorübergehend erfolgt.

Bezeichnen wir somit diejenigen Steuern als *direkte,* welche *auf Grund dieses persönlichen Moments ihre Aufgabe zu erfüllen* bestimmt und berufen sind, so werden wir *alle andern, wo das sachliche Moment eingreift,* als *indirekte* anzusprechen haben.

Innerhalb des von uns oben aufgestellten Steuersystems wäre sonach die unter *Ziffer 1* aufgeführte Steuergruppe als *direkte,* die unter *Ziffern 2 und 3* aufgeführten Steuern als *indirekte* zu scheiden.

Dieses persönliche Moment ist nun keineswegs, wie ausdrücklich betont werden muss, ein dem System der allgemeinen Einkommensteuer spezifisch eigenes Merkmal, so dass infolgedessen unsere Scheidung nur auf diese und nur auf das von uns aufgebaute System angewendet werden könnte. Vielmehr geht bekanntermassen auch bei der modernen, rationell ausgebauten Ertragsbesteuerung das Streben dahin, die Person des Wirtschaftssubjekts bei der Veranlagung mehr und mehr heranzuziehen und die Erträge jeder Erwerbsgattung in seiner Hand zu differenzieren, ein Vorgang, der mit den allgemeinen Vorgängen und Erscheinungen

des sozialen Lebens parallel geht, wo das Einzelsubjekt immer mehr zu selbständiger Geltung gelangt.

Diesem Streben nach grösserer Spezialisierung vermögen sich die alten Objekt- und Ertragssteuern nur beschränkt anzupassen, weshalb zum Ersatz oder wenigstens Ergänzung die *Subjekt*steuern und damit das persönliche Moment immer mehr einbezogen wird. So sind die Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuern mit ihrer Deklarationspflicht nur *formell* Glieder der Ertragssteuersysteme, *materiell* sind sie einkommenssteuerartige Glieder.

Aber auch das komplizierte Katasterwesen der heutigen Grundsteuern oder das ausgebildete Veranlagungssystem der modernen Gewerbesteuern sind heute ohne Zurückgreifen auf die Person des Wirtschaftssubjekts nicht mehr durchführbar.

Somit ist unsere Scheidung auch für die Ertragssteuersysteme anwendbar. Es erübrigt nur noch, sie vom Standpunkte der *Überwälzungslehre* zu prüfen. Dazu kann folgendes als feststehend vorausgeschickt werden: Je mehr die Steuerbelastung die Herstellung grösster Gleichmässigkeit anstrebt, um so grössere Garantien sind gegeben, dass die Steuern wirklich auch von denen getragen werden, von denen sie getragen werden sollen, d. h. desto sicherer ist die Überwälzung ausgeschlossen.

Diese Gleichmässigkeit nun wird in umso vollkommenerem Grade erreicht, je mehr das Prinzip der Subjektivität und der Belastung nach der individuellen Leistungsfähigkeit bei der Besteuerung zur Durchführung kommt. Sucht schon die moderne rationelle Ertragsbesteuerung, wie wir oben gesehen haben, in dieser Richtung sich weiter zu entwickeln, so baut sich die allgemeine Einkommensteuer auf diesen Prinzipien überhaupt auf. Sucht jene schon eine Gleichmässigkeit nach Möglichkeit zu erreichen, so vermag diese es noch in weit höherem Masse und wird es auch mehr und mehr, je durchgreifender sie dabei in der Weise vorgeht, dass das wirkliche Einkommen nicht allein die *Quelle,* sondern auch die *Bemessungsgrundlage* der Steuer bildet. Damit wird aber dem Ziele der Überwälzungslehre in dem überhaupt erreichbaren Grade nahegerückt.

Unsere Unterscheidung, die gerade das Streben, die einzelnen Wirtschaftssubjekte nach Umfang und Mass ihrer individuellen Leistungsfähigkeit zu treffen, zur Grundlage hat, entspricht somit wie keine der bisherigen Scheidungen den Forderungen der Überwälzungslehre.

Vom rein *steuertechnischen* Standpunkte aus betrachtet liesse sich auf unsere Scheidung die Neumannsche, von der neuesten Finanzwissenschaft zum Teil übernommene Unterscheidung [1]) zwischen veranlagten und tarifierten Steuern anwenden.

4. Die Steuern der Schweiz und ihre Teilung in direkte und indirekte.

„Die Schweiz kann sich mit wenigen Ausnahmen nicht rühmen, in der Steuergesetzgebung irgendwie vorbildlich zu sein," urteilt Steiger in seinem „Finanzhaushalt der Schweiz" (Band I). Wer sich eingehender mit den Schweizer Steuerverhältnissen beschäftigt, wird dem vollauf zustimmen müssen. Denn nur bei den „wenigen Ausnahmen" kann man tatsächlich von einheitlich aufgebauten Steuersystemen in dem von uns dargelegten Sinne sprechen. Überall sonst begegnet man bei der direkten Besteuerung einem grösseren oder kleineren Komplexe älterer oder neuerer Steuerarten, die sich durchgehend um eine allen kantonalen und gemeindlichen Steuerverfassungen gemeinsame Steuerart aus älterer Zeit, *die Vermögenssteuer,* gruppieren.

„Es ist bis heute für die Schweiz geradezu eine Art Glaubenssatz, in der direkten Steuer vom Vermögen auszugehen," schreibt Schanz [2]) in seinen Betrachtungen über die Schweizer Steuerverhältnisse. Dies erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung: das Vermögen war das nächstliegende und fast der einzige Massstab der Steuerverteilung. Daraus erklärt sich weiter die schwache Erfassung des *unfundierten* Einkommens, welche dem in den Schweizer Steuerverfassungen fast allgemein zu begegnenden Gedanken entspricht, dass nur das Einkommen, das zur Bildung *festen* Vermögens verwendet wird, besteuert werden dürfe. Denn das *unfundierte* Einkommen sei möglichst zu schonen, da es nur ein *vorübergehendes,* das Einkommen aus Vermögen dagegen ein *dauerndes* sei. Daher auch die fast durchgängig zu treffende scharfe Trennung zwischen den Steuern auf fundiertem und auf unfundiertem Einkommen.

Diese Einseitigkeit in der Besteuerung des Vermögens auch durch die Gemeinden ist, wie wir noch sehen werden, der Grund für die bis an die Grenze der Erträglichkeit gesteigerte Überlastung des Vermögens in der Schweiz, und es zeigen sich denn auch bei der Mehrzahl der Kantone und bei fast allen Gemeinden deutlich die grossen Nachteile, welche das alte Vermögenssteuersystem heute so wenig brauchbar sein lassen: neben der Unvollständigkeit eine Unverhältnismässigkeit in der Belastung der einzelnen Ertragsquellen, Ungleichheit in der Veranlagung, Unzulänglichkeit, geringe Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die Forderungen eines wachsenden Finanzbedarfs.

[1]) Z. B.: Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.
[2]) G. Schanz, die Steuern der Schweiz, Band I.

Es ist natürlich nicht möglich, die Steuerverfassungen der Kantone und Gemeinden in ihrem Aufbau im einzelnen hier kritisch zu betrachten. Wir werden dies in ihrer Gesamtheit tun müssen, indem wir, von der Vermögenssteuer ausgehend, nach dem Grade, in welchem der Einkommensgedanke in den *kantonalen* Steuersystemen zur Durchbildung bis zum Jahre 1913 gelangt ist, eine Gruppierung innerhalb der Gesamtheit vornehmen. Die *Gemeinde*steuersysteme lehnen sich im wesentlichen an die kantonalen an und lassen sich deshalb im allgemeinen mit diesen hier besprechen. Über einzelne Besonderheiten soll später noch einiges gesagt werden.

Die *erste* Gruppe (Appenzell I.-Rh.) besteuert überhaupt nur das Vermögen (Grundbesitz) ohne Abzug der Hypothekarschulden; doch soll der Entwurf eines neuen Steuergesetzes auf Grundlage der Beibehaltung der bisherigen Grundsteuer und der Ergänzung durch Steuern vom beweglichen Vermögen und unfundiertem Einkommen fertig vorliegen.

Die *zweite* Gruppe (Schwyz, Nidwalden, Glarus, Wallis und Genf) hat eine vollständige Vermögenssteuer (bewegliches und unbewegliches Vermögen) und zeigt zugleich Ansätze zur Versteuerung des Erwerbs, wobei allerdings dieser Erwerb wie Vermögen versteuert wird. Ein typisches Beispiel bildet der Kanton *Wallis:* Neben der Vermögenssteuer wird der Ertrag aus Renten, Pensionen, festen Gehältern, Honoraren und Besoldungen versteuert, indem dieser Ertrag bei den Renten mit 10, die übrigen Erträge mit 7 bzw. 10, die Lohnerträge der Arbeiter und Handwerker mit 3 kapitalisiert werden und das so berechnete Kapital nach dem Satze für die Vermögenssteuer versteuert wird.

Die *dritte* Gruppe, der die weitaus meisten Kantone angehören (Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg) hat neben dem ausgebildeten Vermögenssteuersystem ergänzende Ertragssteuern auf Lohn, Arbeit, Besoldung usw. Entsprechend dem Gedanken der scharfen Trennung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen stehen sich die beiden Steuerarten getrennt und selbständig gegenüber. Dies veranschaulicht uns das bisherige Zürcher System: neben einer progressiven Vermögenssteuer wird eine gleichfalls progressive Einkommensteuer auf alle Arten von Einkommen mit *Ausnahme* der Zinsen, Renten, Leibgedinge erhoben, deren *Kapitalbetrag bereits versteuert wird.*

Diese Trennung hält auch die *vierte* Gruppe (Kanton Bern) noch ein, legt jedoch im übrigen das Schwergewicht innerhalb des ganzen Systems auf die Einkommensteuer und beschränkt die Vermögenssteuer auf Grundbesitz bzw. auf die Hypotheken oder Renten aus solchem. Dabei zeigt diese Grundsteuer, d. h. Steuer auf fundiertem Einkommen noch höhere Steueransätze als die Einkommensteuer auf unfundiertem. Der Unterschied dieses Systems von dem der allgemeinen Einkommensteuer ist ohne weiteres klar.

Diese letztgenannte Steuer in ihrem heutigen Ausbau weist erst die *fünfte* Gruppe auf (Kantone Baselstadt, Baselland, Tessin und Solothurn). Es ist das grosse Verdienst von Baselstadt, diese Steuer als erster Kanton (1840) in der Schweiz eingeführt und durchgebildet zu haben, indem auch das Einkommen aus dem Vermögen einbezogen wurde. 1866 wurde dann auch die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer in dieses System aufgenommen, um das fundierte Einkommen höher zu belasten, und damit also ein einheitlich ausgebautes, auf der Besteuerung des Einkommens gegründetes Steuersystem geschaffen, das wir in unseren früheren Ausführungen heute als das einzig gerechte und befriedigende System erkannt haben.

Während des Krieges ist auch Zürich mit seinem neuen Steuergesetze in diese Gruppe eingetreten, und andere Kantone wie Schaffhausen, St. Gallen werden wohl bald folgen.

Neben der alten Vermögenssteuer hat heute noch eine andere, ebenso alte Steuerart in der Schweiz grosse Verbreitung: die *Kopfsteuer.* Sie hat die Form entweder einer *Aktivbürger*steuer mit dem besonderen, mehr politisch gerichteten Zweck, auch die stimmberechtigten, minderbemittelten Aktivbürger, die bei den zum Teil starken Steuerbefreiungen (Existenzminima) von der direkten Steuer befreit sind, zur Leistung heranzuziehen nach dem Grundsatz: wer mitreden will, soll auch mitsteuern; oder die zweite Form einer *Personal*steuer, die in der Regel von einem bestimmten Altersjahre an erhoben wird und bei der geringen Belastung durch Konsumsteuern die weniger Bemittelten als Ergänzung der Einkommens- und Vermögenssteuer treffen soll.

Eingeführt ist die Kopfsteuer in den *Kantonen* Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, und als *Gemeindesteuer* in Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, beiden Appenzell und Tessin.

Dem gleichen Zwecke wie die Kopfsteuer (Besteuerung der Allgemeinheit) dient die *Haushaltungssteuer* in den Gemeinden einer Reihe von Kantonen.

Auch die kantonalen Besteuerungsarten der *juristischen Personen,* insbesondere der Aktiengesellschaften können nur gruppenweise hier betrachtet werden; denn auch hier gehen die einzelnen Steuergesetze weit auseinander. Schwierigkeit bereitet dabei die Frage der Doppelbesteuerung. Man sucht diese in der Weise zu

lösen, dass man entweder nur die Gesellschaft mit einer Kapital- und Ertragssteuer belegt, wie die Gruppe Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau und Freiburg es tut, oder die Aktionäre ihre Aktien wie andere Besitzobjekte versteuern lässt, für den Ertrag darüber hinaus — zum Teil auch zuzüglich des Reservefonds — aber die Gesellschaft belastet: Zürich, Luzern, Glarus, Appenzell A.-Rh., Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Vorbildlich ist auch hier die Basler Steuergesetzgebung vorgegangen, indem sie den Grundsatz aufstellte, dass die Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaften nach dem Verhältnis von Kapital und Ertrag zu bemessen sei. Nach dem Gesetz vom 7. August 1889 wird die Kapitalsteuer nach dem emittierten Aktienkapital berechnet und beträgt für das einbezahlte Kapital 1 ‰, für das nicht einbezahlte $^1/_4$ ‰; die Ertragssteuer wird nach dem jährlichen Ertragsgewinn berechnet und beträgt 1 %. An Stelle der Progression bei der Einkommensteuer tritt hier der feste Satz.

Den Gedanken dieses Gesetzes hat St. Gallen in sein Steuergesetz vom 24. November 1903, ebenso Zürich in sein bereits erwähntes neues Steuergesetz übernommen. —

Bei unserer allgemeinen Betrachtung sei hier noch einer sogenannten Steuer gedacht, welche gerade in der Schweiz besondere Ausbildung erhielt und fast allgemein von der schweizerischen Steuerpraxis als Steuer und zwar als *direkte Steuer* betrachtet und behandelt wird: des *Militärpflichtersatzes.* Tatsächlich muss diesem aber der Charakter einer Steuer im finanzwissenschaftlichen Sinne abgesprochen werden. Damit entfällt aber von selbst seine Eigenschaft als direkte Steuer.

Definieren wir als Steuern diejenigen Leistungen in Natural- oder Geldform, welche der Staat und andere öffentliche Körperschaften kraft geltenden Rechtes von den Pflichtigen zu öffentlichen Zwecken erhebt, dann ist damit zugleich auch ausgesprochen, dass die Steuern auf dem Prinzip der generellen Entgeltlichkeit beruhen müssen: es wird zwischen Leistung der Pflichtigen und der Gegenleistung des Staates nicht separat, von Fall zu Fall, abgerechnet, wie z. B. bei den Gebühren, sondern es findet für die Steuerleistung nur eine allgemeine Ausgleichung seitens des Staates, ein generelles Entgelt, statt. Dies liegt in den Gesamttatsachen des organisierten Soziallebens, im Staat und öffentlichen Körperschaften, begründet.

Dieses Moment der *generellen Entgeltlichkeit* fehlt aber der Wehrsteuer volltändig. Wenn schon im Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 die Ersatzpflicht denjenigen Personen auferlegt wird, welche der Wehrpflicht unterworfen sind, diese aber nicht erfüllen und dafür einen Ersatz in Geldform zu leisten haben, so führt die neue Militärorganisation vom 12. April 1907 diesen Gedanken noch schärfer aus. Ihr Art. 1 sagt: „Die Wehrpflicht, der alle Schweizerbürger unterworfen sind, umfasst die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes (Militärdienstpflicht) und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes (Militärsteuerpflicht)". Es wird mithin die Leistung des Pflichtersatzes geradezu als eine Art der Erfüllung der Wehrpflicht erklärt und damit der Pflichtersatz unlösbar mit der Wehrpflicht verbunden. Nicht nur, dass also der Pflichtersatz auf Grund von Militärvorschriften an Stelle der Steuergesetzgebung den Pflichtigen auferlegt wird, widerspricht er auch dem Grundprinzip jeder Besteuerung, nämlich dem Prinzip der Allgemeinheit: wer nicht wehrpflichtig ist und sein kann (z. B. Ausländer, juristische Personen), ist auch nicht ersatzpflichtig. Der Art. 1 bestimmt weiter, dass durch Staatsvertrag die Ausländer vom Pflichtersatz befreit werden können und dass auch die Angehörigen der Länder frei sein sollen, in denen die Schweizer weder zum Dienst noch zum Geldersatz herangezogen werden. Kraft dieser Bestimmung ist in allen Niederlassungsverträgen, welche die Schweiz mit andern Staaten abgeschlossen hat, den in der Schweiz wohnenden Fremden die Freiheit vom Militärpflichtersatz zugesichert, grundsätzlich mit Recht: denn, da der Ausländer nicht zum schweizerischen Wehrdienst herangezogen wird, kann er auch nicht zum Ersatz in Geldform herangezogen werden.

Damit kommen wir zu einem weiteren Punkt, der vom *steuerrechtlichen* Standpunkt aus gegen die Auffassung des Militärpflichtersatzes als Steuer spricht. Wie wir soeben feststellten, beruht der Militärpflichtersatz auf dem *Nationalitätenprinzip* und müsste als Steuer erst auf den festen Boden des *Territorialprinzips* gestellt werden, das ja im modernen Steuerrecht ganz allgemein auf dem Gebiete der Besteuerung gilt. Prof. Speiser sagt deshalb auch in seinem Gutachten über die Frage der Umgestaltung des eidgenössischen Militärpflichtersatzes oder der Ersetzung desselben durch eine andere Einnahme (zu vergleichen Nr. 630 und 631 der Basler Nachrichten vom 19. Dezember 1917): „Wäre der Militärpflichtersatz eine ordentliche, direkte Steuer, so könnte, ja so müsste er wie alle modernen Steuergesetze auf das Territorialprinzip gestellt werden. Allein der Pflichtersatz ist doch, wenn man an dessen Grundgedanken festhält, nicht eine gewöhnliche Steuer, sondern ein Ersatz für eine in den modernen Staaten dem Bürger obliegende Pflicht, so dass das Nationalitätsprinzip für den Pflichtersatz das natürliche ist."

Im gänzlichen Widerspruch steht er auch mit der *Überwälzungslehre.* Denn gerade bei der Wehrsteuer ist der Ersatzpflichtige und der wirkliche Zahler nicht

immer ein- und dieselbe Person, wenn nicht der Befreite selbst, sondern die Eltern oder sonstigen Angehörigen für die Ersatzleistung aufzukommen haben. Die wirtschaftliche Last wird daher oft ungerecht auf andere Personen gelegt und wird für diese vollends zur Strafe, wenn eine Familie für mehrere untaugliche oder freigelassene Söhne das Wehrgeld entrichten muss.

Auch die Forderungen einer ausgleichenden Gerechtigkeit werden beim Militärpflichtersatz insofern ausser acht gelassen, als die persönliche Militärdienstleistung und die Entrichtung eines Geldersatzes überhaupt keine messbaren und vergleichbaren Grössen sind. Denn ein Masstab für die Empfindung des gleichen Opfers kann nicht gefunden werden. Dies gilt ganz besonders für den von Fall zu Fall drückender empfundenen und mit wachsendem, wirtschaftlichem Schaden verbundenen Grenzbesetzungsdienst im heutigen Weltkriege.

Es liessen sich noch weitere Gründe für unsere Ablehnung des Militärpflichtersatzes als Steuer anführen, so z. B. die Strafbestimmungen im Nichtzahlungsfalle, welche militärstrafrechtlich geregelt sind statt steuerrechtlich.

Die Tatsache, dass die Veranlagung und Erhebung des Pflichtersatzes nach Art der Veranlagung und Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer geregelt ist, vermag an ihrem Charakter selbst nichts zu ändern.

Wir werden daher den Militärpflichtersatz bei unserer Untersuchung der allgemeinen, auf die gesamte Bevölkerung gelegten Steuerlasten ausser Betracht lassen. —

Bei der *indirekten* Besteuerung haben nur einzelne wenige Steuerarten Verbreitung und durchgehende Ausbildung erfahren, so neben den *beiden Monopolen* — Alkohol- und Salzmonopol — vorallem die *Erbschaftssteuer*. Diese Verbreitung der Erbschaftssteuer bei Kantonen und Gemeinden ist wie bei der Vermögenssteuer nur aus dem bereits erwähnten Grundgedanken einer schärferen Heranziehung des Vermögens heraus zu verstehn. Zugleich ist sie auch ein wichtiges Kontrollmittel für früher entrichtete Vermögens- und Einkommensteuern, besonders wenn noch amtliche Inventarisation hinzutritt. Die allgemeine Erbschaftssteuer d. h. einschliesslich der Deszendenz haben die Kantone Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Genf; die beschränkte, d. h. nur für Seitenverwandte, Aszendenten und sonstige Erben haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg. Bemerkenswert ist, dass auch die *Gemeinden* einzelner Kantone (Nidwalden, Graubünden, Freiburg, Waadt, Neuenburg) selbständig eine Erbschaftssteuer erheben; andere partizipieren nur an den Erträgen der kantonalen Steuer zugunsten ihrer Gemeindekasse oder bestimmter Fonds.

Weniger verbreitet ist die *Handänderungsabgabe,* mit der die Erbschaftssteuer in einzelnen Kantonen vereint und verrechnet wird; ebenso ist weniger verbreitet die *Stempelsteuer*. Fast ganz fehlt die in andern Ländern sich — mit Recht — mehr und mehr der Beliebtheit erfreuende *Wertzuwachssteuer;* nur Solothurn hat für Kanton und Gemeinde eine ausgebildete Steuer dieser Art. Sonst sucht man mittels Handänderungsabgabe bzw. Stempelsteuer solche Besitzvermehrungen steuerlich zu erfassen.

Ausgebildet sind von den indirekten Steuern noch einzelne Arten der *Luxussteuern,* besonders in den welschschweizer Kantonen, die sie aus der Zeit der Helvetik beibehielten.

Neben ihrem luxussteuerartigen Charakter tragen die *Hundesteuern* zugleich den Charakter eines polizeilichen Kontrollmittels (Schutz gegen Viehseuche und Tollwut). Ursprünglich nur als Gebühr für die periodische Kontrolle gedacht, gestattete sie infolge Überhandnahme der Hunde dem Gesetzgeber eine fortlaufende Erhöhung der Steuersätze, so dass diese Gebühr heute hinter der Steuer weit zurücktritt.

Fraglich und strittig, ob Steuer, ob Gebühren oder Beiträge im finanzwissenschaftlichen Sinne sind einige der von den Kantonen bzw. Gemeinden erhobenen Abgaben, wie Jagd- und Fischereipatente, Wasserrechtszinse, Wirtschaftspatente oder -abgaben, Hausierpatente oder Hausiertaxen.

Ein kleiner Teil Luxussteuern steckt zwar noch in den *Jagd- und Fischereipatenten.* In der Hauptsache stellen sie sich jedoch teils als eine einmalige Zuteilungsgebühr, teils als ein fortlaufendes Entgelt für die Überlassung der Nutzung eines der Gemeinwirtschaft gehörenden Eigentums dar.

Ebenso sind auch die *Wasserrechtszinsen* oder -gebühren in den weitaus meisten Kantonen reine Konzessionsgebühren bei der Erteilung der Nutzungsrechte an Wasserwerke und dgl., und fortlaufende Nutzungs*zinsen*. Einzig der Kanton Glarus erhebt eine eigentliche Abgabe von den Wasserwerken nach Art einer Gewerbesteuer (zu vgl. Gesetz betreffend die Besteuerung von Wasserwerken vom 22. Mai 1910).

Für unsere Untersuchung kann also nur diese gewerbliche Wasserwerksteuer in Betracht kommen; die übrigen besprochenen Patente und Wasserrechtszinsen scheiden für uns damit aus.

Zu erörtern bleibt noch der steuerliche Charakter der *Wirtschafts- und Hausierpatente.* Ursprünglich stellen sich beide als eine Erlaubnisgebühr für die

Ausübung dieser Gewerbe dar. Doch ist in beiden wie in der Hundesteuer ein polizeilicher Kontroll- und Abwehrzweck mit enthalten. War es zuerst das stetige Überhandnehmen des Verbrauchs und Missbrauchs geistiger Getränke, das zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Erhöhung der *Wirtschaftspatente* geboten erscheinen liess, so bot später der Wegfall der Ohmgelder in den 80er Jahren dem Steuergesetzgeber eine Gelegenheit, diese Patente weiterhin zu erhöhen, indem diese ausgefallenen Getränkeabgaben auf die Wirtschaften selbst gelegt wurden, womit die ursprünglichen Wirtschaftspatente zu eigentlichen Abgaben wurden. So richtet sich denn heute die Höhe dieser Patente vielerorts — z. B. in Baselstadt — nach dem Umfange der innerhalb einer bestimmten Periode ausgeschenkten oder verkauften Mengen alkoholischer Getränke, was einer mittelbaren Besteuerung der Getränke selbst gleichkommt. Indem wir die Wirtschaftspatente hiernach zu den Steuern — und zwar den indirekten — rechnen, nehmen wir die gleiche Stellung ein wie die Finanzpraxis in anderen Ländern, die diese Abgaben — z. B. die Lizenzen in Elsass-Lothringen — ebenfalls unter die Steuern und zwar indirekten Steuern zählt.

Die Entwicklung der *Hausierpatente* ist eine ganz ähnliche. Auch ihre Erhöhung wurde veranlasst durch den infolge der Verkündung völliger Gewerbe- und Handelsfreiheit durch die Bundesverfassung wachsenden Zuzug fremder Kaufleute (Hausierer) und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schädigung des einheimischen Handels- und Gewerbestandes, so dass aus der ursprünglichen Konzessionsgebühr im Laufe der Zeit eine eigentliche Abwehrsteuer wurde, die vielerorts nach dem Umfange des Geschäftes bemessen wird. Ihr steuerlicher Charakter wird auch von einzelnen Steuergesetzen (z. B. Freiburg) insofern anerkannt, als nach diesen alle eine Hausierabgabe zahlenden Gewerbetreibenden ausdrücklich von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

Nach diesem allgemeinen Bilde vom Schweizer Steuerwesen bleibt uns nur noch die Teilung der daselbst vorkommenden einzelnen Steuern in die beiden Gruppen der direkten und indirekten Steuern übrig, wobei uns die oben angestellten Erörterungen und ihr Ergebnis über die Unterscheidung dieser Steuern eine unentbehrliche Handhabe bieten.

Danach ist die Teilung folgendermassen vorzunehmen:

1. *Direkte:* Kopf- (Aktivbürger- und Personalsteuern) und Haushaltungssteuern, Grund- und Vermögenssteuern, Ertragssteuern, Einkommenssteuern, Handels- und Industriesteuern, Erwerbs- und Kapitalsteuern der anonymen Gesellschaften, Gewerbesteuern und allgemeine Einkommenssteuern.

2. *Indirekte: a) Vermögensverkehrssteuern:* Erbschafts- und Schenkungssteuern, Steuern von Toter Hand, Handänderungsabgaben, Stempelsteuer, Banknotensteuer und Börsensteuer.

b) Aufwandssteuern:

1. *Aufwandsteuern im eigentlichen Sinne:* Wagen-, Pferde-, Fahrrad- und Automobilsteuern, Hundesteuer, Billardsteuer, Bedientensteuer und Klaviersteuer.
2. *Verbrauchssteuern:* Zölle, Alkohol- und Salzmonopol, Tabaksteuer, Wirtschaftspatente, Wasserwerksteuer.

c) Andere: Hausierpatente, Reklamesteuer.

Anhand dieser Gliederung können wir nunmehr zu der uns weiter gestellten Aufgabe einer Einzeldarstellung der Steuerverteilung und Steuerbelastung in der Schweiz übergehen.

5. Steuerverteilung und Steuerbelastung im einzelnen.

a. Bund.

Das heute im Mittelpunkt aller finanzpolitischen Erwägungen und Diskussionen über das Bundesfinanzproblem stehende Teilungsprinzip: direkte Steuern den Kantonen und Gemeinden, indirekte dem Bunde, geht in seinem geschichtlichen Ursprung zurück in die Zeit nach Ende der Helvetik, als mit der rückläufigen Bewegung im politischen Leben auch die Rückentwicklung im Steuer- und Finanzwesen der Schweiz einsetzte. Der Eidgenossenschaft waren von der Helvetik her nur wenige Aufgaben zur Erfüllung geblieben: Vertretung der Schweiz nach aussen und militärische Sicherheit. Ein durch die Grenzkantone für ihre Rechnung zu erhebender Zoll von 1 bzw. 2 Btz. vom Bruttozentner sollte die Mittel dazu aufbringen, ferner die Zinsen des damaligen Kriegsfonds und erforderlichenfalls die Beiträge der Kantone.

Mit der Umwandlung des Staatenbundes in den Bundesstaat (1848) und dem damit erweiterten Aufgabenkreise des Bundes ergab sich als natürliche Notwendigkeit die Zuteilung grösserer Einnahmequellen. Der Verkehr verlangte für seine Entwicklung eine Zusammenlegung der vielen kleinen Zoll- und Postgebiete zu einem einheitlichen grossen Gebiete. Da war das nächstliegende, dem Bunde die Erhebung der Grenzzölle zu überlassen und dafür die Kantone am Ertrage nach Massgabe ihrer bisherigen Einkünfte partizipieren zu lassen, ebenso den Betrieb der Post gegen Entschädigung an den Bund abzutreten. Indem den Kantonen aber zugleich eine Erhöhung der ihnen noch belassenen Binnenzölle auf Getränke untersagt wurde, war ihnen die Entwicklungsfähigkeit ihrer wichtigsten indirekten Steuer genommen und es ver-

blieb ihnen unter dem gleichzeitigen Drucke der allerorts wachsenden Anforderungen und Leistungen nur eine energischere Beschreitung des Weges der direkten Steuern. Der Gedanke, dem Bunde die indirekte Besteuerung für seine Zwecke zu lassen und sich selbst immer mehr auf das andere Gebiet zurückzuziehen, fand bei den Kantonen mehr und mehr stillschweigende Anerkennnung und Durchführung.

Die Bundesverfassung von 1874 mit ihren bereits oben dargelegten neuen Lasten für Kantone und Gemeinden machte es für diese jetzt erst recht zur dringenden Notwendigkeit, die direkte Besteuerung für sich ausschliesslich zu beanspruchen und den Bund von ihr fernzuhalten, dafür zu seinen Gunsten auf die Anteile an den Zoll- und Posterträgen zu verzichten. So haben die als Folge der Bundesverfassung dauernd wachsenden Lasten den ursprünglichen finanzpolitischen Gedanken mehr und mehr zu einem allgemeinen Prinzip erstarren lassen. Daraus erklärt sich erst der Art. 42 der Bundesverfassung, der dem Bunde zur Deckung seines Finanzbedarfs folgende bestimmte Erträge überlässt:

a) den Ertrag des Bundesvermögens;
b) den Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c) den Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d) den Ertrag der Pulververwaltung;
e) die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f) die Beiträge der Kantone;
g) die Einnahmen aus dem Ertrage der Stempelabgaben (vgl. Art. 42bis, angenommen durch Volksabstimmung vom 13. Mai 1917).

Das *Steuer*aufkommen des Bundes umfasst daher nur die Einnahmen aus den *Zöllen* (Lit. *b*) und aus dem *Pulverregal* (Lit. *d*). Die Erträge der Stempelabgaben kommen für uns noch nicht in Betracht. Unberücksichtigt bleiben kann auch das Pulverregal, da es heute einen eigentlichen Verwaltungsbetrieb innerhalb der Militärverwaltung darstellt und seinen steuerartigen Charakter auch schon dadurch verloren hat, dass es die als Schiesspulver nicht verwendbaren Sprengfabrikate steuerlich nicht einbezieht.

Die Einnahmen aus den eidgenössischen Zöllen beliefen sich im Jahre 1913 auf 85.142 Millionen Franken. Ihre Entwicklung seit dem Jahre 1874 zeigt folgende Zusammenstellung:

	Ertrag		1874 = 100 %
1874 =	15.322	Millionen Franken	100 %
1875 =	17.136	„ „	112 %
1880 =	17.211	„ „	112 %
1890 =	31.258	„ „	204 %
1900 =	48.010	„ „	313 %
1910 =	80.660	„ „	526 %
1913 =	85.142	„ „	556 %

Die Zolleinnahmen haben also um rund 70 Millionen in 40 Jahren, durchschnittlich also 1.75 Millionen pro Jahr zugenommen. Setzen wir die Einnahmen des Jahres 1874 = 100, dann ist die Zunahme bis 1913 = 556. Der Grund dieser gewaltigen Entwicklung liegt in dem unerwarteten Aufschwung von Wirtschaft und Verkehr einerseits und in den fast periodisch erfolgten Tariferhöhungen andererseits. Über das Entwicklungsverhältnis der Zölle zu den übrigen Einnahmen des Bundes gibt uns folgende Zusammenstellung einen Überblick:

	1900	1910	1913
Zollertrag in Millionen Franken . . .	48.010	80.660	85.142
in % der Gesamteinnahmen	84.1	84.4	85.1
auf den Kopf der Bevölkerung in Fr. .	14.55	21.50	22.00

Trotz ihrer eben festgestellten kraftvollen Entwicklung, insbesondere seit dem Jahre 1890, ist der Anteil der Zölle seit 1900 an den Gesamteinnahmen des Bundes doch nur um 1 % gestiegen. Grund dafür ist die gleich kräftige Entwicklung der Erträge anderer Verwaltungszweige insbesondere in den 90er Jahren (Post- und Telegraphenverwaltung). Diesen erheblich wachsenden Einnahmen standen allerdings auch entsprechende Ausgaben gegenüber, vor allem solche für die Militärverwaltung und im Subventionswesen.

Die Belastung durch Zölle auf den Kopf der Bevölkerung beträgt, wie wir eben gesehen, 1913 = Fr. 22. Sie ist damit seit 1900 um Fr. 7. 45 = 51 % gestiegen. Diese Belastung pro Kopf mit Fr. 22 stellt somit die gesamte Steuerbelastung durch den Bund dar, und zwar in der Form der *Verbrauchs*besteuerung. In seinem Referat vor der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 24. April 1917 gibt H. Ernst eine Berechnung der Zollerträge für Nahrungsmittel und sonstige unentbehrliche Gebrauchsgegenstände innerhalb der Gesamtzölle pro 1913 (85.142 Millionen), wonach auf erstere 20.180 Millionen Franken, auf letztere 7.890 Millionen Franken, zusammen 28.070 Millionen Franken = etwa $^1/_3$ der Gesamtzölle entfielen. Somit wäre der allgemeine Verbrauch pro Kopf der schweizerischen Bevölkerung mit etwa Fr. 7 Zoll für unentbehrliche Bedarfsgegenstände belastet. Allerdings fehlt die weitere Angabe, ob und wieviel von diesen Zollasten auf das Ausland abgewälzt werden konnten.

Welchen prozentualen Anteil die Zölle am gesamten Steueraufkommen der Schweiz aus der indirekten Besteuerung einerseits und dem Gesamtsteueraufkommen überhaupt einnehmen, wird in der Schlussbetrachtung gezeigt werden.

Es ist mit Recht in den Diskussionen über Reformvorschläge für die Bundesfinanzreform auf den allzu einseitigen Aufbau der Bundeseinnahmequellen auf den Zollerträgen hingewiesen worden und die schon vor dem Kriege vorgebrachten Bedenken haben sich

während des Krieges bei dem begreiflichen und nicht unerwarteten Rückgange der Zollerträge leider nur zu sehr bestätigt. Ob allerdings dieser Rückgang in solchem Umfange notwendig war und ob nicht vielmehr durch Erhöhung der Zollsätze für verschiedene, im Kriege stärker konsumierte ausländische Produkte wie Kaffee, Tee, Tabak und dgl. (wie dies in Deutschland geschah) diesem Sinken der Zollerträge einigermassen hätte entgegengewirkt werden können, soll hier nicht weiter erörtert werden.

Die Finanzlage des Bundes ist aber insofern noch kritischer geworden, als die Ausgaben schon während der letzten Friedensjahre mit den erfreulich wachsenden Zolleinnahmen nicht nur nicht gleichen Schritt hielten, sondern sich darüber hinaus noch erheblich steigerten.

Hier ist nicht der Ort, diese Frage eingehender zu diskutieren. Ihre Erwähnung erschien jedoch bei der Art der einseitigen Beteiligung des Bundes an dem Gesamtsteueraufkommen von besonderem Interesse.

b. Kantone.

Ein vielseitigeres Bild als der Bund zeigt uns das *Steuerwesen der Kantone.*

Aus unseren früheren Darlegungen ersahen wir bereits, wie die Kantone seit der ersten Verfassung von 1848 immer mehr gezwungen wurden, für ihren Ausfall an *indirekten* Steuern sich einen entsprechenden Ersatz bei den *direkten* Steuern zu suchen, ein Ersatz, der um so grösser sein musste, als die Anforderungen an das kantonale Finanzwesen auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete andauernd wuchsen. Wir sahen ferner auch schon, wie gerade die Bundesverfassung von 1874 ihnen besondere bestimmte Aufgaben auferlegten, ohne ihnen auch zugleich entsprechende Einnahmequellen zuzuweisen.

Es blieb daher auch denjenigen Kantonen, welche sich bis dahin nur im Notfalle der Steuern bedient hatten, nur der Ausweg der *dauernden* Besteuerung offen und da eine indirekte Steuer auf den meist kleinen Steuergebieten nicht ertragreich genug, im allgemeinen auch nicht beliebt war, griff man zur *dauernden direkten.*

Diese Frage wegen neuer Steuern oder höherer Steuersätze gab natürlich allseitigen Anlass zu heftigen politischen Kämpfen und ihre Lösung stand in engem Zusammenhange mit den politischen Strömungen innerhalb der einzelnen Kantone. Wo das konservative Element noch stark genug war, gelang es, die geforderte Progression, insbesondere bei der Vermögenssteuer, fernzuhalten und den proportionalen Charakter zu erhalten, oder das Schwergewicht bei der indirekten Steuer (wie z. B. bei einzelnen welschen Kantonen) zu belassen. Wo die demokratischen und sozialen Anschauungen bereits die politische Oberhand hatten, wurden die letzteren Steuern dagegen abgebaut und dem Vermögen und Einkommen bzw. Erwerb unter progressiver Steigerung und unter Befreiung der kleinen Vermögen und kleinen Erwerbs und Lohnes die Hauptlast aufgebürdet. So kommt in den neuen Steuerverfassungen der Gegensatz zwischen diesen politischen Richtungen, der politische Gegensatz zwischen Stadt und Land, sichtlich zum Ausdruck.

Im einzelnen diese Kämpfe und ihr Ergebnis in Kantonen und Gemeinden, insbesondere den Stadtgemeinden darzustellen, müssen wir uns hier versagen, soviel Interessantem wir auch dabei begegnen würden, und können hier nur auf die ausführlichen Schilderungen von G. Schanz: Die Steuern der Schweiz, Band 2 bis 4, verweisen. —

So führten nach 1874 auch die letzten Kantone, welche bis dahin noch keine direkten Steuern erhoben und sich nur mit indirekten beholfen hatten, diese neu ein: Uri 1875, Appenzell A.-Rh. 1880, Baselland 1887 und Solothurn 1890. Nur 4 Kantone kennen heute noch keine Progression: Appenzell I.-Rh., Nidwalden, Schwyz und Wallis.

Mit dem allgemeinen Übergang zur direkten Besteuerung vollzieht sich entsprechend auch eine Verlegung des Schwergewichts auf die Seite der direkten Steuern. Im einzelnen dies aufzuzeigen bezwecken die Tabellen A des Anhangs, die neben der Darstellung der bei den einzelnen Kantonen eingeführten Steuerarten deutlich diese Verschiebung von der indirekten Besteuerung zur direkten im einzelnen darlegen. Wir haben zur besseren Übersicht dieses Entwicklungsprozesses als Stichjahre die Jahre 1874, 1880, 1890, 1900, 1910 und 1913 gewählt. Wir glaubten mit dem Jahre 1874 anfangen zu müssen, das mit der neuen noch heute geltenden Bundesverfassung die bereits erwähnten für das Finanzwesen der Kantone einschneidenden Änderungen brachte, während es selbst, von diesen noch unberührt, uns ein Bild der frühern Steuerverfassung und der vorherigen Steuerbelastung der Kantone zeigt.

Wir sehen bei sämtlichen Kantonen nicht nur eine absolute Zunahme der direkten Steuer*erträge*, sondern auch eine ebensolche absolute Zunahme der direkten Steuer*last* auf den Kopf der Bevölkerung. In übersichtlicher Weise soll uns dies die nachstehende Tabelle dartun (vergl. folgende Seite).

Sie führt uns diese Zunahme der Kopfbelastung in absoluter und relativer Berechnung vor Augen. Während die absolute Zunahme bei einzelnen Kantonen recht beträchtlich zu sein scheint, wie bei Basel (43.26 Fr. pro Kopf), Zürich (17.56 Fr. pro Kopf), Graubünden (13.94 Fr. pro Kopf), Genf (12.47 Fr. pro Kopf), Glarus (11.58 Fr. pro Kopf) oder Bern (11.52 Fr. pro Kopf), ist dies durchaus nicht bei relativer Berechnung der Fall

Entwicklung der direkten kantonalen Steuern in der Zeit von 1874—1913.

Kanton	1874		1913		Zunahme	
	Ertrag in 1000 Fr.	Pro Kopf	Ertrag in 1000 Fr.	Pro Kopf	Pro Kopf	in %
		Fr.		Fr.	Fr.	
Zürich	2,301	7.80	13,447	25.36	17.56	584
Bern	2,831	5.53	11,330	17.15	11.62	400
Luzern	171	1.28	837	4.85	3.57	489
Uri	[1]) 57	[1])2.35	69	3.06	0.71	121
Schwyz	211	4.37	245	4.47	0.10	116
Obwalden	[1]) 21	[1])1.38	53	3.00	1.62	252
Nidwalden	43	3.64	57	4.07	0.43	135
Glarus	270	7.75	614	18.33	10.58	228
Zug	50	2.30	277	9.58	7.28	554
Freiburg	920	8.21	1,660	11.63	3.42	180
Solothurn	[2]) 315	[2])3.14	887	7.31	4.17	278
Baselstadt	1,015	19.09	8,915	62.35	43.26	878
Baselland	[2]) 362	[2])5.29	578	7.36	2.07	160
Schaffhausen	79	2.07	897	19.00	16.93	1140
Appenzell A.-Rh.	[1]) 155	[1])3.00	487	8.29	5.29	314
Appenzell I.-Rh.	74	6.13	146	9.83	3.70	197
St. Gallen	1,032	5.23	3,694	11.72	6.49	358
Graubünden	388	4.18	2,172	18.12	13.94	560
Aargau	354	1.60	1,269	5.36	3.56	358
Thurgau	278	2.98	1,437	10.23	7.25	517
Tessin	533	4.11	1,498	9.32	5.21	281
Waadt	1,122	4.84	4.780	14.58	9.74	426
Wallis	262	2.68	872	6.67	3.99	333
Neuenburg	618	6.31	1,953	14.48	8.17	316
Genf	1,172	12.64	4,042	25.11	12.47	345
Zusammen	[3])14,635	5.37	[3])62,216	16.05	10.68	426

[1]) Für die Zeit von 1880—1913.
[2]) Für die Zeit von 1900—1913.
[3]) Summe der unaufgerundeten Steuererträge.

im Vergleich mit der relativen Zunahme anderer Kantone, wie Schaffhausen (1140 % pro Kopf), Zug (554 % pro Kopf), Thurgau (517 % pro Kopf); gerade die relative Berechnung zeigt uns also besonders deutlich, in welch gewaltiger Weise die direkte Steuerlast innerhalb der wenigen Jahrzehnte zugenommen hat.

Was wir so beim einzelnen Kanton gesehen, finden wir auch bei der Berechnung des *gesamten* direkten Steueraufkommens der Kantone. Als solches gibt uns die Tabelle für 1874 bzw. für die Stichjahre der erst später eingeführten Steuern (Uri, Obwalden usw.) 14.635 Millionen, für 1913 62.216 Millionen an, mithin 1913 mehr: 47.581 Millionen; auf den Kopf berechnet: 1874 = Fr. 5.37, 1913 = Fr. 16.05, mithin 1913 mehr: Fr. 10.68, was einer relativen Zunahme von 426 % entspricht.

Wir bekommen aber ein vollständiges Bild von der Zunahme dieser direkten Steuerlast erst, wenn wir zugleich auch feststellen, in welchem Verhältnis die direkte Besteuerung *innerhalb* des *Komplexes* der *gesamten* Steuern der Kantone zugenommen hat.

Die Gesamtsteuerbelastung durch die Kantone belief sich:

1874 auf . . . . . 29.309 Mill. 1913 auf 99.565 Mill.
davon die direkten Steuern
1874 auf . . . . . 13.726 „ 1913 „ 62.216 „
mithin in % der gesamten
Steuern 1874: . . . . 46.8 1913 „ 62.5 „

Während also die direkten Steuern 1874 nur 46.8 % aller Steuern ausmachten, war ihr Anteil 1913 bereits auf 62.5 % gestiegen, das ist um 15.7 % mehr als 1874; während sie 1874 noch nicht ganz die Hälfte aller Steuerlasten bildeten, überstiegen sie 1913 bereits diese Hälfte genau um ein Viertel.

Beachtenswert ist auch ihre relative Steigerung gegenüber derjenigen der *Gesamt*steuern. Wie soeben dargestellt, stieg der Ertrag der direkten Steuern von 13.726 Millionen Franken (1874) auf 62.216 Millionen Franken (1913), das ist eine relative Steigerung von 453 % gegenüber der Steigerung der Gesamtsteuern um rund 340 %. Was wir im einzelnen bei den Kantonen fanden, bestätigt sich hier: eine energische Entwicklung der direkten Steuern und damit eine energische Verlegung des *Schwergewichts* der *gesamten* kantonalen Steuerbelastung auf *die Seite der direkten Steuern*. Den Grad dieses Prozesses im einzelnen bei den Kantonen aufzuzeigen bezweckt die nachstehende Tabelle (vergl. folgende Seite), welche die relativen Steigerungsziffern (vgl. Spalte: Zunahme) enthält.

Auch sie legt die Jahre 1874 bzw. die ersten Stichjahre der erst später eingeführten direkten Steuern und das Jahr 1913 der Untersuchung zugrunde. Als Ergebnis erweist sich in 19 Kantonen ein zum Teil energisches Fortschreiten auf dem Wege der direkten Steuern (bis zu 24.4 % bei Graubünden) und bestätigt auch prozentual, was wir eben in absoluter Berechnung gefunden hatten und was wir in unserer kurzen geschichtlichen Darstellung anführten, dass *nämlich die weitaus meisten Kantone sich zur direkten Besteuerung als Folge der Bundesverfassung von 1874 veranlasst sahen,* nachdem ihnen durch sie wichtige Einnahmequellen auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung genommen worden waren.

Das weitere Ergebnis, dass bei 6 Kantonen der Anteil der direkten Steuern am gesamten Steueraufkommen nicht nur nicht gewachsen, sondern noch zurückgegangen ist, vermag den Gesamteindruck von der Lastenverschiebung von seiten der indirekten auf seiten der direkten Besteuerung nicht zu schmälern; denn die Ursache dafür liegt nicht in dem bewussten Willen der betreffenden Steuergewalten — dies zeigt

Kanton	Anteil der direkten Steuern am kantonalen Steueraufkommen				
	Jahr	%	1913 %	Zunahme	Abnahme
1. Zürich	1874	73.1	76.7	3.6	—
2. Bern	1874	43.1	62.6	19.5	—
3. Luzern	1874	18.5	37.5	19.0	—
4. Uri	1880	28.3	40.0	11.7	—
5. Schwyz	1874	74.0	55.0	—	19.0
6. Obwalden	1880	30.2	42.5	12.3	—
7. Nidwalden	1874	57.5	50.6	—	6.9
8. Glarus	1874	77.0	68.2	—	8.8
9. Zug	1874	40.0	60.7	20.7	
10. Freiburg	1874	47.4	54.7	7.3	
11. Solothurn	1900	33.1	52.1	19.0	
12. Baselstadt	1874	55.7	75.8	20.1	
13. Baselland	1900	45.3	51.9	6.6	—
14. Schaffhausen	1874	59.4	75.2	15.8	—
15. Appenzell A.-Rh.	1880	83.1	70.4	—	12.7
16. Appenzell I.-Rh.	1874	92.1	77.5	—	14.6
17. St. Gallen	1874	75.9	69.9	—	6.0
18. Graubünden	1874	56.4	80.8	24.4	—
19. Aargau	1874	40.4	54.7	14.3	—
20. Thurgau	1874	56.0	62.3	6.3	—
21. Tessin	1874	47.4	57.0	9.6	—
22. Waadt	1874	32.5	45.3	12.8	—
23. Wallis	1874	48.4	49.8	1.4	—
24. Neuenburg	1874	55.3	61.1	5.8	—
25. Genf	1874	38.1	45.0	6.9	—

schon die absolute Zunahme der direkten Steuererträge — als vielmehr in den nicht entwicklungsfähigen Steuersystemen der betreffenden Kantone (vgl. unsere Betrachtung der einzelnen kantonalen Steuersysteme unter Abschnitt 4).

Die Übersicht gibt uns zugleich auch ein Bild dafür, dass im Jahre 1913 von den 25 Kantonen bereits 19 den grösseren Teil ihrer Steuereinnahmen aus den direkten Steuern bezogen; 1874 waren es deren erst 12, d. h. noch nicht einmal die Hälfte. Diese 19 Kantone aber stellen heute mit ihren 3.050 Millionen Einwohnern 79 % der gesamten Bevölkerung der Schweiz dar. Diese Tatsache erscheint uns im Streite um die direkte Bundessteuer von ganz besonderem Interesse!

Gehen wir nunmehr zu den *indirekten* kantonalen Steuern über.

Wir erwähnten bereits in dem kurzen geschichtlichen Rückblick dass nur wenige Kantone der Westschweiz den Schwerpunkt ihrer Steuerpolitik auf seiten der indirekten Steuern — schon aus geschichtlicher Überlieferung — zu belassen suchten. Wir werden uns hiervon nun auch eine ziffermässige Vorstellung zu machen haben.

Betrachten wir anhand unserer Tabellen A 1 bis 25 den Stand der Verteilung der Steuererträge aus direkten und indirekten Steuern bei den einzelnen Kantonen *im Jahre 1874,* dann zeigt sich, dass 9 Kantone ihre Steuereinnahmen überwiegend (Luzern bis zu 82 %) und 5 weitere Kantone *ganz* aus der indirekten Besteuerung schöpften. Es bedeutete diese also für mehr als die Hälfte aller Kantone die Hauptsteuerquelle. Verfolgen wir nun den Hergang über die in den Tabellen aufgestellten Stichjahre hin bis zum letzten Friedensjahre 1913, dann fällt uns das — besonders seit dem Wegfall der Konsumzölle und Ohmgelder in den 80er Jahren — langsame, aber stetige Sinken der Erträge aus den indirekten Steuern auf. Es sind vor allem die *Verbrauchs*steuern, die diese Ertragsminderung herbeiführen, welcher weder die Anteile aus dem Alkoholmonopol, welche seit dem Jahre 1890 bei einem Teil der Kantone eine vorübergehende Steigerung brachten, noch die Anteile der von vielen Kantonen stärker ausgebauten Vermögensverkehrssteuern auf die Dauer Einhalt zu tun vermochten. So sind denn von den 1874 noch festgestellten 14 Kantonen mit überwiegender oder ausschliesslicher indirekter Besteuerung im Jahre 1913 nur noch deren 5 vorhanden; ein sechster (Wallis) hält die Wage zwischen direkten und indirekten Steuern. Nichtsdestoweniger weisen die indirekten Steuererträge auch 1913 noch eine absolute Zunahme auf, ebenso — mit Ausnahme von Solothurn — bei der Berechnung der Steuerlast auf den Kopf der Bevölkerung.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht dies im einzelnen (vergl. nächste Seite).

Wir begegnen hier bei einzelnen Kantonen recht erheblichen absoluten Steigerungen der Steuererträge, ebenso auch bei der Berechnung pro Kopf (bis 667 % bei Appenzell I.-Rh.). Vergleichen wir diese pro-Kopfsteigerung jedoch mit denen der direkten Steuern, (vgl. die Tabelle auf Seite 212), dann fällt uns doch gleich ihr geringerer Steigerungsgrad gegenüber der direkten Steuern auf. Dies zeigt sich dann ganz besonders bei der Gesamtsumme der Erträge der Jahre 1874 und 1913. Wohl ist der Gesamtertrag in den 40 Jahren um 21.766 Millionen gestiegen oder pro Kopf berechnet um Fr. 3. 91. Es bedeutet dies bei relativer Betrachtung jedoch nur eine Steigerung von 240 % gegenüber 426 % bei den direkten Steuern. Während die direkten kantonalen Steuerlasten innerhalb der 40 Jahren um Fr. 10. 68 pro Kopf der Bevölkerung zugenommen haben, stieg die entsprechende indirekte Steuerlast nur um Fr. 3. 91, gleich etwa dem 3. Teil derselben an. Die indirekte Besteuerung hat somit innerhalb der letzten 40 Jahre mehr und mehr an Bedeutung für den kantonalen Finanzhaushalt verloren.

Diese Bedeutung verliert aber noch weiter durch die Tatsache, dass nur ein Teil der von den kantonalen

Entwicklung der indirekten kantonalen Steuern in der Zeit von 1874—1913.

Kanton	1874		1913		Zunahme	
	Ertrag in 1000 Fr.	Pro Kopf	Ertrag in 1000 Fr.	Pro Kopf	Pro Kopf	in %
		Fr.		Fr.	Fr.	
Zürich	846	2.87	4,077	7.63	4.76	482
Bern	3,732	7.29	6,771	10.25	2.96	181
Luzern	755	5.68	1,411	8.18	2.50	187
Uri	74	4.25	104	4.60	0.35	141
Schwyz	74	1.54	200	3.38	1.84	270
Obwalden	48	3.25	71	4.05	0.80	148
Nidwalden	32	2.70	56	3.98	1.28	175
Glarus	81	2.30	286	8.51	6.21	353
Zug	74	3.45	179	6.20	2.75	234
Freiburg	1,023	9.13	1,376	9.64	0.51	134
Solothurn	657	8.59	795	6.56	−2.03	121
Baselstadt	806	15.15	2,853	20.00	4.85	358
Baselland	308	5.51	553	7.04	1.53	160
Schaffhausen	54	1.43	296	6.27	4.84	548
Appenzell A.-Rh.	41	0.82	205	3.49	2.67	500
Appenzell I.-Rh.	6	0.52	40	2.67	2.15	667
St. Gallen	327	1.52	1,599	5.07	3.55	490
Graubünden	299	3.23	516	4.30	1.07	173
Aargau	522	2.63	1,049	4.43	1.80	200
Thurgau	219	2.29	867	6.17	3.88	396
Tessin	590	4.54	1,130	7.02	2.48	192
Waadt	2,333	10.07	5,775	17.60	7.53	248
Wallis	280	2.86	885	6.77	3.91	316
Neuenburg	500	5.10	1,242	9.21	4.11	248
Genf	1,899	20.48	4,923	30.57	10.09	260
Summe d. indirekt. Steuern	[1])15,583	5.72	[1])37,349	9.63	3.91	240

[1]) Summe der unaufgerundeten Steuererträge.

Steuerverwaltungen erhobenen indirekten Steuerbeträge für sie eine eigene Einnahme darstellt, dass vielmehr die Gemeinden, wie wir noch sehen werden, an diesen zum Teil partizipieren.

Zu untersuchen bleibt noch, in welchem Masse sich die *einzelnen Arten der indirekten* Steuern an dieser Entwicklung bzw. an diesem Rückgange beteiligt haben. Darüber soll uns die nachstehende Tabelle Aufschluss geben.

In erster Linie interessiert uns dabei die Verbrauchsbesteuerung. Ihr Ertrag war 1874: 9.378 Millionen Franken oder Fr. 3. 44 auf den Kopf der Bevölkerung; 1890 nach Wegfall der Konsumzölle und Ohmgelder, aber einschliesslich der Entschädigung aus dem Alkoholmonopol: 13.049 Millionen Franken = Fr. 4. 44 pro Kopf, um dann bis 1913 auf 15.784 Millionen Franken zu steigen; auf den Kopf der Bevölkerung dagegen nur Fr. 4. 07. Trotz der absoluten Steigerung zeigt sich hier seit 1890 ein Rückgang von Fr. 0. 37 auf

Entwicklung der einzelnen indirekten Steuern in der Zeit von 1874—1913.

Arten der indirekten Besteuerung	1874	1890	1913
a) Vermögensverkehrssteuern in 1000 Fr.	5,841	8,992	18,926
in % der Summe	37.50	39.30	50.70
auf den Kopf Fr.	2.15	3.06	4.88
b) Verbrauchssteuern in 1000 Fr.	9,378	13,049	15,784
in % der Summe	60.20	57.00	42.30
auf den Kopf Fr.	3.44	4.44	4.07
c) Andere indirekte Steuern (Luxus etc.) in 1000 Fr.	364	835	2,639
in % der Summe	2.30	3.70	7.00
auf den Kopf Fr.	0.13	0.28	0.68
Summe aller indirekten Steuern in 1000 Fr.	15,583	22,876	37,349
%	100	100	100
auf den Kopf Fr.	5.72	7.78	9.63

den Kopf. Noch deutlicher zeigt sich dieser Rückgang bei der Berechnung des prozentualen Anteils am Gesamtertrage der indirekten Steuern: dieser war 1874 noch 60.2 %, sank bereits 1890 auf 57.0 % und dann bis 1913 auf 42.3 %. Die Verbrauchssteuern haben somit im Komplexe der kantonalen indirekten Steuern innerhalb 40 Jahren eine Ertragsminderung von nahezu 20 % ergeben, d. h. sie haben einen erheblichen Teil ihrer Bedeutung innerhalb der indirekten Besteuerung eingebüsst.

Wie wir oben schon sagten, suchte man diesen Ausfall auf dem Gebiete der *Vermögensverkehrssteuern* zu decken. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde entweder durch Erhöhung der Steuerquoten oder Einbeziehung der direkten Nachkommen oder Einführung progressiver Systeme ertragreicher ausgestaltet; 6 Kantone führten sie neu ein. Ebenso ging man bei der Handänderungsabgabe vor. Zürich und Basel belegten die Börsengeschäfte mit einer besonderen Steuer. Die Stempelsteuer wurde erweitert oder neu eingeführt; kurz man versuchte sich auf dem Gebiete in jeder möglichen Weise, ohne sich dabei im unklaren zu sein, dass gerade hier der unsicherste Boden für die Deckung eines bestimmten regelmässigen Finanzbedarfes liege. Der Erfolg war ein durchaus günstiger (zu vgl. vorstehende Tabelle unter *b*). Von 5.841 Millionen Franken im Jahre 1874 oder Fr. 2. 15 auf den Kopf der Bevölkerung stieg der Ertrag der Vermögensverkehrssteuern erst langsam auf 8.992 Millionen Franken oder Fr. 3. 06 pro Kopf bis 1890 (bis dahin trugen die Verbrauchssteuern noch viel ein), dann aber bis 1913 auf 18.926 Millionen Franken = Fr. 4. 88 pro Kopf. Die Ertragsziffer und Kopfquote der Verbrauchssteuern waren damit überholt.

Deutlich zeigt sich dieses Anwachsen auch an den prozentualen Anteilziffern: waren die Vermögensverkehrssteuern 1874 noch mit 37.5 % am Gesamtertrage der indirekten Steuern beteiligt, so stieg bis 1890 dieser Anteil vorerst nur bis 39.3 %, dann aber bis 1913 auf 50.7 %. Somit machen die Vermögensverkehrssteuern mit einem Ertrage von fast 19 Millionen heute bereits die Hälfte der ganzen kantonalen indirekten Besteuerung aus. Diese Tatsache ist insofern von besonderer Bedeutung, als diese Steuern steuerpolitisch neben den direkten Steuern den *sogenannten Besitzsteuern* zuzuzählen sind. Wir werden bei der Untersuchung über die Gesamtsteuerbelastung der Schweiz hierauf noch zurückzukommen haben.

Unter den übrigen indirekten Steuern der Kantone nehmen die Luxussteuern (Hunde-, Wagen-, Pferde-, Fahrrad-, Automobil-, Billard- und Bedientensteuer) die wichtigste, wenn auch an sich bescheidene Stelle ein. Auch ihr Ertrag wurde vor allem bei den Kantonen, wo sie stets eine besondere Pflege gefunden hatten, zum Teil mit gutem Erfolg zu steigern versucht. Doch bestätigt sich auch hier die mit ihnen bereits anderweit gemachte Erfahrung, dass bei aller Berechtigung und Entwicklungsmöglichkeit ihr Ertrag stets ein relativ kleiner bleibt und die Grenze der Leistungsfähigkeit rasch erreicht ist.

Eng begrenzt sind auch die Erträge der Markt- und Hausierpatente und Reklamesteuer, will man die betreffenden Gewerbe nicht zu sehr finanziell schädigen. Wegen der Einzelheiten im Entwicklungsgange dieser Steuern verweisen wir ebenso wie für die Luxussteuern auf die Tabellen A 1—25. Hier sei nur noch ihr Gesamtertrag innerhalb der letzten 40 Jahren betrachtet. Dieser war 1874: 0.364 Millionen Franken oder Fr. 0.13 auf den Kopf der Bevölkerung, 1890 0.835 Millionen Franken oder Fr. 0.28 auf den Kopf der Bevölkerung; dagegen 1913 .2.639 Millionen Franken mit Fr. 4.07. Also auch hier die rasche Entwicklung seit 1890, wie dies die Anteilsziffern besonders deutlich zeigen: 1874 noch 2.3 %, 1890 3.7 %, ist ihr Anteil 1913 bereits 7 %.

Die Kopfbelastung mit Fr. 0.68 des Jahres 1913 mit Luxus- und andern indirekten Steuern ist eine recht mässige, abgesehen von der durch die Zölle verursachten entsprechenden Besteuerung. Hier liesse sich für den kantonalen Steuerpolitiker noch mancher Steuerrappen herausholen, ohne damit die gleichen Steuerlasten anderer Staaten zu erreichen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung auf dem kantonalen Steuergebiete zusammen, dann lässt sich sagen, dass die Kantone zur Erfüllung der ihnen teils durch die Bundesverfassung von 1848 und 1874, teils durch die Entwicklung der kulturellen und sozialen Anschauungen auferlegten Aufgaben und zur Deckung des notwendigen, wachsenden Finanzbedarfs mehr und mehr den Weg der Besteuerung betreten mussten, wobei sie der *direkten* Besteuerung ihre Hauptaufmerksamkeit zuwandten. Dadurch verlegte sich das Schwergewicht der gesamten Steuerlasten seit dem Jahre 1874 in steigendem Masse von der indirekten Besteuerung auf die Seite der direkten Steuern. Die Folge war, dass die alten kantonalen Verbrauchssteuern ihre frühere gewichtige Bedeutung verloren und dass jetzt als die wichtigeren Steuerquellen auf dem indirekten Steuergebiete die Vermögensverkehrssteuern hervortraten, wozu noch (allerdings in beschränktem Masse) die Luxussteuern hinzukamen.

Innerhalb der direkten Besteuerung zeigt sich bei den Kantonen die deutliche Tendenz zum Übergange von den alten Vermögens- und Ertragssteuersystemen zu dem System der allgemeinen Einkommensbesteuerung. Damit geht Hand in Hand die Verlegung der Steuerlasten von den Schultern der schwächeren Steuerzahler auf die der leistungsfähigeren, vor allem auf die des *Besitzes*. Diese Tendenz spiegelt sich auch in der eben gedachten Entwicklung der Vermögensverkehrssteuern wieder. Denn auch durch sie wird der Besitz in nachdrücklicherer und doch gerechter Weise zur grösseren Leistung herangezogen.

Heute, da das *Schwergewicht* der gesamten Besteuerung der Schweiz, wie wir noch sehen werden, auf dem Gebiete des *kantonalen Steuerwesens* liegt, ist diese Feststellung von ganz besonderer Wichtigkeit.

c. Die Gemeinden und übrigen öffentlich-rechtlichen Korporationen.

Wollten wir geschichtlich vorgehen, dann müssten wir die Steuerbelastung durch die Gemeinden und übrigen öffentlich-rechtlichen Korporationen *vor* derjenigen des Bundes und der Kantone betrachten; denn die Gemeindesteuern wurden in den meisten Kantonen auch vor den kantonalen zu einer regelmässigen Erscheinung. Anlass dazu gab vor allem die Armenfürsorge, welche den Gemeinden in erster Linie steigende Lasten auferlegte; aber auch die wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben drängten sich, wie wir bereits sahen, bei ihnen früher auf. So traten zu den Armensteuern bald auch die Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern hinzu. Neben der ältesten öffentlich-rechtlichen Korporation, der Bürgergemeinde, zugleich meistens auch Armengemeinde, bildeten sich entsprechend dem Charakter der Aufgaben Einwohnergemeinden, wo Bürger und Niedergelassene in gleicher Weise zur Steuerlast herangezogen wurden, dann Schulgemeinden, Kirchengemeinden und dgl. Diese Gemeinden waren anfänglich in bezug auf Steuererhebung völlig autonom.

Diese Autonomie musste im Laufe der Zeit, als auch die Finanzbedürfnisse der Kantone eine Ausdehnung der Steuererhebung notwendig machten, zu Konflikten führen. Das helvetische Gesetz am 15. Februar 1799 suchte zwar eine gleiche Besteuerungsart für alle Gemeinden zu schaffen und damit jedem der beiden Steuergewalten seine besonderen Steuergebiete zuzuweisen, indem es im § 82 vorschrieb: „Die Unkosten, welche die rein lokale Polizei nach sich ziehen wird, sollen aus denjenigen Gemeindeeinkünften bestritten werden, welche ehemals wie bisher zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wenn solche Einkünfte nicht hinreichen würden, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um diese Ausgaben zu bestreiten, auf *alle Einwohner* der Gemeinden, ohne Unterschied, nach *Verhältnis ihres Vermögens* verteilt werden." — Es sollte also einheitlich bei der Gemeindebesteuerung auf die Belastung des *Vermögens* abgestellt werden.

Aber mit der Helvetik fielen auch diese Bestimmungen dahin und die alte Ungebundenheit der Gemeinden in steuerlicher Hinsicht kehrte wieder zurück. Zu einer einheitlichen Regelung und Lösung ist es bis heute noch nicht gekommen; denn auch heute noch fehlt dem Gemeindesteuerwesen der einheitliche Gedanke zwischen Staatssteuer und Gemeindesteuer, wie ihn z. B. in Preussen das bereits erwähnte Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 durchgeführt hat. Kantone und Gemeinden erheben meist planlos nebeneinander ihre Steuern und nur da wo im Laufe der Zeit — besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — die Gesetzgebung bestimmte Normen aufgestellt hat, lässt sich eine gewisse planmässige Teilung erkennen.

Steiger teilt in seinem „Finanzhaushalt der Schweiz" (Band 4, Seite 308) die Gemeinden der Kantone in *3 Kategorien* je nach dem Grade ihrer *steuerrechtlichen Autonomie*. Zur *ersten* Kategorie, in welcher jede Gemeinde fast autonom ist, rechnet er die Gemeinden des Kantons Graubünden, dann auch noch Solothurn und Appenzell I.-Rh., von denen jede ihr eigenes Steuerreglement (Ausführungsbestimmungen) besitzt; zur *zweiten,* welche ein für *alle* Gemeinden eines Kantones gültiges Gemeindesteuergesetz besitzt, zählt er die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg; zur dritten endlich, welche alle die Gemeinden umfasst, die sich mehr an das *Staats*steuergesetz anlehnen, sind zu rechnen die Kantone Bern, Schwyz, Baselland, Baselstadt, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh.

Besonders die Gemeinden der kleineren Kantone empfinden es als Vorteil, wenn sie sich für ihren Steuerbezug an die Staatssteuer anlehnen können und sich der dortigen Steuerregister, Kataster usw. bedienen können, wodurch ihnen die Mühen und Kosten eigener Katastrierung erspart bleiben. Es wäre allerdings ein Irrtum anzunehmen, dass in diesen Fällen die Steuerregister des Staates und der Gemeinden nach Steuerobjekten, Gesamtsteuerkapital usw. miteinander übereinstimmen. Abgesehen von sonstigen Abweichungen besteht in der Gemeindegesetzgebung vieler Kantone die Bestimmung, dass die auf Grundeigentum haftenden grundpfändlichen Schulden nicht abgezogen werden dürfen. Daher ist dann auch die Progression vielenorts verboten (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Baselland, Schaffhausen, zum Teil Waadt und Neuenburg). Auch in der Anlage der Gemeindesteuern, bzw. im Verhältnis der Vermögens- und Einkommensteuersätze kommen gegenüber den Kantonen viele Ungleichheiten vor.

Der enge Anschluss der Gemeindesteuererhebung an die staatliche hat den bereits besprochenen grossen Nachteil, dass die Steuerlast durch Belegung ein und desselben Steuerobjektes erhöht wird. Daher besteht vielfach das Bestreben im Gemeindesteuerwesen, die Steuerlasten auch auf ausserhalb der kantonalen Besteuerung fallende Objekte auszudehnen, so z. B. die Steuer auf die Haushaltungen, oder auf das Gebiet der indirekten Steuern dort, wo die kantonalen Steuerwesen diese nicht kennen. Dies Streben steht damit in Übereinstimmung, dass viele Gesetze die Gemeinden hinsichtlich eines freizulassenden Existenzminimums überhaupt nicht binden. Dazu kommt noch, dass in der Schweiz mit dem Besteuerungsprinzip nach der Leistungsfähigkeit noch das *Vorteilsprinzip* in Konkurrenz tritt. Die Gemeindegesetzgebung lässt dies aus verschiedenen Bestimmungen erkennen; so aus dem bereits erwähnten Verbot des Schuldenabzuges oder der Progression, aus der Herabsetzung oder gänzlichen Fallenlassen des Existenzminimums, insbesondere auch aus der Besteuerung der Haushaltungen. Als Beispiel für diese Betonung des Vorteilsprinzips sei das Gesetz über die Munizipallasten vom 29. November 1886 des Kantons Wallis hier erwähnt, das je nach dem Umfange der Lasten der Bürgerschaften für die öffentlichen Arbeiten, die Schulen und die Armen eine Zweiteilung vorsieht. Dieses Gesetz bestimmt, dass, sofern die Einnahmen der Gemeinden zur Deckung dieser Lasten nicht ausreichen, die Gemeinden Steuern erheben dürfen, welche entsprechend den Lasten in *zwei Kategorien* gegliedert werden.

Den geringeren Lasten, als welche das Gesetz u. a. bezeichnet: Bau und Unterhalt von Brücken, Strassen und Kanälen; Löhne und Gehälter bei öffentlichen Arbeiten; Schutz gegen Feuersbrunst, Überschwemmungen und dgl., entsprechen die Steuern der ersten

Kategorie: *a)* Kapital- und Einkommensteuer, *b)* Gewerbesteuer; zur Deckung für die grösseren Lasten: Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Strassen, Pflaster, Kanalisation und Brunnen; Kosten für Beleuchtung und Reinigung, Kosten für Polizei, Kultus und Schulwesen und dgl. treten in der 2. Kategorie noch die Haushaltungssteuer und die Hundesteuer hinzu. Der Gesichtspunkt für diese Scheidung ist leicht zu erkennen: Der Vorteil der Aufgaben der 1. Kategorie kommt einem kleineren Kreise von Geniessenden zugute als der der zweiten (Grund- und Hauseigentümer, Gewerbetreibenden und dgl. gegenüber allen Einwohnern).

Diese starke Betonung des Vorteilsprinzips ist mit ein Grund, dass die Entwicklung der gemeindlichen direkten Steuersysteme zur modernen Ertragssteuer oder allgemeinen Einkommensteuer nur sehr langsam vor sich geht. Die Gemeindesteuersysteme gründen sich heute noch wie die Mehrzahl der kantonalen auf die Vermögenssteuer und suchen die von dieser befreiten Schwächeren durch die Kopf- oder Haushaltungssteuer gleichfalls zur Leistung heranzuziehen. Die verschiedenen Arten der gemeindlichen direkten Besteuerung haben wir im allgemeinen bereits mit der kantonalen zusammen betrachtet. Wie sie sich im einzelnen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges samt ihren Erträgen pro 1913 darstellen, zeigen die als Anlage B beigefügten Tabellen 1—25.

Neben der direkten Besteuerung erheben einzelne Gemeinden auch selbständig *indirekte* Steuern, bei denen zum Teil neben der fiskalischen Seite auch der polizeiliche Kontrollzweck, wie bereits früher erörtert, eine Rolle spielt, so z. B. bei den Hundesteuern, Wirtschaftspatenten und Hausierpatenten. Weiter erheben die Gemeinden einiger Kantone zur Ergänzung ihrer direkten Steuern zum Teil recht einträgliche Vermögensverkehrssteuern: Erbschaftssteuern und Handänderungsabgaben (Glarus, Luzern, Baselland, Graubünden, St. Gallen und Waadt); so ergab z. B. die Handänderungsabgabe im Waadt — wohl infolge ihres wertzuwachssteuerartigen Charakters — zirka 20 % der direkten Steuererträge. Ebenso erheben die Gemeinden Waadts als einzigen Kantons eine eigene Luxussteuer (Klaviersteuer). Für das einzelne verweisen wir auch hier auf die Tabellen B des Anhangs.

Im ganzen betrachtet spielen die indirekten Gemeindesteuern, wie wir noch sehen werden, in ihrem finanziellen Ergebnis eine geringe Rolle gegenüber den direkten.

Je nach dem Charakter der Aufgaben, die die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Steuererhebung nötigen, kommen zu den Gemeindesteuern der politischen oder Einwohnergemeinden die Schulsteuern der Schulgemeinden, die Armensteuern der Armen- oder Bürgergemeinden, die Kirchensteuern der Kirchengemeinden hinzu. In Schwyz und Appenzell I.-Rh. erheben ausserdem die Bezirke, in Graubünden die Kreise ihre eigenen Steuern.

Der Einfachheit und der grösseren Übersichtlichkeit halber betrachten wir alle Steuern dieser öffentlichen Körperschaften niedrigerer Ordnung in *einer Summe* mit denen der Gemeinden, wie wir es auch in den Tabellen B dargestellt haben.

Allgemeiner Grundsatz für die Gemeindebesteuerung ist, dass Steuern erst erhoben werden dürfen, wenn die Einnahmen aus den betr. Fonds (Schul-, Armen-, Kirchenfonds usw.) zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen.

Für die Bemessung der Höhe der zu erhebenden Steuern sind verschiedene Momente bestimmend, vor allem die Höhe der Ausgaben selber. In welcher Weise diese Ausgaben bei den Gemeinden einiger Kantone und in einigen grösseren städtischen Gemeindewesen in den letzten Jahren gewachsen sind, haben wir bereits gesehen.

In zweiter Linie kommt das Vermögen der Gemeinden bzw. das Vorhandensein entsprechender Fonds für das Steuermass in Betracht. Gemeinden mit Vermögen werden sich aus den Erträgen der Gemeindegüter die nötigen Mittel verschaffen können; ärmere Gemeinden müssen notgedrungen bald zur Steuer greifen. Aber auch dann ist ein grosser Steuererfolg durchaus nicht immer sicher. Wir werden noch Beispielen dafür bei einzelnen Kantonen begegnen. Heute ist die Lage so, dass im gesamten Finanzwesen der Schweiz nur noch ein sehr kleiner Teil der Gemeinden einschliesslich der übrigen öffentlichen Körperschaften seinen Finanzbedarf ohne Steuerbezüge aus eigenen Mitteln oder privaten Zuwendungen zu decken in der Lage ist. Im Gegenteil mussten sich die Gemeinden im allgemeinen früher als die Kantone ihre Steuerquellen erschliessen, so dass ihre Steuern heute innerhalb der gesamten Steuerbelastung der Schweiz, wie wir noch sehen werden, einen recht bedeutenden Teil ausmachen. Es ist daher verständlich, wenn wir heute einzelnen Gemeinden mit bedenklich hohen Steuerfüssen begegnen, wie die folgenden Tabellen zeigen.

Zürich.

Steuerfuss	Zahl der Gemeinden 1900	1911
0 — 5 ‰	33	7
5.01 — 8.5 ‰	198	67
8.51 — 12 ‰	194	208
über 12 ‰	13	143
Summa	438	425

Schwyz.

Vermögen, Steuerfuss	Zahl der Gemeinden 1900	1912
1/2—2 ‰	4	1
2 1/2—3 ‰	8	3
3 1/4—4 ‰	5	5
4 1/2—5 ‰	4	4
5 1/4—6 ‰	3	4
6 1/2—7 ‰	4	4
8 ‰	2	7
9 1/2 ‰	—	1
10 ‰	—	1

Schaffhausen.

Steuerfuss	Zahl der Gemeinden 1898	1912
unter 1 ‰	3	—
1—1 3/4 ‰	10	12
2—2 3/4 ‰	9	8
3—3 3/4 ‰	4	10
keine Steuer	11	6

1914 sind nur noch 2 Gemeinden ohne Steuern.

Neuenburg.

Steuerfuss	Zahl der Gemeinden 1900	1913
bis 1 ‰	2	2
1—1.95 ‰	13	8
2—2.95 ‰	29	31
3—4 ‰	19	22

Bern.

Vermögen, Steuern	Zahl der Gemeinden 1897	1913
Keine	34	23
0.5—1 ‰	15	3
1 —2 ‰	106	56
2 —3 ‰	167	109
3 —4 ‰	128	199
4 —5 ‰	35	89
über 5 ‰	23	25
Summa	508	504

Baselland.

Vermögen, Steuerfuss	Zahl der Gemeinden 1901	1913
unter 1 ‰	4	1
1—2 ‰	54	30
über 2—3 ‰	16	40
über 3 ‰	—	3
Summa	74	74

Thurgau.

Steuerfuss	Zahl der Gemeinden 1895	1912
1— 2 ‰	6	—
2— 3 ‰	20	2
3— 4 ‰	50	21
4— 5 ‰	57	37
5— 6 ‰	56	49
6— 7 ‰	14	54
7— 8 ‰	6	31
8— 9 ‰	3	13
9 —10 ‰	—	5
Summa	212	212

Gemeinden	Jahr	Zahl der Gemeinden	Durchschnittl. Steuerfuss ‰	Jahr	Zahl der Gemeinden	Durchschnittl. Steuerfuss ‰
Uri	1900	13	0.85	1914	19	1.0
Luzern	1900	107	2.43	1913	107	3.5
Nidwalden	1900	14	4.2	1910	17	4.8
Appenzell A.-Rh.	1900	20	7.0	1914	20	8.5
Aargau	1900	11	3.53	1912	11	4.09

Die Gemeinden mit den hohen Steuersätzen sind meist solche mit geringerem Gemeindevermögen oder ärmeren Gemeindebewohnern.

Die Tabellen zeigen uns zugleich auch die rasche Entwicklung der Steuersätze im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege und den Übergang einer stets grösseren Anzahl von Gemeinden zu solchen höheren Steuersätzen.

Zu welcher Höhe bei den einzelnen Kantonen die Erträge der verschiedenen Gemeindesteuern bis zum Kriegsausbruch angewachsen sind, zeigen die Tabellen B 1—25 des Anhangs im einzelnen. Zu einem besseren Vergleich sind die kantonalen Staatssteuern mit ihren Erträgen daneben aufgeführt worden; als Stichjahr wurde auch hier das letzte normale Finanzjahr vor dem Kriege (1913) gewählt.

Leider fehlten die statistischen Unterlagen zu einer vergleichenden Aufstellung auch für frühere Jahre — ähnlich der bei den Tabellen A 1—25 — zum grösseren Teil. Aber auch die Angaben der Steuererträge für 1913 dürften bei einigen Gemeinden nur relativ richtig sein und können weniger noch als bei den Kantonen (Tabellen A) Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben: einzelne fehlten ganz und mussten auf Grund unzulänglicher Zahlenangaben berechnet werden. Immerhin beziehen sich diese Mängel nur auf Steuererträge einiger kleinerer Kantone mit ihren geringeren Erträgen; für die grösseren waren zum Glück zuverlässige Unterlagen vorhanden, so dass das Gesamtbild immerhin ein relativ richtiges sein dürfte. Leider existiert bis heute eine allgemeine Gemeindesteuerstatistik der Schweiz noch nicht.

Wir können daher leider nur bei 10 Kantonen die *Entwicklung* der Gemeindesteuerlasten, und zwar auch nur seit 1900, verfolgen. Allerdings lassen sich bei ihrer Grösse und Bedeutung innerhalb der Gesamtheit die für die Gemeinden dieser 10 Kantone gefundenen Ergebnisse mit ziemlicher Sicherheit auch auf die übrigen Kantone beziehen (vgl. die Tabelle A. der folgenden Seite).

Wir begegnen fast bei allen 10 Kantonen einer gewaltigen Steigerung der Steuerlasten innerhalb der letzten 13 Jahre, zum Teil bis fast zum dreifachen Betrage.

A. Entwicklung der Gemeindesteuern einiger Kantone.

Gemeinden	Jahr	Steuerertrag in 1000 Fr.	Auf den Kopf der Bevölkerung	Jahr	Steuerertrag in 1000 Fr.	Auf den Kopf der Bevölkerung
			Fr.			Fr.
Zürich . . .	[1])1890	7,248	21.23	1913	21,075	39.45
Bern . . .	[2])1893	5,993	11.17	1913	14,375	21.76
Luzern . .	1900	1,768	12.10	1913	3,722	21.57
Schwyz . .	1900	423	7.66	1913	501	8.47
Freiburg . .	1900	510	4.00	1913	1,475	10.34
Solothurn . .	[3])1890	696	9.22	1913	2,353	19.41
Baselland . .	1900	742	10.88	1913	1,367	17.40
Aargau . .	1900	3,295	16.00	1913	5,754	24.29
Tessin . . .	1900	1,510	10.03	1913	2,975	18.51
Neuenburg .	1900	2,345	18.67	1913	3,391	25.14

[1]) 1900: 12.140 Millionen Franken.
[2]) 1900: 7.734 Millionen Franken.
[3]) 1860: 31,000 Fr.; 1870: 121,000 Fr.; 1880: 416,000 Fr.; 1900: 1.105 Millionen Franken.

War der Steuerertrag und die Steuerbelastung auf den Kopf der Bevölkerung zu Beginn der nachgewiesenen Periode im allgemeinen schon recht beträchtlich, so ist er es erst recht im Jahre 1913. Von den nachgewiesenen Kantonen weisen die Hälfte Belastungen von über Fr. 20 pro Kopf der Bevölkerung auf, gegenüber einer einzigen im Jahre 1890. Ganz erheblich ist zum Teil auch die relative Steigerung der Kopfbelastung: Zürich 293 %, Bern 231 %, Luzern 267 %, Schwyz 118 %, Freiburg 289 %, Solothurn 338 %, Baselland 184 %, Aargau 175 %, Tessin 197 %, Neuenburg 145 %. Danach lässt sich auch für die übrigen Kantone ein ungefähres Bild von der Steigerung der direkten *Gemeindesteuerlasten* machen. Wie sich diese Lasten nach unseren Tabellen B für das Jahr 1913 für sämtliche Kantone in ihrer absoluten Höhe und ihrer Belastung auf den Kopf der Bevölkerung darstellen, veranschaulicht die folgende Tabelle B.

Was wir schon früher von den einzelnen Gemeindewesen mit geringerem Gemeindevermögen und ihren entsprechend höheren Steuerlasten sagten, wird hier ziffermässig bestätigt; so bei Thurgau mit seinen Fr. 44. 31 pro Kopf, Aargau mit Fr. 24. 29 pro Kopf, Glarus Fr. 22. 57 pro Kopf. Nach der Zusammenstellung beläuft sich die gesamte Belastung an *direkten* Gemeindesteuern im Jahre 1913 auf 82.216 Millionen Franken = Fr. 21. 21 pro Kopf der Bevölkerung. Vergleichen wir daneben die gesamte Belastung durch die direkten *kantonalen* Steuern (vgl. S. 212), so ergibt sich diesen gegenüber ein Mehr von rund 20 Millionen Franken oder Fr. 5. 16 pro Kopf; ihre Verhältniszahlen sind also rund 4 : 3.

Neben diesen 82 Millionen direkten Gemeindesteuern nehmen sich die von uns berechneten 2.5 Millionen indirekte Steuern recht unbedeutend aus. Allerdings fehlen dabei einzelne von den Kantonen für Rechnung der Gemeinden miterhobene indirekte Steuern, die wir in den kantonalen Nachweisen mit aufgenommen haben. Ihr Ertrag dürfte aber nicht ausreichen, um eine weitere Million Franken indirekter Gemeindesteuern voll zu machen.

Ob die indirekten Steuern uns im Jahre 1913 das Bild einer Vor- oder Rückwärtsentwicklung zeigen, lässt sich ohne weiteres nicht sagen. Leider fehlt uns, wie gesagt, hier das notwendige Material, und aus den Angaben einiger städtischen Gemeinderechnungen früherer Jahre allgemeine Schlüsse zu ziehen, erscheint uns zu gewagt. Die von dem schweizerischen Städteverband jährlich veröffentlichten Steuererträge einzelner

B. Gemeindesteuern (direkte und indirekte) für das Jahr 1913.

Gemeinden	1913			
	Direkte Steuern		Indirekte Steuern	
	Ertrag in 1000 Fr.	Pro Kopf Fr.	Ertrag in 1000 Fr.	Pro Kopf Fr.
Zürich	21,075	39.45	—	—
Bern	14,375	21.76	72	0.10
Luzern	3,722	21.57	76	0.44
Uri	85	3.74	1	0.05
Schwyz	501	8.47	50	0.85
Obwalden	187	10.60	1	0.06
Nidwalden	195	13.92	—	—
Glarus	758	22.57	76	2.27
Zug	468	16.20	46	1.60
Freiburg	1,475	10.34	3	0.02
Solothurn	2,353	19.41	1	0.01
Baselstadt	[1]) 382	2.68	—	—
Baselland	1,367	17.40	120	1.53
Schaffhausen	1,216	25.71	22	0.47
Appenzell A.-Rh.	740	12.61	—	—
Appenzell I.-Rh.	88	5.90	3	0.20
St. Gallen	3,050	9.67	142	0.45
Graubünden	976	8.14	89	0.74
Aargau	5,754	24.29	6	0.03
Thurgau	6,228	44.31	—	—
Tessin	2,975	18.51	26	0.16
Waadt	8,041	24.52	1,655	5.05
Wallis	989	7.56	7	0.05
Neuenburg	3,391	25.14	101	0.75
Genf	1,825	11.34	—	—
Summe der direkten Steuern	[2])82,216	21.21	[2]) 2,498	0.65
Summe d. indirekten Steuern	2,498	0.65		
Summe aller Steuern	84,714	21.86		

[1]) Die Steuern der Stadtgemeinde Basel sind bereits in den Steuern des Kantons Baselstadt einbegriffen; hier nur die Kirchensteuern der Gemeinde Basel und die Gemeindesteuern von Riehen (Bettingen nicht bekannt).
[2]) Summe der unabgerundeten Steuererträge.

Gemeinden, die schliesslich einen allgemeinen Schluss hätten gestatten können, beziehen sich leider nur auf die *direkte* Besteuerung. Bei der an sich geringen Bedeutung der indirekten Steuer im Gemeindesteuerwesen fällt dieser Mangel an statistischen Unterlagen auch weniger ins Gewicht.

Im ganzen lässt sich über das Gemeindesteuerwesen sagen: Das weitaus grössere Schwergewicht liegt bei ihm aus den früher erörterten Gründen auf seiten der *direkten* Besteuerung. Dabei konkurrieren diese Gemeindesteuern vielfach mit den kantonalen, ja sie belasten grösstenteils gemeinsam ein und dasselbe Steuerobjekt. Die Gemeinden suchen allerdings ihrerseits ihr Steuerrecht auch auf andere Objekte unter stärkerer Betonung des Vorteilprinzips gegenüber dem Prinzip der Leistungsfähigkeit auszudehnen und die Allgemeinheit, d. h. auch die Zahl der schwächeren Steuerkräfte zur Steuerleistung heranzuziehen.

Im Laufe des vorigen und dieses Jahrhunderts sind eine stetig wachsende Zahl von Gemeinden zur Besteuerung übergegangen, so dass die Belastung durch die Gemeinden in einem fast bedenklichen Masse gewachsen ist, nämlich bis 1913 auf 84.714 Millionen Franken, wovon auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 21.86 entfallen, darunter an direkten Steuern allein Fr. 21.21.

Diese Belastung trifft, abgesehen von einigen Kopfsteuern und Haushaltungssteuern, welche mehr den von der Gemeindevermögenssteuer befreiten schwächeren Steuerzahler treffen sollen, ausschliesslich den sogenannten *Besitz*. Ein weiteres Fortschreiten in dem Tempo des letzten Jahrzehntes muss aber zu einer als bedenklich zu bezeichnenden, allzu einseitigen Belastung einiger weniger Arten des Besitzes führen; wir werden darauf noch später bei Betrachtung des Gesamtergebnisses zurückkommen.

6. Gesamtergebnis.

Haben wir im vorhergehenden in getrennter Betrachtung die Verteilung der einzelnen Besteuerungsarten unter die 3 Steuergewalten und die ihnen entsprechende Belastung kennen gelernt, bleibt uns noch die Aufgabe, einen *Gesamtüberblick über Steuerverteilung und Steuerbelastung auf dem Gebiete des gesamten Steuerwesens der Schweiz zu geben.*

Wir werden uns auch hier nicht damit begnügen dürfen, diesen Überblick nur für das letzte Finanzjahr vor Kriegsausbruch (1913) zu geben. Vielmehr wird auch hier *die Entwicklung* dieser ganzen Verteilung und der Gesamtbelastung bis zu diesem Jahr nach Möglichkeit darzustellen sein.

Leider stehen uns dazu aber, wie wir oben schon feststellten, für die Gemeinden und übrigen öffentlichen Körperschaften keine so ausreichenden und zuverlässigen Unterlagen zur Verfügung wie beim Bund und den Kantonen; waren doch nicht einmal für das Jahr 1913 für die Gemeinden aller Kantone die benötigten statistischen Angaben erhältlich.

Anders liegt es, da wir diese Angaben auch für eine Reihe früherer Jahre benötigen. Solche liegen jedoch nur von 10 Kantonen, allerdings gerade den bedeutendsten und höchstbelasteten, vor (vgl. Tabelle A auf S. 219). Es bleibt uns daher nur das Mittel der Berechnung des Gesamtsteueraufkommens aller Kantone für 1900 aus dem Aufkommen für 1913 unter Zugrundelegung des verhältnismässigen Entwicklungsgrades der Steuern dieser 10 Kantone in der Periode 1900—1913.

Betrachten wir aber vorerst noch die Gesamtsteuerbelastung durch Bund und Kantone, also *ohne* die Gemeinden. Sie belief sich für beide zusammen 1874 auf 45.540 Millionen Franken, 1900 auf 111.889 Millionen Franken, 1913 auf 184.707 Millionen Franken.

Diese Summen und ihre Steigerung erklären sich ohne weiteres aus unseren früheren, bei Bund und Kantonen gesondert gemachten Feststellungen. Interessant ist hier vor allem die Beteiligung des Bundes an diesem Gesamtsteueraufkommen. Sie belief sich:

1874	auf	15.322	Millionen	= 34 %
1900	„	48.010	„	= 43 %
1913	„	85.124	„	= 46 %

Der Bund ist also in steigendem Masse an den Steuererträgen beteiligt. Wie wir bereits sahen, erhebt er innerhalb dieses Steuerkomplexes nur *Zölle,* so dass mit den obigen prozentualen Ziffern zugleich auch die *Bedeutung* dargestellt ist, welche den Zöllen innerhalb des Gesamtsteueraufkommens des Bundes und der Kantone zukommt.

Durch die Tatsache, dass der Bund nur indirekte Steuern erhebt, wird die Bedeutung der kantonalen *direkten* Steuererträge innerhalb des gesamten Steueraufkommens von Bund und Kanton erheblich verringert; während ihr Anteil innerhalb des kantonalen Steueraufkommens allein zu 62.5 % (siehe S. 212) ermittelt wurde, rückt er hier auf 32.6 % herunter.

Mit ihren rasch steigenden Erträgen spielen die Zölle unter den übrigen indirekten Steuern natürlich eine wachsend wichtigere Rolle, zumal als die kantonalen indirekten Steuern, wie wir sahen, stetig in Abnahme begriffen sind. Die Gesamtsummen der von Bund und Kantonen erhobenen indirekten Steuern waren:

		Millionen		Millionen		Millionen
	1874	30.905	1900	76.306	1913	122.491
darunter Zölle	1874	15.322	1900	48.010	1913	85.142
in Prozenten	1874	49 %	1900	63 %	1913	70 %

Machten die Zölle somit schon 1874 fast die Hälfte aller indirekten Steuern aus, so stieg diese ihre Bedeu-

tung — abgesehen von ihrer eigenen rapiden Entwicklung (1874—1913 um 556 %) — noch infolge des erheblichen Rückganges der kantonalen Verbrauchssteuern ganz erheblich: 1913 = 70 %. Dies zeigt uns noch deutlicher nachstehende Tabelle:

	1874 Millionen	1900 Millionen	1913 Millionen
Vermögensverkehrssteuern	5.841	13.599	18.926
Zölle und Verbrauchssteuern	24.700	61.874	100.926
Andere indirekte Steuern	0.364	1.333	2.639
Summe aller indirekten Steuern	30.905	76.806	122.491

Von je Fr. 100 indirekter Steuern entfielen somit:

	1874 Fr.	1900 Fr.	1913 Fr.
Auf Vermögensverkehrssteuern . .	18.9	17.8	15.4
Auf Aufwandsteuern: Zölle und Verbrauchssteuern	80.0	80.6	82.4
andere indirekte Steuern . . .	1.1	1.6	2.2

War somit das Verhältnis der Zölle und Verbrauchssteuern zu den übrigen indirekten Steuern schon im Jahre 1874 = 4 : 1, so verschob es sich bis 1913 zugunsten der ersteren noch mehr (fast 5 : 1) dank des bereits festgestellten Ansteigens der Zollerträge.

Mit diesem Ansteigen der Zollerträge vermochten die Vermögensverkehrssteuern, die, wie wir sahen, innerhalb der kantonalen indirekten Besteuerung einen wachsenden Anteil in diesen 40 Jahren genommen hatten, nicht gleichen Schritt zu halten. Trotz ihrer absoluten Steigerung von 5.841 Millionen im Jahre 1874 auf 18.296 Millionen 1913 fiel ihr Anteil am gesamten Steuerertrag doch von 18.9 % (1874) auf 15.4 % (1913) herunter. Dagegen wussten sich die übrigen Aufwand- (Luxus-) und sonstigen indirekten Steuern ihren Rang in diesen 40 Jahren dank einer Ertragssteigerung von 2.275 Millionen zu behaupten, ja sogar noch um ½ % nach vorwärts zu verschieben.

Die *Verteilung* der *direkten* und *indirekten Steuern* innerhalb des gesamten Steueraufkommens von Bund und Kantonen vergegenwärtigt uns nachstehende Aufstellung:

	1874 Mill. Fr.	1900 Mill. Fr.	1913 Mill. Fr.		1874 Fr.	1900 Fr.	1913 Fr.
Direkte Steuern	14.635	35.033	62.216	Davon entfallen auf je Fr. 100 der Steuern	32.1	31.3	33.7
Vermögensverkehrssteuern	5.841	13.599	18.926		12.8	12.1	10.3
Zölle	15.322	48.010	85.142		33.6	43.1	46.0
Verbrauchssteuern	9.378	13.864	15.784		20.6	12.2	8.6
Andere indirekten Steuern	0.364	1.333	2.639		0.9	1.3	1.4
Summe aller Steuern	45.540	111.839	184.707		100.0	100.0	100.0

Wir haben bei dieser Aufstellung mit Absicht die Zölle getrennt von den übrigen Verbrauchssteuern dargestellt, um ihre Bedeutung als einzige Steuerbelastung seitens des Bundes besser vor Augen zu haben.

Mit ihrer Ertragssteigerung von 14.635 Millionen Franken (1874) auf 62.216 Millionen Franken (1913) haben sich die direkten Steuern dem Entwicklungsgange der gesamten Steuererträge glücklich angepasst, ja sogar ihren Anteil gegenüber 1874 um 1.6 % gehoben. Damit nehmen sie heute genau ⅓ der gesamten Steuerbelastung für sich in Anspruch. Es ist somit den Kantonen gelungen, auf dem Wege der *direkten* Besteuerung einem Einnahmeausfall zu begegnen, wie er ihnen durch den Wegfall der Verbrauchssteuern (Konsumzölle und Ohmgelder) gedroht hatte. Auch diese Tabelle zeigt uns mit aller Klarheit, dass heute das Schwergewicht der kantonalen Besteuerung auf seiten der direkten Steuern (33.7 %) liegt, während die kantonalen indirekten Steuern innerhalb des gesamten Aufkommens nur noch 20.3 % aller Steuern ausmachen. Auch hier der relative Rückgang der Vermögensverkehrssteuern um 2.5 % und das Fallen des Anteils der Verbrauchssteuern von 20.6 % auf 8.6 %.

Leider können wir in gleicher Weise und für die gleiche Zeitperiode 1874—1913 den Entwicklungsgang des Steueraufkommens *sämtlicher* Steuergewalten, also *einschliesslich der Gemeinden* und *übrigen öffentlichen Körperschaften* nicht verfolgen; wir müssen uns hier auf die Periode von 1900—1913 beschränken.

Berechnen wir das direkte Steueraufkommen aller Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in der auf Seite 220 erörterten Weise auf Grund der vorhandenen Angaben von 10 Kantonen (zu vgl. Tab. auf Seite 219) für das Jahr 1900 auf 44.939 Millionen Franken und nehmen wir auch für 1900 die für das Jahr 1913 ermittelten 2.500 Millionen indirekte Gemeindesteuern an, dann ergibt sich eine *Gesamtbelastung* durch die *Gemeinden* usw. für 1900 von 47.439 Millionen und für 1913 von 84.714 Millionen Franken.

Mittels dieser Zahlen lässt sich das Gesamtsteueraufkommen für *sämtliche 3 Steuergewalten* feststellen,

und zwar für 1900 zu 159.278 Millionen und 1913 zu 269.421 Millionen Franken. Daran sind beteiligt:

Der Bund . . .	1900	mit 48.010 Mill.	1913	85.142 Mill.
Die Kantone . .	1900	„ 63.829 „	1913	99.565 „
Die Gemeinden .	1900	„ 47.439 „	1913	84.714 „
Summe aller Steuern	1900	159.278 Mill.	1913	269.421 Mill.

Von je Fr. 100 dieses Gesamtsteueraufkommens entfielen somit

auf den Bund	1900 Fr. 30.20	1913 Fr. 31.60
auf die Kantone	1900 „ 40.—	1913 „ 36.90
auf die Gemeinden und übrigen Körperschaften	1900 „ 29.80	1913 „ 31.50

Wir finden hier also die interessante Tatsache, dass das *Schwergewicht der gesamten Steuerbelastung* der Schweiz in den Jahren *1900 bis 1913* im *Steuerwesen der Kantone* lag: Diese beanspruchten 1900 $^2/_5$ aller Steuern für sich, während sich Bund und Gemeinden einschliesslich der übrigen öffentlichen Körperschaften zu gleichen Teilen in die übrigen $^3/_5$ teilten. Dieses Übergewicht hat sich jedoch bis 1913 zugunsten der letztgenannten Steuergewalten — wenn auch nur um zirka 1.5 % für jede — vermindert, übersteigt immerhin heute noch mit zirka 5 % die Gesamtsteuerlasten der beiden. Interessant ist ferner, dass die Steuerlasten des Bundes und der Gemeinden sich 1913 völlig gleichgekommen sind, wobei die Besteuerungsarten selbst einen gegensätzlich gearteten Aufbau zeigen: der Bund erhebt ausschliesslich indirekte Steuern, die Gemeinden fast ausschliesslich direkte.

Von diesen Gesamtsteueraufkommen von 159.278 Millionen (1900) bzw. 269.421 Millionen (1913) waren: direkte Steuern 1900 79.972 Mill. Fr. 1913 144.432 Mill. Fr. indirekt. Steuern 1900 79.306 „ „ 1913 124.989 „ „ der *prozentuale Anteil* war mithin:

der *direkten* Steuern . 1900 = 50.2 1913 = 53.6
der *indirekten* Steuern . 1900 = 49.8 1913 = 46.4

Während somit die beiden Besteuerungsarten *1900* noch zu *fast gleichen Teilen* an dem Gesamtaufkommen beteiligt waren, *verschob* sich diese Beteiligung bis 1913 um 3.4 % *zugunsten der direkten Steuern* und *zuungunsten der indirekten.*

Wie sich diese *Erträge aus direkten und indirekten Steuern* auf die *einzelnen Steuergewalten verteilten,* veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

	Bund		Kantone		Gemeinden			Bund		Kantone		Gemeinden	
	1900	1913	1900	1913	1900	1913		1900	1913	1900	1913	1900	1913
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Direkte Steuern . . .	—	—	35.033	62.216	44.939	82.216	Davon entfielen auf	—	—	22.0	23.1	28.2	30.5
Indirekte Steuern . .	48.010	85.142	28.796	37.349	2.500	2.498	je Fr. 100 der erhobenen Steuern	30.2	31.6	18.0	13.8	1.6	1.0
Summa	48.010	85.142	63.829	99.565	47.439	84.714		30.2	31.6	40.0	36.9	29.8	31.5

Hiernach ergibt sich: Die Steuerlasten des *Bundes* für die gesamte Periode liegen ausschliesslich auf seiten der indirekten Besteuerung. Anders bei den *Kantonen:* bei ihnen hatten von den 40 % ihres Lastenteiles im Jahre 1900 die direkten einen Anteil von 22 %, die indirekten einen solchen von 18 %, also eine nicht sehr ungleiche Verteilung zwischen den beiden Besteuerungsarten. Dieses Verhältnis verschob sich aber innerhalb der 13 Jahre auf 23.1 bzw. 13.8 %. An dem prozentualen Rückgange der kantonalen Steuerlasten sind nur die indirekten Steuern beteiligt, während der Anteil der direkten Steuern sich noch um 1.1 % gesteigert hat. Es bestätigt sich somit unsere frühere Feststellung, *dass sich innerhalb der kantonalen Besteuerung das Schwergewicht in andauerndem Masse von der indirekten Besteuerungsform auf die direkte verlegt hat* und dass *nur diese heute mit der gesamten Steuerentwicklung der Schweiz Schritt zu halten vermochte.*

Dasselbe Resultat finden wir bei den *Gemeinden* und *übrigen öffentlichen Körperschaften,* nur dass bei diesen die direkte Besteuerung bereits 1900 ein solches Übergewicht aufwies, dass die indirekten Steuern dagegen von ganz untergeordneter Bedeutung waren. Dieses Verhältnis hat sich bis 1913 zugunsten der direkten Steuern noch verschärft und die Bedeutung der indirekten Besteuerung für das gemeindliche Finanzwesen wird sicherlich auch weiterhin ebenso gering bleiben, wenn nicht noch weiter verringern.

Die Tabelle lässt weiter erkennen, dass im Jahre 1913 von Fr. 100 der gesamten von den 3 Steuergewalten erhobenen Steuern Fr. 53.60 auf die direkte Besteuerung der Kantone und Gemeinden entfielen, und zwar: Fr. 23.10 auf Kantone und Fr. 30.50 auf Gemeinden. Die direkte Besteuerung hat also mit dem Jahr 1913 ein Übergewicht von 3.6 % über die indirekte Besteuerung erlangt; 1900 hielten sich direkte und indirekte Steuern noch fast die Wage (direkte

50.2 % und indirekte 49.8 %). *Die direkte Besteuerungsart nimmt also in der Schweiz immer grösseren Umfang an*, wogegen die indirekte Besteuerung entsprechend zurücktritt. Diese Feststellung ist in Anbetracht des rapiden Steigens der Zollerträge seit den 80er Jahren von besonderer Bedeutung. Dieses Übergewicht der direkten Steuern dürfte sich in den Kriegsjahren mit dem raschen Sinken der Zollerträge (1917 = 52.1 Millionen = 33 Millionen weniger als 1913) einerseits und der Erhebung von direkten Steuern auch durch den Bund (Kriegssteuer, Kriegsgewinnsteuer) in raschem Tempo noch weiter entwickeln.

Nach der Höhe des prozentualen Anteils der einzelnen Steuern am Gesamtsteueraufkommen geordnet ergibt sich für das Jahr 1913 folgende Reihenfolge:

1. indirekte Steuern (Zölle) des Bundes . . 31.6 %
2. direkte Steuern der Gemeinden usw. . . 30.5 %
3. direkte Steuern der Kantone . . . . . 23.1 %
4. indirekte Steuern der Kantone . . . . 13.8 %
5. indirekte Steuern der Gemeinden usw. . 1.0 %

Zusammen 100.0 %

Unsere Untersuchung der Gesamtsteuerbelastung durch die sämtlichen Steuergewalten wäre unvollständig und unausgeglichen ohne eine Betrachtung der *Steuerbelastung* auf *den Kopf der Bevölkerung*.

Diese betrug für das gesamte schweizerische Steuergebiet:

im Jahre . 1900 Fr. 48.26 pro Kopf
„ „ . 1913 „ 69.49 „ „
mithin mehr 1913 Fr. 21.23 „ „ ;

sie ist somit innerhalb 13 Jahren um Fr. 21.23 pro Kopf = 44 % gestiegen.

Wie sich diese Last auf die einzelnen Steuergewalten einerseits und auf die direkten und indirekten Steuern anderseits zu Anfang und Ende dieser Periode pro Kopf der Bevölkerung verteilt, vergegenwärtigt nachstehende Übersicht:

Steuerbelastung pro Kopf der Bevölkerung	Bund		Kantone		Gemeinden	
	1900	1913	1900	1913	1900	1913
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Belastung durch die Gesamtsteuern . . .	14.55	21.96	19.34	25.68	14.37	21.85
Davon						
durch direkte Steuern	—	—	10.62	16.05	13.62	21.21
durch indirekte Steuern	14.55	21.96	8.72	9.63	0.75	0.64

Das bereits oben festgestellte Ergebnis bestätigt sich auch hier, nämlich dass *das Schwergewicht der gesamten Belastung der Bevölkerung durch Steuern* von Anfang bis Ende der Periode 1900—1913 auf dem *kantonalen* Steuergebiet liegt. Die Mehrbelastung im Jahre 1913 gegenüber 1900 mit Fr. 6.34 pro Kopf ist fast ganz auf das Wachstum der *direkten* kantonalen Steuerlast (Fr. 5.43) zurückzuführen. Dagegen hat sich die gesamte kantonale Steuerlast innerhalb dieser Periode doch nicht im gleichen Grade vermehrt wie beim Bunde und Gemeinden. Bei *beiden* ist sie auffallenderweise 1900 und 1913 nahezu gleich, also auch während dieser Zeit in gleichem Grade gestiegen, und zwar um Fr. 7.41 bzw. Fr. 7.48 pro Kopf = 150 % gegenüber Fr. 6.34 bei den Kantonen = 133 %. An diesem stärkeren Steigen sind beim *Bunde* ausschliesslich die *indirekten*, bei den *Gemeinden* ausschliesslich die *direkten* Steuern die Ursache.

Die Tabelle bestätigt uns weiter noch ein früheres Ergebnis (vgl. S. 222): Die *Steuerlast durch die direkte Besteuerung hat in stärkerem Masse zugenommen* als durch die *indirekte*.

Erstere betrug . . . 1913 Fr. 37.26
1900 „ 24.24
mithin mehr . . . . 1913 Fr. 13.02 pro Kopf

Die indirekte dagegen 1913 Fr. 32.23
1900 „ 24.02
mithin mehr . . . . 1913 nur Fr. 8.21 pro Kopf

An dieser Mehrbelastung von Fr. 13.02 pro Kopf durch direkte Steuern sind die Kantone mit Fr. 5.43, die Gemeinden mit Fr. 7.59 beteiligt; an den Fr. 8.21 Mehrbelastung durch die indirekten Steuern trägt der Bund den Hauptanteil mit Fr. 7.41 pro Kopf. —

Heute, da es sich um die Frage der Beschaffung neuer Mittel zur Deckung der Mobilisationskosten und sonstigen ungedeckten Ausgaben des Bundes handelt und dieses Streben von sozialdemokratischer Seite dahingeht, die neuen Steuerlasten ausschliesslich auf die Schultern des *Besitzes* zu überwälzen, ist wohl eine *Untersuchung*, in *welchem Masse der Besitz und in welchem Masse die grosse Masse der kleinen Steuerzahler* von diesen Steuerarten betroffen werden, von besonderem Interesse.

Wenn wir unter *Besitzsteuern* diejenigen verstehen, welche die tatsächliche Leistungsfähigkeit (Vermögen, Einkommen oder Erwerb) treffen, dann werden wir zu den direkten Steuern auch diejenigen indirekten Steuern zählen müssen, welche das Vermögen in seiner Entstehung oder Bewegung noch besonders zu treffen suchen, nämlich die Vermögensverkehrssteuern. Ferner wären noch die ausgesprochenen Luxussteuern und die den Luxus belastende Quote der Zölle mit einzuschliessen. Wir wollen jedoch die beiden letzteren ausser Betracht lassen in der Erwägung, dass anderseits unter den direkten Steuern auch einige Steuerarten sind, welche

keine eigentlichen Besitzsteuern in unserem Sinne darstellen, wie z. B. die Kopf-, die Personal- und die Haushaltungssteuern.

Es berechnen sich danach die Besitzsteuern für 1900 auf 93.581 Millionen Franken, 1913 auf 163.358 Millionen und betragen mithin 1900 59 %, 1913 61 % aller Steuern; mit andern Worten: die Belastung des Besitzes, die im Jahre 1900 sich auf 59 % der gesamten Steuerbelastung belief, hat bis zum Jahre 1913 um 2 % zugenommen. Es sind dies einerseits die Kantone, die durch Ausbildung ihrer Steuersysteme die tatsächliche Leistungsfähigkeit in immer vollkommener Weise steuerlich zu erfassen suchen, mehr aber noch die Gemeinden und die übrigen öffentlichen Körperschaften, welche für ihren steigenden Finanzbedarf auf seiten der direkten Besteuerung — also vornehmlich durch Belastung des Besitzes in unserem Sinne — Deckung suchen.

Dies bringt die nachstehende Berechnung noch deutlicher zum Ausdruck:

	1900 Mill.	1913 Mill.
Durch Kantone erhobene Besitzsteuern	48.642	81.142
Durch Gemeinden usw. „	44.939	82.216
	93.581	163.358

In Prozenten stellt sich somit die Beteiligung der Kantone an der Belastung des Besitzes im Jahre 1900 auf 51.9 %, 1913 49.6 %; der Gemeinden usw. im Jahre 1900 auf 48.1 %, 1913 50.4 %. Kantone und Gemeinden belasten somit in annähernd gleichen Teilen heute den Besitz. Eine entsprechende Berechnung auf den Kopf der Bevölkerung ergibt eine Belastung durch die Besitzsteuern

im Jahre 1900 von	Fr. 28. 36
„ „ 1913 „	„ 42. 39
mithin mehr	Fr. 14. 03

Die Besitzbelastung pro Kopf der Bevölkerung hat somit in den 13 Jahren um Fr. 14. 03 zugenommen.

Verglichen mit der Gesamtbelastung auf den Kopf der Bevölkerung beläuft sich die Besitzbelastung im Jahre 1900 auf 58.8 %, 1913 auf 60.1 %; es zeigt sich also auch hier die vorher bereits festgestellte Zunahme der Besitzbelastung. —

Fassen wir unsere bisherigen Feststellungen noch einmal kurz zusammen, dann können wir sagen: Hauptsächlich als Folge der Bundesverfassung von 1874 hat sich innerhalb der drei Steuergewalten: Bund, Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete der Besteuerung eine gewichtige Scheidung vollzogen. Während bis dahin Kantone und Gemeinden einschliesslich der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf dem Gebiete beider Besteuerungsarten, der direkten und indirekten, ihren steigenden Finanzbedarf zu decken suchten, wobei die Kantone die direkten und indirekten in gleich starkem, die Gemeinden dagegen die direkten in weit überwiegendem Masse heranzogen, wurde beiden Steuergewalten seit 1874 die Möglichkeit der Entwicklung der indirekten Steuern auf dem einträglichen Gebiete der Verbrauchsbesteuerung durch den Übergang der Zölle an den Bund und den Wegfall der Getränkekonsumzölle und -konsumsteuern in empfindlicher Weise beschränkt. Anderseits wurden ihnen durch die Bundesverfassung von 1874 bedeutende Lasten kultureller und sozialer Art auferlegt, die nur durch Steigerung der Steuereinkünfte zu bewältigen waren. Infolgedessen verlegte sich das Schwergewicht ihrer gesamten Besteuerung bei den *Gemeinden und übrigen öffentlichen Körperschaften fast ausschliesslich,* bei den *Kantonen mehr und mehr auf die Seite der direkten Steuern.* Der *Bund* dagegen belastete mit seinen Zöllen, die ihm als einzige Steuerquelle zugewiesen waren, ausschliesslich den *Verbrauch.* Während an dem Gesamtsteueraufkommen aller Steuergewalten im Jahre 1900 mit 159.298 Millionen Franken die *direkten* Steuern 79.972 Millionen = rund *50* % ausmachten, stieg ihr Anteil an dem Gesamtsteueraufkommen im Jahre 1913 mit 269.421 Millionen auf 144.432 Millionen = mithin auf *54* %.

Mit dem andauernden starken Rückgang der Zölle während des Krieges wird *in den Kriegsjahren* diese Verschiebung in noch weit höherem Masse fortgeschritten sein und mit weiterer Kriegsdauer noch weiter fortschreiten, zumal als Kantone und Gemeinden durch die ihnen durch den Krieg auferlegten grösseren finanziellen Opfer zur Fortschreitung auf dem Wege der *direkten* Besteuerung sich gezwungen sehen.

Diese Tatsache, dass zwei Steuergewalten zugleich auf ein und demselben Gebiet, der direkten Steuer, ihren steigenden Geldbedarf zu decken suchen, hat zwar bis zum Jahre 1913 zu einer relativen Überlastung noch nicht geführt. Vielmehr zeigt die Steigerung der direkten Steuerlast (1900 Fr. 24. 24, 1913 Fr. 37. 26 auf den Kopf der Bevölkerung) noch ein durchaus normales Verhältnis und entspricht einerseits dem Wachstum des allgemeinen Wohlstandes und dem Sinken des Geldwertes in dieser Zeit, anderseits aber auch den quantitativ und qualitativ gestiegenen Leistungen der Kantone und übrigen öffentlichen Körperschaften.

Auch die Belastung des sogenannten Besitzes mit Fr. 42. 39 pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913 und ihr Anwachsen seit 1900 um Fr. 28. 36 ist heute noch normal. Bedenklich wird erst das gemeinsame weitere Fortschreiten der beiden Steuergewalten auf dem Gebiete der Besitzbesteuerung werden und wird zu einer unausbleiblichen, ungesunden Überspannung führen müssen.

Sache der Steuerpolitik wird es sein, Mittel und Wege zu finden, um dies nach Kräften zu vermeiden. Der sog. Besitz wurde, wie wir gesehen haben, bisher von den kantonalen Steuergewalten mit Ausnahme einiger weniger Kantone nicht nach seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit erfasst, vielmehr wurde dabei nur auf einzelne Objekte (Vermögen, einzelne Teile des Einkommens bzw. Erwerbs) abgestellt. Hier wird vor allem der Hebel anzusetzen sein, damit die direkte Besteuerung sich in intensiverer Weise in der Richtung einer *Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit* der Steuerpflichtigen weiter entwickle; wir verweisen hierbei auf das von uns oben erörterte System der allgemeinen Einkommensteuer mit ihren Ergänzungssteuern.

Nur auf diesem Wege wird sich — bei strenger Beachtung der finanz- und sozialpolitischen Grundsätze einer gerechten Besteuerung — eine Vermehrung des Ertrages der direkten Steuern erreichen lassen.

Die Gemeinden aber, die bisher in noch unvollkommener und unzureichender Weise überwiegend den *Vermögens*besitz belasteten, werden durch engeren Anschluss an die weiter entwickelten kantonalen Steuersysteme und kantonale Steuerpraxis ebenfalls auf eine gerechtere Besteuerung hinarbeiten müssen, wollen sie weiterhin die direkte Besteuerung als fast ausschliessliche Steuerquelle beibehalten. Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften aber, für die eine Entwicklung in der Richtung zur allgemeinen Einkommensteuer aus geschichtlichen, politischen oder anderen Gründen nicht in Frage kommen kann, werden gerechterweise neben dem Besitz im Ruhezustande auch den Besitz in der Bewegung (Übertragungen und Veränderungen, die eine Bereicherung oder Gewinn zur Folge haben, wie bei Erbschaft, Handänderung, Wertzuwachs usw.), ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Der *Bund* wird demgegenüber auch weiterhin die seinem steigenden Bedarf entsprechende Deckung ausschliesslich auf dem Gebiete der *indirekten* Besteuerung suchen und durch Besteuerung anderer Verbrauchs- und sonstiger Objekte den Ausfall an seinen Zolleinnahmen auszugleichen bestrebt sein müssen.

Es ist hier nicht der Ort, derartige steuerpolitische Fragen eingehender zu erörtern; es lag nur nahe, anhand unserer Ergebnisse in aller Kürze auf sie hinzuweisen. —

Damit am Schlusse unserer Untersuchung angelangt, sei noch ein kurzer vergleichender Blick auf die Ergebnisse geworfen, zu denen Prof. *Gerloff* in seinem dem Deutschen Reichsschatzamte erstatteten *Gutachten über die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre*[1]) gelangt ist. Wie bei allen derartigen Vergleichen kann eine solche Nebeneinanderstellung seiner Ergebnisse für das deutsche Steuergebiet neben die unsrigen natürlich trotz der Gleichheit im bundesstaatlichen Aufbau der beiden Länder in Anbetracht der mannigfachen Verschiedenheiten auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung (Referendum usw.), der Steuertechnik, Sozialpolitik usw. nur unter allem Vorbehalt geschehen.

Schon die Betrachtung der *Steuerlastentwicklung* auf dem *gesamten deutschen Steuergebiete* (Reich, Bundesstaaten und Gemeinden einschliesslich der übrigen öffentlichen Körperschaften) zeigt uns manche bemerkenswerte Ähnlichkeit mit dem für die Schweiz erhaltenen Bilde. Zur besseren Übersicht stellen wir die dafür oben gefundenen Zahlen neben die von *Gerloff* — leider nur für die Periode 1907/1913 — gegebenen[2]):

[1]) Berlin, 1916, Verlag Karl Heymann.

[2]) A. a. O., S. 27.

Deutsches Reich			Schweiz		
	1907	1913		1900	1913
	Mill. Mk.	Mill. Mk.		Mill. Fr.	Mill. Fr.
Gesamtsteueraufkommen	3,270.1	5,078.7	*Gesamtsteueraufkommen*	159.278	269.421
Daran sind beteiligt			Daran sind beteiligt		
das Reich mit	1,410.2	2,128.3	der Bund mit	48.010	85.142
die Bundesstaaten „	750.9	1,111.0	die Kantone „	63.829	99.565
die Gemeinden usw. „	1,109.0	1,839.4	die Gemeinden usw. „	47.439	84.714
Von je 100 Mk. bzw. 100 Fr. des Aufkommens entfielen demnach auf:					
das Reich	43.1	41.9	den Bund	30.2	31.6
die Bundesstaaten	23.0	21.9	die Kantone	40.0	36.9
die Gemeinden usw.	33.9	36.2	die Gemeinden usw.	29.8	31.5
Summe	100.0	100.0	Summe	100.0	100.0

Das Anwachsen der Steuerlasten, das wir für das Schweizer Steuergebiet innerhalb der 14jährigen Periode schon als recht erheblich feststellten, ist auf dem deutschen Steuergebiet noch weit stärker, trotzdem die Angaben nur für eine 7jährige Periode lauten. Wie in der Schweiz sind an diesem Anwachsen das Reich und die Gemeinden am meisten beteiligt. Bemerkenswert ist ferner der *sinkende* Anteil der *Bundesstaaten* am Gesamtsteueraufkommen gegenüber dem *steigenden* Anteil der *Gemeinden,* eine auch für die Schweiz gefundene Tatsache. Der Grund wird auch für das Deutsche Reich der gleiche sein: ein verhältnismässig stärkeres Anwachsen der öffentlichen Aufgaben, insbesondere kultureller und sozialer Art, im *Gemeindehaushalt.*

Dass das Schwergewicht der gesamten deutschen Steuerbelastung beim *Reiche* liegt, ist bei dem strafferen verfassungsrechtlichen Ausbau des deutschen Bundesstaates und dem damit dem Reiche auferlegten grösseren Aufgabenkreise nicht weiter verwunderlich. Trotzdem macht sich in der nachgewiesenen Periode ein merkliches Sinken dieses Übergewichts bemerkbar im Gegensatz zur Schweiz, wo der Bund einen steigenden Anteil an der Gesamtbelastung aufweist, ein Zeichen der wachsenden Inanspruchnahme des Bundes als Folge der erfreulichen Weiterentwicklung des gesamten Verfassungslebens.

Deutlicher noch wird das Bild von der Entwicklung der gesamten Steuerbelastung bei Betrachtung der von Gerloff angegebenen *Belastungsziffern auf den Kopf der Bevölkerung.* Sie zeigen für die Periode 1907/13 eine Zunahme von Mk. 52. 75 auf Mk. 75. 83 = Mk. 23. 08 oder um 44 % gegenüber 1907. Für die Schweiz stellten wir diese Zunahme der Kopfbelastung innerhalb der doppelten Zeitdauer auf Fr. 21. 23 = ebenfalls 44 % fest; *das Tempo der Lastenvermehrung im Deutschen Reich war somit in den letzten Friedensjahren doppelt so rasch als in der Schweiz.*

Zu beantworten bleibt noch die Frage, wie sich diese *Gesamtlasten* nun auf die beiden Besteuerungsgebiete der *direkten* und *indirekten* Steuern verteilen. Von diesen Lasten beliefen sich:

	Im Deutschen Reich				In der Schweiz			
	1907		1913		1900		1913	
	Millionen Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Millionen Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Millionen Fr.	Pro Kopf der Bevölkerung Fr.	Millionen Fr.	Pro Kopf der Bevölkerung Fr.
Die *direkten* Steuern auf	1,570.8	25.35	2,883.5	43.05	79.972	24.24	144.432	37.26
Die *indirekten* Steuern auf	1,699.3	27.40	2,195.2	32.78	79.306	24.02	124.989	32.23
Summe	3,270.1	52.75	5,078.7	75.83	159.278	48.26	269.421	69.49

Was wir oben für die Steuerlastentwicklung der Schweiz feststellten, zeigt sich auch beim Deutschen Reiche, dass nämlich an dem energischen Anwachsen der Gesamtsteuerlasten in weit überwiegendem Masse *die direkten Steuern* beteiligt sind, d. h. dass sich das Schwergewicht der Gesamtbelastung auch im Deutschen Reich in entschiedener und rascher Weise auf seiten der direkten Steuern gelegt hat; während noch 1907 die indirekten Steuern um rund 129 Millionen oder Mk. 2 pro Kopf überwogen, war bereits 1913 das Übergewicht der direkten Steuern über diese auf rund 688 Millionen oder rund Mk. 10 pro Kopf angewachsen. In der Schweiz war dieses Übergewicht der direkten Steuern zwar 1900 schon vorhanden, seine weitere Entwicklung in der doppelten Zeitspanne aber ganz erheblich langsamer. Dementsprechend ist auch die Verschiedenheit in der *Entwicklung des prozentualen Anteils der direkten Steuern am Gesamtsteueraufkommen* in den beiden Ländern recht beträchtlich. Denn von Mk. 100 bzw. Fr. 100 dieses Aufkommens entfielen:

	Im Deutschen Reich		In der Schweiz	
	1907	1913	1900	1913
	Mk.	Mk.	Fr.	Fr.
Auf direkte Steuern . .	48.0	56.8	50.2	53.6
Auf indirekte Steuern .	52.0	43.2	49.8	46.4

Auch im Deutschen Reiche ist diese Entwicklung der *direkten* Besteuerung die Folge der Steuerpolitik der Bundesstaaten und vor allem der Gemeinden während der letzten Friedensjahre. Dies veranschaulicht uns im einzelnen die nachstehende Tabelle (s. nächste Seite).

Mit aller Deutlichkeit geht hier der entschiedene Fortschritt hervor, den die *Verschiebung des Schwergewichts* der gesamten *Besteuerung* bei den deutschen *Bundesstaaten* und noch mehr bei den *Gemeinden* usw. nach der Seite der *direkten Steuern* hin in den letzten Friedensjahren gemacht hat. Dem gegenüber der gleiche einseitige finanzielle Aufbau des Reichs auf der indi-

Anteil der 3 Steuergewalten an den beiden Steuerarten (direkten und indirekten).

Steuerarten	Deutsches Reich						Schweiz					
	Reich		Bundesstaaten		Gemeinden usw.		Bund		Kantone		Gemeinden usw.	
	1907	1913	1907	1913	1907	1913	1900	1913	1900	1913	1900	1913
	Mill. Mk.	Mill. Mk.	Mill. Mk.	Mill. Mk.	Mill. Mk.	Mill. Mk.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
Direkte Steuern	—	[1]) 322.6	568.4	874.0	1,002.4	1,686.9	—	—	35.0	62.2	44.9	82.2
Indirekte Steuern	1,410.3	1,805.7	182.6	237.0	106.4	152.5	48.0	85.1	28.8	37.4	2.5	2.5
Summe	1,410.3	2,128.3	751.0	1,111.0	1,108.8	1,839.4	48.0	85.1	63.8	99.6	47.4	84.7
Auf je 100 Mk. bezw. 100 Fr. Gesamtsteuern entfielen somit:												
Auf direkte Steuern	—	15.2	75.7	78.7	90.4	91.7	—	—	54.9	62.4	94.7	97.0
Auf indirekte Steuern . . .	100.0	84.8	24.3	21.3	9.6	8.3	100.0	100.0	45.2	37.6	5.3	3.0
Summe	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.1	100.0	100.0	100.0

[1]) Darunter 315.3 Millionen Mark Wehrbeitragsrate pro 1913, die nur als *vorübergehende direkte* Reichssteuer angesehen werden muss.

rekten Besteuerung, wie wir ihn auch beim Bunde in der Schweiz gefunden. Der Grund für die *beiden* Erscheinungen ist der gleiche wie in der Schweiz: hat schon durch die Reichsverfassung die *indirekte Besteuerung,* vornehmlich die *Verbrauchsbesteuerung,* sowohl in den Bundesstaaten als auch in den Gemeinden eine erhebliche Einschränkung erfahren, so hat sie in der Folgezeit durch die Reichsgesetzgebung weitere Einengungen erlitten. Hat ferner gleichzeitig mit letzterer die Landesgesetzgebung fast aller deutschen Bundesstaaten das Gebiet der *kommunalen Verbrauchsbesteuerung* eingeschränkt, so hat das Abgabeverbot des Zolltarifgesetzes von 1902 dann den ertragreichsten Verbrauchsabgaben den Gemeinden völlig den Garaus gemacht.

So sahen sich Bundesstaaten und Gemeinden mit der Verschüttung der indirekten immer mehr zur Erschliessung der direkten Steuerquellen genötigt. Was für diese Entwicklung der direkten Steuern leider nicht für die Schweiz gesagt werden kann, kann Gerloff für das deutsche Steuerwesen feststellen, dass bis zum Jahre 1913 nämlich die *allgemeine Einkommensteuer* nicht nur in *allen Bundesstaaten* eingeführt, sondern auch überall die *Grundlage* der *Besteuerung* auch in den *höheren* und *niederen Kommunalverbänden* geworden ist. Als Beleg dafür gibt er folgende Ziffern für die Bundesstaaten an; es betrugen die Einnahmen:

Im Jahre	Aus direkten Steuern überhaupt in 1000 Mk.	Darunter aus der allgemeinen Einkommensteuer in 1000 Mk.	Der Anteil der Einkommensteuer am Gesamtsteuerertrage %
1881	270,694.3	102,093.0	26.91
1891	318,448.2	132,007.2	29.44
1907	568,432.2	402,915.5	53.66
1913	874,011.0	677,786.0	61.01

Als Folge dieser Entwicklung erkennt Gerloff eine deutliche *Verschiebung* der *verhältnismässigen Belastung* der *Wohlhabenden* einer- und der *Minderbemittelten* anderseits. Der Höherbelastung des *Besitz*einkommens dienen dabei als Ergänzungssteuern entweder die historisch überkommenen Ertragssteuern oder besondere Vermögenssteuern, und tragen ihrerseits bei zur Verschiebung des bisherigen Besteuerungsverhältnisses zwischen fundierten und unfundierten Einkommen zuungunsten des ersteren. So gelangt Geloff zu dem Ergebnis: „Mit der *Einführung* und *Fortbildung* der *allgemeinen Einkommensteuer* ist das Bedarfsdeckungswesen in allen Bundesstaaten auf die zur Zeit *besten Grundlagen* für die Feststellung der *persönlichen Steuerpflicht* und des Masses der *wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* gestellt worden. Ein dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung nach Möglichkeit angepasstes Besteuerungssystem ist an Stelle veralteter, mehr oder weniger zufällig aneinander gereihter Steuern getreten usw.“ „Die Fortschritte der direkten Besteuerung in Deutschland liegen jedoch keineswegs *allein* oder *vorzugsweise* in der Durchführung der Allgemeinheit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung. Nicht allein die *Durchbildung des Steuertarifs,* sondern ebensosehr die *Ausbildung der Veranlagungsmethoden* und *die Verfeinerung der Mittel* zur *Erfassung der Bemessungsgrundlagen* und *Sicherung des Steuerertrages* sind kennzeichnend für die deutsche Steuerpolitik der jüngsten Vergangenheit.“ Endlich erwähnt er noch „die Tatsache, dass eine entschieden *sozialere Behandlung der Steuersubjekte* und *unvergleichlich vollkommenere Erfassung der Steuerobjekte* die gegenwärtige Staats- und Gemeindebesteuerung gegenüber jener der siebziger und achziger Jahre auszeichnete“. „Das bleibt auch bei einem Vergleiche der deutschen Besteuerung mit der des Auslandes zu beachten.“

Trotz dieses günstigen Gesamtergebnisses glaubt Gerloff am Schlusse seiner Untersuchung doch auf die grossen volkswirtschaftlichen Bedenken hinweisen zu müssen, welche die steigende Inanspruchnahme der direkten Steuern durch die Bundesstaaten und Gemeinden hervorrufen muss, und sieht als unausbleibliche Folge ebenso grosse Härten und Schädigungen voraus, als wenn der entgegengesetzte Weg, d. h. die übermässige Beanspruchung der indirekten Steuerquellen verfolgt wird. Und seine daran anknüpfende Mahnung verdient auch in der Schweiz mit ihrer weit weniger rationellen Entwicklung der direkten Besteuerung volle Beachtung: „Ein finanziell, volkswirtschaftlich und sozialpolitisch in gleicher Weise zweckmässiges Steuersystem darf nicht nur auf die sinnfälligen Tatsachen des Besitzes (Vermögen, Einkommen usw.) abstellen, es muss vielmehr auch Vorgänge und Handlungen, die der Ausdruck einer durch die direkte Besteuerung nicht ebenso sicher und vollständig zu erfassenden Steuerfähigkeit sind, als Bemessungsgrundlage anerkennen. Mit anderen Worten: *die indirekten Steuern bedürfen einer ebenso sorgfältigen Ausbildung wie die direkten.* Die Vernachlässigung der einen wie der andern Steuerquellen liegt ebensowenig im Interesse der Steuerträger wie der Steuergewalten."

Anhang.

Tabellen A (S. 229—241): **Das Steuerwesen der Kantone in seiner Entwicklung nach Steuerarten, Steuererträgen und Kopfbelastung in den Jahren 1874, 1880, 1890, 1900, 1910 und 1913.**

Tabellen B (S. 242—248): **Das Steuerwesen der Gemeinden nach Steuerarten, Steuererträgen und Kopfbelastung im Jahre 1913.**

Vorbemerkungen.

Allgemeines.

Die Vielgestaltigkeit der Finanzwesen der Kantone und Gemeinden bringt es mit sich, dass die zur Aufstellung dieser Tabellen benötigten Unterlagen, insbesondere die kantonalen Staats- und die Gemeinderechnungen nicht immer den gewünschten Aufschluss nach Form oder Vollständigkeit gaben, so dass sich kleinere Unebenheiten nicht vermeiden liessen. Es ist jedoch, teils durch weiteres persönliches Forschen in den betreffenden Unterlagen (Staatsrechnungen etc.) oder durch an zuständiger Amtsstelle angestellte Erhebungen versucht worden, nach Möglichkeit diese Unebenheiten zu beseitigen.

Soweit dies nicht von Erfolg begleitet war, können die betreffenden Ziffernangaben auf absolute Richtigkeit keinen Anspruch erheben; doch dürfte das Gesamtbild dadurch eine nennenswerte Verzerrung nicht erleiden.

Im allgemeinen (insbesondere seit 1890) wurde das wertvolle, in Steigers Finanzhaushalt der Schweiz, Band I, III und IV zusammengestellte statistische Material verwertet. Wo es nicht ausreichte, musste — namentlich für das Gemeindesteuerwesen — zu besonderen Erhebungen geschritten werden (zu vergleichen die Ausführungen am Schlusse der Einleitung).

Zu Tabellen A.

1. Die Ertragsziffern stellen das *Brutto*-Ergebnis der Steuererhebung dar. Einzelne Kantone weisen in ihren Staatsrechnungen diese Erträge jedoch nach Abzug der Erhebungskosten, also *netto* nach. Wo diese Kosten bekannt waren, wurden mit ihrer Hülfe die Bruttoerträge berechnet, sonst mussten die Nettoerträge aufgeführt werden. Dies ist alsdann an den betreffenden Stellen vermerkt.

2. Die Erträge aus dem Salz- und Alkoholmonopol sind überall *netto* nachgewiesen. Es entspricht dies auch der Eigenart dieser Besteuerungsformen, da nur die Nettoerträge die tatsächlichen Steuerquoten darstellen.

3. Da die Erträge aus dem Alkoholmonopol auf Grund des Art. 32bis der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900 den Kantonen als Entschädigung für den Ausfall ihrer kantonalen Branntweinkonsumzölle und -steuern zustehen, während der Bund nur die administrative Erhebung vollzieht, sind sie auch folgerichtig unter den Steuereinnahmen der einzelnen Kantone aufgenommen worden.

4. Die Erträge derjenigen indirekten Steuern, die zwar von den Kantonen erhoben werden, an denen aber die Gemeinden partizipieren, sind in ihrem Gesamtergebnis bei den Kantonen aufgeführt worden, da die Zerlegung der Anteilquoten vielfach nicht durchführbar war.

Steuern	1874			1880			1890			1900			1910			1913		
	Steuer-betrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuer-betrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuer-betrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuer-betrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuer-betrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuer-betrag	% aller Steuern	pro Kopf
1. Zürich. Bevölkerungszahl 1913: 534,250.																		
a. Direkte.																		
Kopfsteuer	66,690			94,145			102,786			124,762			149,549			172,213		
Vermögenssteuer	1,411,672			2,075,233			2,446,866			3,693,804			4,916,164			5,955,063		
Einkommenssteuer	822,806			1,022,913			1,319,839			2,834,873			5,168,917			7,320,172		
Summa der direkten Steuern	2,301,168	73.1	7.80	3,192,291	80.0	10.14	3,869,491	64.4	11.34	6,653,439	69.1	15.57	10,234,630	73.9	20.31	13,447,448	76.7	25.36
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	367,948			166,928			421,468			474,424			529,878			982,662		
Handänderungsabgabe	—			—			—			306,517			467,350			322,295		
Stempelsteuer	37,873			47,779			58,700			56,433			85,962			100,123		
Börsensteuer	—			—			—			80,743			249,060			220,370		
Banknotensteuer	30,000			30,000			174,679			157,829			8,310			—		
Ohmgeld u. Konsumgebühren bis 1880	—			—			649,393			—			—			—		
Alkoholmonopol ab 1890	—			—			—			745,923			820,110			922,865		
Salzmonopol	116,842			119,746			158,828			182,177			243,877			238,150		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	236,159			317,357			479,920			742,904			776,873			808,003		
Hausierpatente	14,838			38,783			62,961			86,116			106,954			[1]) 111,326		
Velo- u. Autosteuer ab 1902	—			—			—			—			133,626			162,750		
Hundesteuer	42,540			77,516			98,423			145,966			179,267			208,229		
Summa d. indirekten Steuern	846,200	26.9	2.87	798,109	20.0	2.53	2,104,372	35.6	6.17	2,979,032	30.9	6.97	3,601,267	26.1	7.14	4,076,773	23.3	7.63
Summa aller Steuern	**3,147,368**	100.0	10.67	**990,400**	100.0	12.67	**6,003,863**	100.0	17.51	**9,632,471**	100.0	22.54	**13,835,897**	100.0	27.45	**17,524,221**	100.0	32.99
2. Bern. Bevölkerungszahl 1913: 660,600.																		
a. Direkte.																		
Vermögenssteuer	1,915,248			2,496,299			2,522,637			3,717,392			5,091,026			5,479,377		
Einkommenssteuer	915,767			1,130,782			1,459,431			2,749,479			4,779,079			5,850,398		
Summa der direkten Steuern	2,831,015	43.1	5.53	3,627,081	40.0	6.85	3,982,068	44.6	7.52	6,466,871	56.0	11.01	9,870,105	65.6	15.28	11,329,775	62.6	17.15
b. Indirekte.																		
Erbschafts- und Schenkungssteuer	158,007			517,359			529,415			571,407			654,830			718,276		
Handänderungsabgabe	359,216			932,035			716,195			638,222			1,452,273			1,516,740		
Stempelsteuer	[2]) 224,477			517,783			538,567			516,640			790,556			1,003,738		
Banknotensteuer	—			58,000			60,000			114,406			5,424			—		
Ohmgeld	1,675,981			1,343,309			1,074,191			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			1,186,691			1,122,736			1,184,440		
Salzmonopol	1,000,842			996,046			1,037,754			876,200			898,535			917,498		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	298,434			1,029,620			960,267			1,089,218			1,221,888			1,245,831		
Hausierpatente	15,534			31,327			25,651			74,565			85,763			97,149		
Velo- und Autosteuer	—			—			—			—			66,385			87,577		
Summa d. indirekten Steuern	3,732,491	56.9	7.29	5,425,479	60.0	10.25	4,942,040	55.4	9.33	5,067,349	44.0	8.63	6,298,390	34.4	9.75	6,771,249	37.4	10.25
Summa aller Steuern	**6,563,506**	100.0	12.82	**9,052,560**	100.0	17.10	**8,924,103**	100.0	17.85	**11,534,220**	100.0	19.64	**16,168,495**	100.0	25.03	**18,101,024**	100.0	27.40

3. Luzern.

Bevölkerungszahl 1913: 172,500.

a. Direkte.																	
Vermögens- u. Einkommenssteuer	170,886			186,377			185,215			420,967			789,077			837,404		
Summa der direkten Steuern	170,886	18.5	1.28	186,377	19.2	1.40	185,215	18.0	1.36	420,967	31.15	2.88	789,077	39.6	4.72	837,404	37.3	4.85
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	—			3,860			22,357			11,497			158,226			254,743		
Handänderungsabgabe . .	—			—			—			46,590			100,660			121,914		
Stempelsteuer	34,468			87,672			29,736			96,693			137,649			155,716		
Banknotensteuer	—			—			36,000			65,853			797			—		
Ohmgeld	482,882			468,820			375,522			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			298,588			279,132			306,618		
Salzmonopol	213,385			196,015			220,989			150,401			171,751			178,054		
Wirtschaftspatente . . .	18,618			14,293			143,634			231,023			297,513			301,227		
Hausierpatente	4,777			14,029			17,389			28,527			31,080			50,641		
Fahrrad- und Autosteuer .	—			—			—			—			24,113			40,013		
Hundesteuer	1,250			1,576			1,074			1,277			2,681			1,619		
Summa d. indirekten Steuern	755,380	81.5	5.68	786,265	80.8	5.84	846,701	82.0	6.25	930,449	68.85	6.40	1,203,602	60.4	7.19	1,410,545	62.7	8.18
Summa aller Steuern	**926,266**	100.0	6.96	**972,642**	100.0	7.24	**1,031,916**	100.0	7.61	**1,351,416**	100.00	9.28	**1,992,679**	100.0	11.91	**2,247,949**	100.0	13.03

4. Uri.

Bevölkerungszahl 1913: 22,700.

a. Direkte (*Netto*-Erträge).																	
Vermögens- und Erwerbsteuer	—			56,788			38,982			50,444			56,725			69,405		
Summa der direkten Steuern	—	—	—	56,788	28.3	2.35	38,982	25.3	2.25	50,444	30.6	2.57	56,725	38.3	2.57	69,405	40.0	3.06
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	1,273			270			2,569			22,930			1,414			5,103		
Stempelsteuer	[3]) 1,568			[3]) 6,501			1,041			1,402			1,347			1,178		
Ohmgeld	41,386			92,416			62,721			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			38,027			37,491			40,463		
Salzmonopol	28,639			36,961			37,147			33,094			33,492			36,567		
Wirtschaftspatente . . .	1,555			7,938			8,512			14,064			13,704			16,758		
Hausierpatente	—			—			3,177			4,584			4,043			4,351		
Summa d. indirekten Steuern	74,421	100.0	4.25	144,086	71.7	5.95	115,167	74.7	6.65	114,101	69.4	5.80	91,491	61.7	4.14	104,420	60.0	4.60
Summa aller Steuern	**74,421**	100.0	4.25	**200,874**	100.0	8.30	**154,149**	100.0	8.90	**164,545**	100.0	8.37	**148,216**	100.0	6.71	**173,825**	100.0	7.66

[1]) Einschliesslich der Ausverkaufsbewilligungsgebühren. — [2]) Einschliesslich Banknotensteuer. — [3]) Einschliesslich der Hausierpatente.

Steuern	1874			1880			1890			1900			1910			1913		
	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf
5. Schwyz. Bevölkerungszahl 1913: 59,200.																		
a. Direkte.																		
Kopf-, Vermögens- und Kapitalsteuer	211,188			221,365			178,491			213,648			245,056			244,963		
Summa der direkten Steuern	211,188	74.0	4.37	221,365	74.2	4.33	178,491	49.3	3.53	213,648	54.2	3.87	245,056	55.8	4.19	244,963	55.0	4.17
b. Indirekte.																		
Stempelsteuer	4,492			4,576			4,375			4,115			11,708			8,352		
Alkoholmonopol	—			—			96,489			110,831			105,356			106,599		
Salzmonopol	69,651			61,600			67,124			52,761			54,773			56,934		
Hausierpatente ab 1880	—			10,603			15,622			12,926			16,357			17,612		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			5,620			10,278		
Summa d. indirekten Steuern	74,143	26.0	1.54	76,779	25.8	1.50	183,610	50.7	3.66	180,633	45.8	3.27	193,814	44.2	3.32	199,775	45.0	3.38
Summa aller Steuern	**285,331**	100.0	5.91	**298,144**	100.0	5.83	**362,101**	100.0	7.19	**394,281**	100.0	7.14	**438,870**	100.0	7.51	**444,738**	100.0	7.52
6. Obwalden. Bevölkerungszahl 1913: 17,650.																		
a. Direkte.																		
Kopf-, Vermögens- u. Einkommenssteuer	—			21,100			—			—			22,594			52,746		
Summa der direkten Steuern	—	—	—	21,100	30.2	1.38	—	—	—	—	—	—	22,594	25.3	1.31	52,746	42.5	3.00
b. Indirekte.																		
Ohmgeld	19,202			19,763			243,139			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			33,066			29,013			31,428		
Salzmonopol	27,564			26,200			24,286			27,596			31,728			34,764		
Hausierpatente	1,187			2,721			3,326			2,554			4,057			2,267		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			1,772			2,994		
Summa d. indirekten Steuern	47,953	100.0	3.25	48,684	69.8	3.18	270,751	100.0	21.40	63,216	100.0	4.15	66,570	74.7	3.87	71,453	57.5	4.05
Summa aller Steuern	**47,953**	100.0	3.25	**69,784**	100.0	4.56	**270,751**	100.0	21.40	**63,216**	100.0	4.15	**89,164**	100.0	5.18	**124,199**	100.0	7.05
7. Nidwalden. Bevölkerungszahl 1913: 14,000.																		
a. Direkte.																		
Vermögenssteuer	42,952			53,325			32,777			48,130			55,880			57,014		
Summa der direkten Steuern	42,952	57.5	3.64	53,325	59.2	4.44	32,777	42.3	2.60	48,130	51.1	3.69	55,880	54.0	4.04	57,014	50.6	4.07
b. Indirekte.																		
Ohmgeld	13,244			18,057			23,980			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			27,544			24,732			24,996		
Salzmonopol	16,771			16,574			16,672			14,445			14,741			17,205		
Wirtschaftspatente	757			967			1,811			1,972			3,290			3,464		
Hausierpatente	967			1,137			2,371			1,966			2,777			3,675		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			1,992			6,452		
Summa d. indirekten Steuern	31,739	42.5	2.70	36,735	40.3	3.06	44,834	57.7	3.54	45,927	48.9	3.52	47,532	46.0	3.44	55,792	49.4	3.98
Summa aller Steuern	**74,691**	100.0	6.34	**90,060**	100.0	7.50	**77,611**	100.0	6.14	**94,057**	100.0	7.21	**103,412**	100.0	7.48	**112,806**	100.0	8.05

8. Glarus.

Bevölkerungszahl 1913: 33,600.

a. Direkte.																		
Kopf-(Personal-)steuer . .	10,345			10,639			} 350,670			} 410,264			} 639,138			} 613,733		
Vermögenssteuer	260,127			276,950														
Summa der direkten Steuern	270,472	77.0	7.75	287,589	69.0	8.38	350,670	71.8	10.46	410,264	73.9	12.66	639,138	72.6	19.19	613,733	68.2	18.33
b. Indirekte.																		
Erbschafts- und Schenkungssteuer .	—			—			—			13,109			111,787			89,975		
Banknotensteuer	—			15,827			9,333			15,000			734			—		
Ohmgeld	34,106			59,608			64,726			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			74,347			61,318			60,879		
Salzmonopol	42,833			42,097			42,855			24,744			26,698			29,322		
Wirtschaftspatente . . .	—			—			5,472			5,475			26,651			26,648		
Hausierpatente	3,708			8,117			9,588			6,503			4,980			10,702		
Hundesteuer	—			3,762			5,880			5,909			6,442			6,633		
Fahrrad- und Autosteuer .	—			—			—			—			1,998			3,569		
Wasserwerksteuer	—			—			—			—			—			58,347		
Summa d. indirekten Steuern	80,647	23.0	2.30	129,411	31.0	3.77	137,854	28.2	4.09	145,087	26.1	4.48	240,608	27.4	7.22	286,075	31.8	8.51
Summa aller Steuern	**351,119**	100.0	10.65	**417,000**	100.0	12.15	**488,524**	100.0	14.55	**555,351**	100.0	17.14	**879,746**	100.0	26.41	**899,808**	100.0	26.84

9. Zug.

Bevölkerungszahl 1913: 28,900.

a. Direkte.																		
Aktivbürgersteuer	—			4,591			4,640			11,412			12,596			15,875		
Vermögenssteuer	43,431			71,681			69,690			95,468			172,922			201,432		
Einkommenssteuer . . .	6,291			13,742			13,709			20,067			49,593			59,417		
Summa der direkten Steuern	49,722	40.0	2.30	90,014	51.4	3.96	88,039	43.6	3.81	126,947	43.9	5.08	235,111	56.3	8.14	276,724	60.7	9.58
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	—			1,752			2,047			7,993			5,247			4,966		
Stempelsteuer	3,392			5,696			5,471			6,641			24,298			15,026		
Handänderungsabgabe . .	—			—			—			7,000			5,829			13,562		
Banknotensteuer	—			—			—			17,988			17,440			—		
Ohmgeld	13,756			16,937			44,287			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			50,871			47,892			51,531		
Salzmonopol	32,528			21,372			24,727			11,827			13,790			15,651		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	12,841			15,204			12,895			14,712			16,140			16,522		
Hausierpatente	9,333			21,169			20,925			[1]) 41,849			[1]) 45,216			[1]) 54,383		
Velo- und Autosteuer . .	—									—			2,822			3,325		
Hundesteuer	2,552			3,012			3,536			3,300			3,840			4,074		
Summa d. indirekten Steuern	74,402	60.0	3.45	85,142	48.6	3.74	113,888	56.4	4.93	162,181	56.1	6.49	182,514	43.7	6.31	179,040	39.3	6.20
Summa aller Steuern	**124,124**	100.0	5.75	**175,156**	100.0	7.70	**201,927**	100.0	8.74	**289,128**	100.0	11.57	**417,625**	100.0	14.45	**455,764**	100.0	15.78

[1]) Einschliesslich Handels- und Gewerbepatente.

Steuern	1874			1880			1890			1900			1910			1913		
	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf
10. Freiburg. Bevölkerungszahl 1913: 142,700.																		
a. Direkte.																		
Vermögenssteuer	848,194			796,426			827,990			1,034,537			1,366,174			1,453,179		
Einkommenssteuer (einschl. Handels- u. Industriesteuer)	72,119			68,852			102,650			246,382			198,108			206,942		
Summa der direkten Steuern	920,313	47.4	8.21	865,278	41.8	7.54	930,640	40.0	7.76	1,280,919	52.2	10.04	1,564,282	52.1	11.02	1,660,121	54.7	11.63
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer und Handänderungsabgabe	355,672			399,952			340,158			327,299			488,522			432,808		
Stempelsteuer	80,705			95,318			101,965			123,169			148,340			150,719		
Banknotensteuer	—			—			16,868			30,356			1,652			—		
Ohmgeld	317,808			389,501			356,152			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			262,964			243,597			255,347		
Salzmonopol	238,027			237,961			413,660			197,048			223,643			226,600		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	11,500			53,909			137,468			161,147			190,488			190,944		
Hausierpatente	—			6,081			8,981			37,175			43,400			51,879		
Wagen-, Fahrrad- und Autosteuer	3,817			4,498			7,634			9,609			31,503			39,577		
Hundesteuer	15,699			17,263			17,807			22,868			27,429			28,231		
Summa d. indirekten Steuern	1,023,228	52.6	9.13	1,204,483	58.2	10.50	1,400,693	60.0	11.67	1,171,635	47.8	9.18	1,398,574	47.9	10.02	1,376,105	45.3	9.64
Summa aller Steuern	**1,943,541**	100.0	17.34	**2,069,761**	100.0	18.04	**2,331,333**	100.0	19.43	**2,452,554**	100.0	19.22	**2,962,856**	100.0	21.22	**3,036,226**	100.0	21.27
11. Solothurn. Bevölkerungszahl 1913: 121,200.																		
a. Direkte.																		
Vermögens- und Einkommenssteuer	—			—			—			315,107			660,177			886,625		
Summa der direkten Steuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	315,107	33.1	3.14	660,177	52.1	5.64	886,625	52.1	7.31
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	61,023			41,036			227,687			110,835			123,707			243,188		
Handänderungssteuer	59,147			31,659			52,784			40,625			72,546			79,078		
Steuer vom Vermögen der Toten Hand	12,606			12,576			17,843			20,406			24,720			26,866		
Banknotensteuer	—			8,502			24,000			29,907			1,351			—		
Ohmgeld	382,310			320,878			240,270			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			188,560			191,531			213,909		
Salzmonopol	87,981			92,351			110,844			83,330			89,513			90,146		
Wirtschaftspatente	32,470			46,784			71,240			118,538			126,704			145,774		
Hausierpatente	10,684			5,933			10,506			15,455			23,580			29,189		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			7,118			8,073		
Hundesteuer	11,018			13,207			21,410			28,330			43,700			48,919		
Summa d. indirekten Steuern	657,239	100.0	8.59	572,926	100.0	7.15	776,584	100.0	9.00	635,986	66.9	6.35	604,470	47.9	5.16	885,142	47.9	6.56
Summa aller Steuern	**657,239**	100.0	8.59	**572,926**	100.0	7.10	**776,584**	100.0	9.00	**951,093**	100.0	9.49	**1,264,647**	100.0	10.80	**1,771,767**	100.0	13.87

12. Basel-Stadt.

Bevölkerungszahl 1913: 142,900.

a. Direkte.																	
Gemeindesteuer	—			165,677			471,968			1,288,757			1,619,139			1,830,223		
Vermögenssteuer	363,964			841,346			950,429			1,869,129			2,511,543			2,700,284		
Einkommenssteuer	651,427			815,601			1,550,339			2,469,511			2,992,226			3,417,570		
Patent für Aktiengesellschaften bzw. Ertragssteuer	—			20,571			92,823			126,544			325,696			419,072		
Kapitalsteuer für Aktiengesellschaften	—			—			94,179			151,322			423,032			547,532		
Summa der direkten Steuern	1,015,391	55.7	19.09	1,843,195	66.2	29.07	3,159,738	67.8	41.80	5,905,263	74.8	53.35	7,871,636	74.3	57.92	8,914,681	75.8	62.35
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	66,165			121,763			258,493			439,058			793,154			1,018,121		
Handänderungsabgabe	314,101			309,056			472,806			467,598			622,378			484,869		
Stempelsteuer	143,196			110,305			191,114			180,454			302,749			243,269		
Börsensteuer	—			—			35,518			54,932			91,689			96,832		
Banknotensteuer	—			—			68,800			170,710			889			—		
Konsumsteuer und Konsumzoll	60,190			57,917			—			—			—			—		
Ohmgeld	131,073			143,789			142,201			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			163,339			214,481			249,462		
Salzmonopol	86,218			142,540			112,315			160,200			202,140			233,257		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	—			12,155			179,005			278,748			348,427			363,388		
Hausierpatente	—			25,135			10,255			36,568			68,822			74,956		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			2,278			30,063			45,159		
Hundesteuer	4,972			19,984			30,604			42,116			42,829			43,705		
Summa d. indirekten Steuern	805,915	44.3	15.15	942,644	33.8	14.84	1,501,111	32.2	19.86	1,993,001	25.2	17.84	2,717,621	25.7	20.00	2,853,018	24.2	20.00
Summa aller Steuern	**1,821,306**	100.0	34.24	**2,785,839**	100.0	43.91	**4,660,849**	100.0	61.66	**7,898,264**	100.0	72.19	**10,589,257**	100.0	77.92	**11,767,699**	100.0	82.35

13. Basel-Land.

Bevölkerungszahl 1913: 78,550.

a. Direkte.																	
Vermögens- und Einkommenssteuer	—			—			—			361,500			501,878			577,914		
Summa der direkten Steuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	361,500	45.3	5.29	501,878	48.7	6.56	577,914	51.9	7.36
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	4,273			11,323			6,959			14,826			33,123			34,953		
Handänderungsabgabe	38,067			29,191			46,556			37,017			61,837			56,228		
Verbrauchssteuer	67,885			68,816			51,455			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			136,739			130,456			140,173		
Salzmonopol	127,788			134,524			125,303			143,939			176,456			187,373		
Wirtschaftspatente	63,890			70,516			61,991			80,731			94,169			96,181		
Hausierpatente	1,902			13,949			14,685			12,476			11,529			13,775		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			4,162			6,341		
Hundesteuer	4,008			5,970			7,135			11,340			16,280			18,078		
Summa d. indirekten Steuern	307,813	100.0	5.51	334,289	100.0	5.67	314,084	100.0	5.03	437,068	54.7	6.41	528,012	51.3	6.00	553,102	48.1	7.04
Summa aller Steuern	**307,813**	100.0	5.51	**334,289**	100.0	5.67	**314,084**	100.0	5.03	**798,568**	100.0	11.70	**1,029,890**	100.0	13.46	**1,131,016**	100.0	14.40

Steuern	1874			1880			1890			1900			1910			1913		
	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf
14. Schaffhausen. Bevölkerungszahl 1913: 47,300.																		
a. Direkte.																		
Kopfsteuer	4,055			17,852			19,078			23,486			27,664			36,360		
Vermögenssteuer	54,749			191,797			259,439			356,836			593,276			860,860		
Einkommenssteuer	19,855																	
Summa der direkten Steuern	78,659	59.4	2.07	209,649	75 5	5.49	278,517	60.6	7.40	380,322	65.0	9.20	620,940	76.7	14.96	897,220	75.2	19.00
b. Indirekte.																		
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	15,592			15,316			30,059			25,333			30,150			121,879		
Banknotensteuer	—			—			15,684			30,000			575			—		
Alkoholmonopol	—			—			72,544			83,327			79,057			84,326		
Salzmonopol	13,507			13,700			20,213			20,649			21,744			22,996		
Wirtschaftspatente	18,646			28,955			28,974			26,792			34,942			41,690		
Hausierpatente	1,525			6,388			7,145			9,421			6,273			6,050		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			—			6,341		
Hundesteuer	4,943			3,600			6,745			8,860			10,828			13,195		
Summa d. indirekten Steuern	54,213	40.6	1.43	67,959	24.5	1.78	181,364	39.4	4.81	204,382	35.0	4.92	183,569	23.3	4.42	296,477	24.8	6.27
Summa aller Steuern	**132,872**	100.0	3.50	**277,608**	100.0	7.27	**459,881**	100.0	12.21	**584,704**	100.0	14.12	**804,509**	100.0	19.38	**1,193,697**	100.0	25.27
15. Appenzell A.-Rh. Bevölkerungszahl 1913: 58,700.																		
a. Direkte.																		
Kopfsteuer	—			—			—			10,253			11,538			10,707		
Vermögenssteuer	—			154,666			237,301			193,308			366,288			385,641		
Einkommenssteuer	—												81,088			90,575		
Summa der direkten Steuern	—	—	—	154,666	83.1	3.00	237,301	62.2	4.35	203,561	52.1	3.70	458,914	68.0	7.90	486,923	70.4	8.29
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	—			—			—			23,382			11,952			7,895		
Alkoholmonopol	—			—			103,794			119,227			115,222			106,129		
Salzmonopol	40,000			25,719			28,802			27,728			35,829			37,180		
Wirtschaftspatente	—			—			2,257			2,653			34,580			33,210		
Hausierpatente	899			5,590			9,268			10,379			10,884			11,775		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			3,024			3,697		
Hundesteuer	—			—			—			3,419			4,754			4,962		
Summa d. indirekten Steuern	40,899	100.0	0.82	31,309	16.9	0.60	144,121	37.8	2.64	186,788	47.9	3.38	216,245	32.0	3.72	204,848	29.6	3.49
Summa aller Steuern	**40,899**	100.0	0.82	**185,975**	100.0	3.60	**381,422**	100.0	6.99	**390,349**	100.0	7.08	**675,159**	100.0	11.62	**691,771**	100.0	11.78

16. Appenzell I.-Rh.

Bevölkerungszahl 1913: 14,900.

a. Direkte.																		
Vermögenssteuer	74,129			103,169			84,191			90,644			142,624			146,491		
Summa der direkten Steuern	74,129	92.2	6.13	103,169	94.6	8.06	84,191	71.1	6.53	90,644	68.8	6.71	142,624	78.7	9.74	146,491	77.5	9.83
b. Indirekte.																		
Alkoholmonopol	—			—			24,715			28,389			25,591			26,691		
Salzmonopol	6,032			4,636			6,690			8,700			8,695			8,139		
Wirtschaftspatente . . .	—			—			1,690			1,764			2,261			2,291		
Hausierpatente	273			1,220			1,027			2,027			1,650			1,980		
Fahrrad- und Autosteuer .	—			—			—			—			403			746		
Summa d. indirekten Steuern	6,305	7.8	0.52	5,856	5.4	0.46	34,122	28.9	2.64	40,880	31.2	3.03	38,600	21.3	2.64	39,847	22.5	2.67
Summa aller Steuern	**80,434**	100.0	6.65	**109,025**	100.0	8.53	**118,313**	100.0	9.17	**131,524**	100.0	9.74	**181,224**	100.0	12.38	**186,338**	100.0	12.50

17. St. Gallen.

Bevölkerungszahl 1913: 315,200.

a. Direkte.																		
Personalsteuer	—			—			—			—			62,193			52,605		
Vermögenssteuer	889,284			602,560			938,202			1,305,632			2,158,822			2,308,793		
Einkommenssteuer (einschl. Steuer der anonymen Gesellschaften)	143,000			115,288			231,102			385,526			1,164,768			1,332,899		
Summa der direkten Steuern	1,032,284	75.9	5.23	717,848	62.7	3.44	1,169,304	56.8	5.04	1,691,158	56.0	6.78	3,385,783	70.3	11.17	3,694,297	69.8	11.72
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	—			—			—			115,126			187,899			254,737		
Stempelsteuer	42,303			44,802			51,980			176,965			272,305			277,199		
Banknotensteuer	6,500			55,190			116,169			195,237			—			—		
Getränkekonsumsteuer . .	112,271			126,976			439,306			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			504,608			476,889			554,860		
Salzmonopol	96,282			99,510			128,878			145,547			175,509			180,294		
Wirtschaftspatente . . .	61,623			70,294			100,661			131,165			214,152			201,818		
Hausierpatente	8,150			30,328			52,731			61,648			81,427			93,040		
Fahrrad- und Autosteuer .	—			—			—			—			20,511			36,558		
Summa d. indirekten Steuern	327,129	24.1	1.52	427,100	37.3	2.05	889,725	43.2	3.84	1,330,296	44.0	5.33	1,428,692	29.7	4.71	1,598,506	30.2	5.07
Summa aller Steuern	**1,359,413**	100.0	6.75	**1,144,948**	100.0	5.49	**2,059,029**	100.0	8.88	**3,021,454**	100.0	12.11	**4,814,475**	100.0	15.88	**5,292,803**	100.0	16.79

Steuern	1874			1880			1890			1900			1910			1913		
	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf
18. Graubünden.																		
Bevölkerungszahl 1913: 119,900.																		
a. Direkte.																		
Kopfsteuer	24,309			25,463			26,808			31,684			29,434			30,216		
Vermögenssteuer	304,268			412,135			603,680			623,514			1,238,584			1,246,933		
Einkommenssteuer	59,182			102,322			155,083			222,922			612,689			894,885		
Summa der direkten Steuern	387,759	56.4	4.18	539,920	59.5	5.76	785,571	67.7	8.27	878,120	64.8	8.43	1,880,707	80.0	16.06	2,172,034	80.8	18.12
b. Indirekte.																		
Banknotensteuer	—			20,000			18,000			23,943			1,157			—		
Getränkeknnsumsteuer	141,029			168,851			184,319			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			211,717			199,623			219,047		
Salzmonopol	156,209			168,192			167,501			189,084			197,792			222,103		
Wirtschaftspatente	—			—			—			—			33,469			34,733		
Hausierpatente	2,105			10,927			9,992			23,813			36,907			39,632		
Hundesteuer	—			—			—			29,200			—			—		
Summa d. indirekten Steuern	299,343	43.6	3.23	367,970	40.5	3.92	379,812	32.3	4.06	477,757	35.2	4.59	468,948	20.0	4.00	515,515	19.2	4.30
Summa aller Steuern	**687,102**	100.0	7.41	**907,890**	100.0	9.68	**1,165,383**	100.0	12.27	**1,355,877**	100.0	13.02	**2,349,655**	100.0	20.06	**2,687,549**	100.0	22.42
19. Aargau.																		
Bevölkerungszahl 1913: 236,900.																		
a. Direkte.																		
Vermögens- und Erwerbssteuer	354,459			—			413,430			546,696			810,445			943,167		
Patentsteuer für Aktiengesellschaften	—			—			—			65,724			190,933			325,532		
Summa der direkten Steuern	354,459	40.4	1.80	—	—	—	413,430	31.8	2.14	612,420	37.5	2.97	1,001,378	47.6	4.34	1,268,699	54.7	5.36
b. Indirekte.																		
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	31,787			54,049			43,282			45,804			70,220			40,803		
Stempelsteuer	—			—			30,090			36,939			42,235			47,703		
Banknotensteuer	—			—			20,000			29,945			30,000			—		
Getränkekonsumsteuer	167,545			236,089			371,250			—			—			—		
Ohmgeld	81,547			84,463			84,587			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			—			426,434			392,652			422,051		
Salzmonopol	[1]) 193,391			195,014			255,481			251,061			300,860			269,414		
Wirtschaftsabgabe	47,815			65,163			61,876			193,650			218,946			222,464		
Hausierpatente	—			—			20,532			34,798			26,496			31,183		
Reklamesteuer	—			—			—			—			1,345			821		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			20,311			15,650		
Summa d. indirekten Steuern	522,085	59.6	2.63	634,778	100.0	3.20	887,098	68.2	4.61	1,018,631	62.5	4.90	1,101,720	52.4	4.78	1,049,268	45.3	4.43
Summa aller Steuern	**876,544**	100.0	4.43	**634.778**	100.0	3.20	**1,300,528**	100.0	6.75	**1,631,051**	100.0	7.87	**2,103,098**	100.0	9.12	**2,317,967**	100.0	9.79

20. Thurgau.

Bevölkerungszahl 1913: 140,500.

a. Direkte.																	
Personalsteuer	—			—			—			—			49,160			58,969		
Vermögenssteuer Einkommenssteuer	277,707			343,232			390,309			721,435			926,489			1,377,638		
Summa der direkten Steuern	277,707	56.0	2.98	343,232	52.2	3.46	390,309	42.4	3.70	721,435	57.8	6.40	975,649	54.4	7.23	1,436,607	62.3	10.23
b. Indirekte.																		
Erbschaftssteuer	30,327			80,448			70,086			90,896			127,935			127,686		
Handänderungsabgabe	54,292			42,110			54,576			111,527			101,798			109,177		
Stempelsteuer	18,371			22,364			20,706			28,353			34,143			34,593		
Banknotensteuer	—			—			15,000			35,949			611			—		
Alkoholmonopol	—			—			201,338			231,266			215,612			247,347		
Salzmonopol	59,791			56,859			75,897			82,137			96,389			100,048		
Wirtschaftspatente	41,027			86,399			47,737			64,530			176,070			178,170		
Hausierpatente	8,087			13,611			27,034			31,952			22,719			26,162		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			8,823			10,276		
Hundesteuer	6,648			12,395			18,075			22,493			32,521			33,668		
Summa d. indirekten Steuern	218,543	44.0	2.29	314,186	47.8	3.18	530,449	57.6	5.01	699,103	42.2	6.19	816,621	45.6	6.05	867,127	37.7	6.17
Summa aller Steuern	**496,250**	100.0	5.27	**657,418**	100.0	6.64	**920,758**	100.0	8.71	**1,420,538**	100.0	12.59	**1,792,270**	100.0	13.28	**2,303,734**	100.0	16.40

21. Tessin.

Bevölkerungszahl 1913: 160,700.

a. Direkte.																	
Vermögens- u. Einkommenssteuer	463,364			434,715			537,871			763,889			1,430,000			1,498,000		
Handels- und Gewerbesteuer, Steuer von Berufen und Künsten	69,554			55,166			67,898			78,694			88,673			—		
Summa der direkten Steuern	532,918	47.4	4.11	489,881	39.4	3.70	605,769	51.7	4.85	842,583	52.4	6.09	1,518,673	59.7	9.72	1,498,000	57.0	9.32
b. Indirekte.																		
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	42,058			48,995			57,381			90,750			252,251			275,659		
Stempelsteuer	70,510			56,655			54,407			90,103			169,803			178,199		
Banknotensteuer	—			—			32,176			49,415			1,239			—		
Konsumzoll und -steuer	194,789			392,800			160,324			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			28,787			279,281			263,241			285,588		
Salzmonopol	279,442			220,538			190,866			197,281			221,907			254,702		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	—			20,499			24,491			7,381			55,128			52,315		
Hausierpatente	—			7,890			9,840			22,363			23,812			27,399		
Tabaksteuer	—			—			—			7,284			8,930			9,400		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			11,870			22,021		
Hundesteuer	3,664			5,200			6,953			20,190			21,150			24,434		
Summa d. indirekten Steuern	590,463	52.6	4.54	752,577	60.6	5.70	565,225	48.3	4.50	764,048	47.6	5.53	1,029,331	40.3	6.60	1,129,717	43.0	7.02
Summa aller Steuern	**1,123,381**	100.0	8.65	**1,242,458**	100.0	9.40	**1,170,994**	100.0	9.35	**1,606,631**	100.0	11.62	**2,548,004**	100.0	16.32	**2,627,717**	100.0	16.34

[1]) Einschliesslich der Salzzehnten.

Steuern	1874			1880			1890			1900			1910			1913		
	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf	Steuerbetrag	% aller Steuern	pro Kopf
22. Waadt. Bevölkerungszahl 1913: 327,900.																		
a. Direkte.																		
Grund- und Mobiliarsteuer (einschl. Einkommenssteuer)	1,122,351			1,993,272			2,776,931			2,981,599			3,775,117			4,288,407		
Personalsteuer	—			—			—			—			342,530			370,008		
Gewerbesteuer für Aktiengesellschaften und Genossenschaften	—			—			—			51,119			93,049			122,005		
Summa der direkten Steuern	1,122,351	32.5	4.84	1,993,272	44.5	8.48	2,776,931	49.4	11.06	3,032,718	44.8	10.83	4,210,696	44.5	13.26	4,780,420	45.3	14.58
b. Indirekte.																		
Erbschafts- u. Schenkungssteuer, Handänderungsabgabe	992,723			896.055			1,065,555			1,819,457			3,054,049			3,359,800		
Stempelsteuer	204,992			280,280			297,104			401,152			415,667			474,293		
Getränkekonsumzoll und -steuer	352,416			415,822			160,324			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			481,308			552,853			540,879			592,091		
Salzmonopol	363,904			353,420			358,434			376,089			421,959			437,480		
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	323,400			355,724			308,118			380,543			461,735			502,774		
Hausierpatente	[1]) 22,383			[1]) 59,790			[1]) 63,387			[1]) 75,665			86,179			91,667		
Tabaksteuer	—			45,549			38,150			49,939			57,325			60,595		
Billardsteuer	12,425			13,790			13,215			15,520			14,415			15,316		
Hundesteuer	32,774			32,350			36,386			54,283			94,059			96,381		
Pferde-, Wagen-, Fahrrad- u. Autosteuer	28,252			29,812			15,736			13,554			94,061			144,726		
Summa d. indirekten Steuern	2,333,269	67.5	10.07	2,482,592	55.5	10.56	2,837,717	50.6	11.35	3,739,055	55.2	13.35	5,240,328	55.5	16.50	5,775,123	54.7	17.60
Summa aller Steuern	**3,455,620**	100.0	14.91	**4,475,864**	100.0	19.04	**5,614,648**	100.0	22.41	**6,771,773**	100.0	24.18	**9,451,024**	100.0	29.27	**10,555,543**	100.0	32.18
23. Wallis. Bevölkerungszahl 1913: 130,700.																		
a. Direkte.																		
Vermögens- und Einkommenssteuer	172,936			281,779			298,319			338,129			455,635			483,293		
Gewerbesteuer	89,555			107,857			133,358			196,873			329,093			388,236		
Summa der direkten Steuern	262,491	48.4	2.68	389,636	53.2	3.90	431,677	42.5	4.22	535,002	44.2	4.70	784,728	49.0	6.11	871,529	49.8	6.67
b. Indirekte.																		
Stempelsteuer	41,708			112,585			99,264			146,660			238,166			265,790		
Getränkekonsumzoll	36,412			37,621			—			—			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			195,048			224,041			216,900			234,638		
Salzmonopol	197,526			189,151			188,602			191,803			201,554			220,497		
Wirtschaftspatente	—			—			—			79,680			112,954			113,883		
Hausierpatente	—			—			—			16,344			15,924			16,579		
Tabaksteuer	—			—			—			7,575			11,130			10,307		
Hundesteuer	4,568			3,755			5,456			7,432			13,317			14,543		
Fahrrad- und Autosteuer	—			—			—			—			6,855			8,536		
Summa d. indirekten Steuern	280,214	51.6	2.86	343,112	46.8	3.43	488,370	57.5	4.79	673,535	55.8	5.91	816,800	51.0	6.36	884,773	50.2	6.77
Summa aller Steuern	**542,705**	100.0	5.54	**732,748**	100.0	7.33	**920,047**	100.0	9.01	**1,208,537**	100.0	10.61	**1,601,528**	100.0	12.47	**1,756,302**	100.0	13.44

24. Neuenburg.

Bevölkerungszahl 1913: 134.900.

a. Direkte.																		
Vermögenssteuer	} 618,494			} 867,047			} 1,065,850			1,010,934			1,294,733			1,355,574		
Einkommenssteuer . . .										360,785			526,349			597,377		
Summa der direkten Steuern	618,494	55.3	6.31	867,047	63.9	8.46	1,065,850	56.8	9.76	1,371,769	56.6	10.90	1,821,082	61.3	13.76	1,952,951	61.1	14.48
b. Indirekte.																		
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	76,999			139,079			196,074			257,708			201,377			276,787		
Handänderungsabgabe . .	274,496			208,159			238,251			303,727			449,994			446,880		
Banknotensteuer	—			—			38,475			95,381			2,274			—		
Alkoholmonopol	—			—			208,838			239,881			240,540			244,243		
Salzmonopol	148,060			143,843			139,745			112,719			165,042			169,217		
Branntwein-Kleinverkauf .	—			—			12,152			27,084			35,204			32,681		
Hausierpatente	—			—			11,515			14,499			14,910			19,605		
Reklamesteuer	—			—			—			—			6,968			7,685		
Fahrrad- und Autosteuer .	—			—			—			—			34,194			44,988		
Summa d. indirekten Steuern	499,555	44.7	5.10	491,081	36.1	4.80	845,050	43.2	7.79	1,050,999	43.4	8.36	1,150,503	38.7	8.64	1,242,086	38.9	9.21
Summa aller Steuern	**1,118,049**	100.0	11.41	**1,358,128**	100.0	13.26	**1,910,900**	100.0	17.55	**2,422,768**	100.0	19.26	**2,971,585**	100.0	22.40	**3,195,037**	100.0	23.69

25. Genf.

Bevölkerungszahl 1913: 161,000.

a. Direkte.																		
Immobiliarsteuer, Mobiliarsteuer [2])	1,116,623			1,358,904			2,051,665			2,317,245			3,760,362			3,807 748		
Personalsteuer	55,075			64,097			88,628			102,033			218,201			234,374		
Summa der direkten Steuern	1,171,698	38.1	12.64	1,423,001	42.2	14.43	2,140,293	48.6	20,06	2,419,278	34.1	18.48	3,978,563	46.4	25.67	4,042,122	45.0	25.11
b. Indirekte.																		
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	736,628			801,327			1,038,123			2,974,570			2,328,214			2,787,384		
Handänderungsabgabe . .	616,452			676,166			663,990			683,890			1,055,856			949,464		
Stempelsteuer	227,972			238,100			252,460			367,713			416,647			488,914		
Banknotensteuer	—			—			—			71,383			—			—		
Alkoholmonopol	—			—			92,695			234,824			253,492			284,409		
Salzmonopol	240,034			142,195			94,180			131,875			164,013			—		
Hausierpatente	—			—			—			43,750			60,398			57,140		
Hundesteuer	14,109			18,325			30,997			44,390			60,938			71,821		
Wagen-, Pferde-, Fahrrad- und Autosteuer	19,544			21,988			26,019			67,442			163,381			199,382		
Bedientensteuer	33,154			40,522			50,731			54,989			67,282			69,583		
Billardsteuer	11,276			13,859			11,164			10,185			16,787			15,198		
Summa d. indirekten Steuern	1,899,169	61.9	20.48	1,952,482	57.8	19.67	2,260,359	51.4	21.19	4,685,011	65.9	35.62	4,587,008	53.6	29.61	4,923,295	55.0	30.57
Summa aller Steuern	**3,070,867**	100.0	33.12	**3,375,483**	100.0	34.10	**4,400,652**	100.0	41.25	**7,104,289**	100.0	54.10	**8,565,571**	100.0	55.28	**8,965,417**	100.0	55.68

[1]) Einschliesslich der Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren. — [2]) Taxe immobilière et mobilière, einbegriffen die Centimes additionnels.

Tabellen B.

Das Steuerwesen der Gemeinden.

Zu Tabellen B.

1. Infolge Mangels jeglicher allgemeinen Gemeindefinanzstatistik waren die Unterlagen zu diesen Tabellen vielfach ungenau oder unzureichend. Wo diese Mängel sich nicht beseitigen liessen, musste zum Mittel der approximativen Berechnung gegriffen werden; so bezüglich der direkten Steuererträge der Kantonsgemeinden Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden und z. T. Thurgau (vgl. die Ausführungen zu Eingang des Abschnittes 6).

2. Bei einzelnen Gemeinden waren die Erträge der direkten Steuern pro 1913 nicht erhältlich; an ihrer Stelle wurden diejenigen eines früheren oder späteren Jahres eingesetzt, so bei Freiburg, Waadt, Neuenburg und Aargau pro 1912, Solothurn pro 1910 und bei Wallis pro 1914.

3. Zur Ermöglichung einer übersichtlichen Vergleichung der Gemeindesteuerbelastung wurde neben der gemeindlichen die betreffende kantonale Steuerbelastung aufgeführt und die Gesamthöhe dieser doppelten Belastung dargestellt.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
1. Zürich. Bevölkerungszahl 1913: 534,250.				
a. Direkte.				
Kopfsteuer	172,213			
Vermögenssteuer	5,955,063	21,074,951	34,522,399	
Einkommenssteuer	7,320,172			
Summa der direkten Steuern	13,447,448	21,074,951	34,522,399	39.45
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer	982,662	—	982,662	
Handänderungsabgabe	322,295	—	322,295	
Stempelsteuer	100,123	—	100,123	
Börsensteuer	220,370	—	220,370	
Banknotensteuer	—	—	—	
Alkoholmonopol	922,865	—	922,865	
Salzmonopol	238,150	—	238,150	
Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatente	[1]) 808,003	—	808,003	
Hausierpatente	111,326	—	111,326	
Fahrrad- und Automobilsteuer	162,750	—	162,750	
Hundesteuer	[2]) 208,229	—	208,229	
Summa der indirekten Steuern	4,076,773	—	4,076,773	39.45
Summa aller Steuern	**17,524,221**	**21,074,951**	**38,599,172**	39.45

[1]) Davon entfällt ein Viertel an die Gemeinden.
[2]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
2. Bern. Bevölkerungszahl 1913: 660,600.				
a. Direkte.				
Vermögenssteuer	5,479,377	8,369,334	13,848,711	
Einkommenssteuer	5,850,398	6,005,490	11,855,888	
Summa der direkten Steuern	11,329,775	14,374,824	25,704,599	21 76
b. Indirekte.				
Erbschafts- und Schenkungssteuern	[1]) 718,276	—	718,276	
Handänderungsabgabe	1,516,740	—	1,516,740	
Stempelsteuer	1,003,738	—	1,003,738	
Alkoholmonopol	1,184,440	—	1,184,440	
Salzmonopol	917,498	—	917,498	
Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatente	[2])[3])1,245,831	—	1,245,831	
Fahrrad- und Automobilsteuer	87,577	—	87,577	
Hundesteuer	—	53,603	53,603	
Hausierpatente	97,149	—	97,149	
Reklame(Plakat steuer	—	18,288	18,288	
Summa der indirekten Steuern	6,771,249	71,891	6,843,140	0.10
Summa aller Steuern	**18,101,024**	**14,446,715**	**32,547,739**	21.77

[1]) Davon entfallen 10 % an die Gemeinden des Wohnsitz- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers.
[2]) Von den Wirtschaftspatenten entfallen 10 % an die Einwohnergemeinden zur Verwendung für Schul- und Armenzwecke.
[3]) Von den Kleinverkaufspatenten entfallen 50 % an die Gemeinden.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
3. Luzern. Bevölkerungszahl 1913: 172,500.				
a. Direkte.				
Vermögens- und Einkommenssteuer . . .	837,404	3,721,700	[1]) 4,559,104	
Summa der direkten Steuern	837,404	3,721,700	4,559,104	21.57
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	[2]) 254,743	—	254,743	
Handänderungsabgabe .	[3]) 121,914	45,197	167,111	
Stempelsteuer	155,716	—	155,716	
Alkoholmonopol . . .	306,618	—	306,618	
Salzmonopol	178,054	—	178,054	
Wirtschaftspatente . .	301,227	—	301,227	
Fahrrad- und Automobilsteuer	40,013	—	40,013	
Hundesteuer	1,619	17,750	19,369	
Hausierpatente . . .	50,641	—	50,641	
Reklamesteuer	—	13,500	13,500	
Summa der indirekten Steuern	1,410,545	76,447	1,486,992	0.44
Summa aller Steuern	**2,247,949**	**3,798,147**	**6,046,096**	22.01
4. Uri. Bevölkerungszahl 1913: 22,700.				
a. Direkte.				
Vermögens- und Einkommenssteuer . . .	69,405	84,820	154,225	
Summa der direkten Steuern	69,405	84,820	154,225	3.74
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	[4]) 5,103	—	5,103	
Stempelsteuer	1,178	—	1,178	
Alkoholmonopol . . .	40,463	—	40,463	
Salzmonopol	36,567	—	36,567	
Wirtschaftspatente . .	[5]) 16,758	—	16,758	
Hundesteuer	—	985	985	
Hausierpatente . . .	[6]) 4,351	—	4,351	
Reklamesteuer	—	132	132	
Summa der indirekten Steuern	104,420	1,117	105,537	0.05
Summa aller Steuern	**173,825**	**85,937**	**259,762**	3.79

[1]) Ohne die Kirchensteuern.
[2]) Davon entfällt ein Drittel an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers.
[3]) Davon entfällt die Hälfte an die Einwohnergemeinden.
[4]) Davon entfällt ein Drittel an die Gemeinden zugunsten der Armenpflege.
[5]) Davon entfällt ein Drittel an die Gemeinden.
[6]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
5. Schwyz. Bevölkerungszahl 1913: 59,200.				
a. Direkte.				
Kopfsteuer, Vermögenssteuer, Kapitalsteuer.	244,963	501,212	746,175	
Summa der direkten Steuern	244,963	501,212	746,175	8.47
b. Indirekte.				
Stempelsteuer	8,352	—	8,352	
Alkoholmonopol . . .	106,599	—	106,599	
Salzmonopol	56,934	—	56,934	
Wirtschaftspatente . .	—	43,104	43,104	
Hausierpatente . . .	17,612	—	17,612	
Hundesteuer	—	7,017	7,017	
Fahrrad- u. Automobilsteuer	10,278	—	10,278	
Summa der indirekten Steuern	199,775	50,121	249,896	0.85
Summa aller Steuern	**444,738**	**551,333**	**996,071**	9.32
6. Obwalden. Bevölkerungszahl 1913: 17,650.				
a. Direkte.				
Kopf-, Vermögens- und Einkommenssteuer .	52,746	[1]) 187,293	240,039	
Summa der direkten Steuern	52,746	187,293	240,039	10.60
b. Indirekte.[2])				
Alkoholmonopol . . .	31,428	—	31,428	
Salzmonopol	34,764	—	34,764	
Fahrrad- u. Automobilsteuer	2,994	—	2,994	
Hausierpatente . . .	2,267	[3]) 1,135	3,402	
Summa der indirekten Steuern	71,453	1,135	72,588	0.06
Summa aller Steuern	**124,199**	**188,428**	**312,627**	10.66
7. Nidwalden. Bevölkerungszahl 1913: 14,000.				
a. Direkte.				
Kopfsteuer	—	[4]) 14,091	14,091	
Vermögenssteuer . . .	57,014	[4]) 180,946	237,960	
Summa der direkten Steuern	57,014	195,037	252,051	13.92
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	—	— [5])	—	
Alkoholmonopol . . .	24,996	—	24,996	
Salzmonopol	17,205	—	17,205	
Wirtschaftspatente . .	[6]) 3,464	—	3,464	
Hausierpatente . . .	3,675	—	3,675	
Fahrrad- u. Automobilsteuer	6,452	—	6,452	
Summa der indirekten Steuern	55,792	—	55,792	—
Summa aller Steuern	**112,806**	**195,037**	**307,843**	13.92

[1]) Nach dem durchschnittlichen Steuersatz der Einwohner-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Strassensteuer (2.8 ‰ pro 1913) berechnet.
[2]) Zu b. Die von den Einwohnergemeinden erhobenen Wirtschaftspatente und Hundesteuern sind nicht feststellbar.
[3]) Abgeschätzt.
[4]) Nach den durchschnittlichen Steuersätzen der Bezirks-, Armen-, Kirchen-, Schul- und Filialsteuer pro 1913 berechnet.
[5]) Ertrag zugunsten der Armenverwaltung nicht bekannt.
[6]) Davon 50 % an die Gemeinden u. 30 % an die Armenverwaltungen.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
8. Glarus. Bevölkerungszahl 1913: 33,600.				
a. Direkte.				
Personalsteuer . . .	613,733	—	1,371,606	
Vermögenssteuer . . .		757,873		
Summa der direkten Steuern	613,733	757,873	1,371,606	22.57
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	89,975	76,060	166,035	
Alkoholmonopol . . .	60,879	—	60,879	
Salzmonopol	29,322	—	29,322	
Wirtschaftspatente . .	26,648	—	26,648	
Fahrrad- und Automobilsteuer	3,569	—	3,569	
Hundesteuer	6,633	—	6,633	
Hausiersteuer	10,702	—	10,702	
Wasserwerksteuer . .	58,347	—	58,347	
Summa der indirekten Steuern	286,075	76,060	362,135	2.27
Summa aller Steuern	**899,808**	**833,933**	**1,733,741**	24.84
9. Zug. Bevölkerungszahl 1913: 28,900.				
a. Direkte.				
Aktivbürgersteuer . .	15,875	[1] 32,505	48,380	
Vermögenssteuer . . .	201,432	379,285	580,717	
Einkommenssteuer . .	59,417	41,914	101,331	
Haushaltungssteuer . .	—	14,388	14,388	
Summa der direkten Steuern	276,724	468,092	744,816	16.20
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	[2] 4,966	—	4,966	
Handänderungsabgabe .	13,562	—	13,562	
Stempelsteuer	15,026	—	15,026	
Alkoholmonopol . . .	51,531	—	51,531	
Salzmonopol	15,651	—	15,651	
Wirtschaftspatente . .	16,522	15,692	32,214	
Fahrrad- und Automobilsteuer	3,325	—	3,325	
Hundesteuer	4,074	—	4,074	
Hausiersteuer	54,383	30,775	85,158	
Summa der indirekten Steuern	179,040	46,467	225,507	1.60
Summa aller Steuern	**455,764**	**514,559**	**970,323**	17.80

[1]) Davon 30,381 Fr. Kopfsteuer, 2124 Fr. Aktivbürgersteuer.
[2]) Davon fällt die Hälfte der Einwohnergemeinde des Erblassers zu.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
10. Freiburg. Bevölkerungszahl 1913: 142,700.				
a. Direkte.				
Vermögenssteuer . . .	1,453,179	[1] 1,474,943	3,135,064	
Einkommenssteuer (einschliesslich Handels- und Industriesteuer) .	206,942			
Summa der direkten Steuern	1,660,121	1,474,943	3,135,064	10.34
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	432,808	— [2]	432,808	
Handänderungsabgabe .				
Stempelsteuer	150,719	—	150,719	
Alkoholmonopol . . .	255,347	—	255,347	
Salzmonopol	226,600	—	226,600	
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente . .	190,944	—	190,944	
Wagen-, Fahrrad- und Automobilsteuer . .	39,577	—	39,577	
Hundesteuer	28,231	-	28,231	
Hausiersteuer	51,879	—	51,879	
Reklamesteuer	—	2,650	2,650	
Summa der indirekten Steuern	1,376,105	2,650	1,378,755	0.02
Summa aller Steuern	**3,036,226**	**1,477,593**	**4,513,819**	10.36
11. Solothurn. Bevölkerungszahl 1913: 121,200.				
a. Direkte.				
Vermögenssteur . . .	886,625	[3] 2,352,833	3,239,458	
Einkommenssteuer . .				
Summa der direkten Steuern	886,625	2,352,833	3,239,458	19.41
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	243,188	—	243,188	
Handänderungsabgabe .	79,078	—	79,078	
Steuer vom Vermögen der Toten Hand . .	36,866	—	26,866	
Alkoholmonopol . . .	213,909	—	213,909	
Salzmonopol	90,146	—	90,146	
Wirtschaftspatente . .	145,774	—	145,774	
Fahrrad- und Automobilsteuer	8,073	—	8,073	
Hundesteuer	48,919	—	48,919	
Hausiersteuer	28,189	1,350	29,539	
Summa der indirekten Steuern	885,142	1,350	886,492	0.01
Summa aller Steuern	**1,771,767**	**2,354,183**	**4,125,950**	19.42

[1]) Für 1912.
[2]) Die von einzelnen Gemeinden erhobenen Erbschaftssteuern pro 1913 sind nicht bekannt.
[3]) Pro Jahr 1910.

12. Basel-Stadt.

Bevölkerungszahl 1913: 142,900.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Vermögenssteuer	2,700,284	—	2,700,284	
Kapitalsteuer f. Aktiengesellschaften	547,532	—	547,532	
Einkommensteuer	3,417,570	[1])2,212,739	5,630,309	
Erwerbssteuer f. Aktiengesellschaften	419,072	[2]) 320	419,392	
Summa der direkten Steuern	7,084.458	2,213,059	9,297,517	2.68 [3])
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer	1,018,121	—	1,018,121	
Handänderungsabgabe	484,869	—	484,869	
Stempelsteuer	243,269	—	243,269	
Börsensteuer	96,832	—	96,832	
Alkoholmonopol	249,462	—	249,462	
Salzmonopol	233,257	—	233,257	
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	363,388	—	363,388	
Fahrrad-u. Automobilsteuer	45,159	—	45,159	
Hundesteuer	43,705	—	43,705	
Hausierpatente	74,956	—	74,956	
Summa der indirekten Steuern	2,853,018	—	2 853,018	—
Summa aller Steuern	**9,937,476**	**2,213,059**	**12,150,535**	2.68 [3])

[1]) Gemeindesteuer Basel: 1,830,223; Gemeindesteuer Riehen: 40,967; Kirchensteuer Basel: 341.549.

[2]) Gemeinde Riehen.

[3]) Nur für Kirchensteuer in Basel und Gemeindesteuer in Riehen.

13. Basel-Land.

Bevölkerungszahl 1913: 78,550.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Vermögens- und Einkommensteuer	577,914	[4])1,366,806	1,944,720	
Haushaltungssteuer	—			
Summa der direkten Steuern	577,914	1,366,806	1,944,720	17.40
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer	34,953	46,118	81,071	
Handänderungsabgabe	56,228	56,057	112,285	
Alkoholmonopol	140,173	—	140,173	
Salzmonopol	187,373	—	187,373	
Wirtschaftspatente	96,181	—	96,181	
Fahrrad- u. Automobilsteuer	6,341	—	6,341	
Hundesteuer	18,078	18,078	36,156	
Hausiersteuer	13,775	—	13,775	
Summa der indirekten Steuern	553,102	120,253	673,355	1.53
Summa aller Steuern	**1,131,016**	**1,487,059**	**2,618,075**	18.93

[4]) Davon sind: Einwohnergemeindesteuer: 1,283,511: Armensteuer: 49,695; Kultussteuer: 33,600.

14. Schaffhausen.

Bevölkerungszahl 1913: 47,300.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Kopfsteuer	36,360	1,216,393	2,113,613	
Vermögenssteuer	860,860			
Einkommensteuer				
Summa der direkten Steuern	897,220	1,216,393	2,113,613	25.71
b. Indirekte.				
Erbschafts- und Schenkungssteuer	121,879	—	121,879	
Alkoholmonopol	84,326	—	84,326	
Salzmonopol	22,996	—	22,996	
Wirtschaftspatente	[1]) 41,690	—	41,690	
Fahrrad- und Automobilsteuer	6,341	—	6,341	
Hundesteuer	13,195	5,360	18,555	
Hausiersteuer	6,050	15,201	21,251	
Reklamesteuer	—	1,350	1,350	
Summa der indirekten Steuern	296,477	21,911	318,388	0.47
Summa aller Steuern	**1,193,697**	**1,238,304**	**2,432,001**	26.18

[1]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.

15. Appenzell A.-Rh.

Bevölkerungszahl 1913: 58,700.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Kopfsteuer	[2]) 10,707	—	10,707	
Vermögenssteuer	385,641	[3])740,431	1,126,072	
Einkommensteuer	90,575	—	90,575	
Summa der direkten Steuern	486,923	740,431	1,227,354	12.61
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer	[4]) 7,895	—	7,895	
Alkoholmonopol	106,129	—	106,129	
Salzmonopol	37,180	—	37,180	
Wirtschaftspatente	33,210	—	33,210	
Fahrrad- und Automobilsteuer	3,697	—	3,697	
Hundesteuer	4,962	—	4,962	
Hausierpatente	11,775	—	11,775	
Summa der indirekten Steuern	204,848	—	204,848	—
Summa aller Steuern	**691,771**	**740,431**	**1,432,202**	12.61

[2]) Davon entfällt zwei Drittel an die Gemeinden.

[3]) Nach dem kantonalen Kataster berechnet: Gemeindesteuern: 655,590; Kirchensteuern: 84,841.

[4]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.

16. Appenzell I.-Rh.

Bevölkerungszahl 1913: 14,900.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.		**Bezirke**		
Vermögenssteuer . . .	146,491	[1])87,894	234,385	
Summa der direkten Steuern	146,491	87,894	234,385	5.90
b. Indirekte.				
Alkoholmonopol . . .	26,691	—	26,691	
Salzmonopol	8,139	—	8,139	
Wirtschaftsabgabe . .	2,291	[2])2,291	4,582	
Fahrrad- und Automobilsteuer	746	746	1,492	
Hundesteuer	—	[3]) —	—	
Hausierpatente . . .	1,980	—	1,980	
Summa der indirekten Steuern	39,847	3,037	42,884	0.20
Summa aller Steuern	**186,338**	**90,931**	**277,269**	6.10

17. St. Gallen.

Bevölkerungszahl 1913: 315,200.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Personalsteuer	52,605			
Vermögenssteuer . . .	2,308,793	3,049,620	6,743,917	
Einkommen- u. Erwerbssteuer (einschliesslich anon. Gesellschaften)	1,332,899			
Summa der direkten Steuern	3,694,297	3,049,620	6,743,917	9.67
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	[4])254,737	—	254,737	
Stempelsteuer	277,199	—	277,199	
Handänderungsabgabe .	—	58,379	58,379	
Alkoholmonopol . . .	554,860	—	554,860	
Salzmonopol	180,294	—	180,294	
Wirtschaftspatente . .	[4])201,818	—	201,818	
Fahrrad- und Automobilsteuer	36,558	—	36,558	
Hundesteuer	—	42,278	42,278	
Hausierpatente . . .	93,040	35,202	128,242	
Reklamesteuer	—	6,123	6,123	
Summa der indirekten Steuern	1,598,506	141,982	1,740,488	0.45
Summa aller Steuern	**5,292,803**	**3,191,602**	**8,484,405**	10.12

[1]) Bezirks- und Schulsteuern, à 3 ‰ berechnet.
Die von einigen Schulgemeinden je nach Bedarf erhobenen Liegenschafts- (Grundsteuern), Haushaltungssteuern und Handänderungsabgaben pro 1913 sind nicht bekannt.
[2]) Abgeschätzt.
[3]) Pro 1913 nicht bekannt.
[4]) Davon entfällt ein Viertel an die Gemeinden.

18. Graubünden.

Bevölkerungszahl 1913. 119,900.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Kopfsteuer	30,216	[1])33,238	63,454	
Vermögenssteuer . . .	1,246,933	[1])689,742	1,936,675	
Einkommensteuer. . .	894,885	[1])124,236	1,019,121	
Haushaltungssteuer . .	—	[1])128,805	128,805	
Summa der direkten Steuern	2,172,034	976,021	3,148,055	8.14
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer . . .	—	[2])30,367	30,367	
Handänderungsabgabe .	—	[3])28,546	28,546	
Alkoholmonopol . . .	219,047	—	219,047	
Salzmonopol	222,103	—	222,103	
Wirtschaftspatente . .	34,733	[4]) —	34,733	
Hundesteuer	—	[5])29,876	29,876	
Hausierpatente . . .	39,632	—	39,632	
Summa der indirekten Steuern	515,515	88,789	604,304	0.74
Summa aller Steuern	**2,687,549**	**1,064,810**	3,752,359	8.88

19. Aargau.

Bevölkerungszahl 1913: 236,900.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
a. Direkte.				
Vermögens- u. Erwerbssteuer	943,167			
Patentsteuer für anonyme Gesellschaften . . .	325,532	5,754,167	[6])7,022,866	
Summa der direkten Steuern	1,268,699	5,754,167	7,022,866	24.29
b. Indirekte.				
Erbschafts- und Schenkungssteuer . . .	[7])40,803	—	40,803	
Stempelsteuer	47,703	—	47,703	
Alkoholmonopol . . .	422,051	—	422,051	
Salzmonopol	269,414	—	269,414	
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente . .	[8])222,464	—	222,464	
Fahrrad- und Automobilsteuer	15,650	—	15,650	
Hundesteuer	—	4,516	4,516	
Hausierpatente . . .	31,183	—	31,183	
Reklamesteuer	—	1,516	1,516	
Summa der indirekten Steuern	1,049,268	6,032	1,055,300	0.03
Summa aller Steuern	**2,317,967**	**5,760,199**	**8,078,116**	24.32

[1]) Nach der Zahl der erhebenden Gemeinden und Durchschnittssteuerquoten berechnet.
Die Steuererhebungen der Kirchgemeinden sind nicht bekannt.
[2]) Von den Gemeinden Chur und Ragaz erhoben.
[3]) Von den Gemeinden Chur, St. Moritz, Ragaz und Sargans erhoben.
[4]) Die von vielen Gemeinden erhobenen Wirtschaftspatente sind nicht bekannt.
[5]) Erhebungen einer Anzahl von Gemeinden.
[6]) Pro 1912: für Polizeizwecke: 3,084,045; für Schulzwecke: 1,970,268; für Armenzwecke: 369,565; für ortsbürgerliche Zwecke: 13,865; für Kirchenzwecke: 316,424.
[7]) Davon entfällt die Hälfte an den Armen- und Schulfonds der Heimatgemeinde bzw. an den Wohnort des Erblassers.
[8]) Davon entfällt 50 % an die Gemeinden.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
20. Thurgau. Bevölkerungszahl 1913: 140,500.				
a. Direkte.				
Personalsteuer	58,969	—	58,969	
Vermögens- und Einkommensteuer	1,377,638	[1] 6,227,904	7,605,542	
Summa der direkten Steuern	1,436,607	6,227,904	7,664,511	44.31
b. Indirekte.				
Erbschaftssteuer	127,686	—	127,686	
Handänderungsabgabe	109,177	—	109,177	
Stempelsteuer	34,593	—	34,593	
Alkoholmonopol	247,347	—	247,347	
Salzmonopol	100,048	—	100,048	
Wirtschaftspatente	178,170	—	178,170	
Fahrrad- u. Automobilsteuer	10,276	—	10,276	
Hundesteuer	[2] 33,668	—	33,668	
Hausierpatente	26,162	—	26,162	
Summa der indirekten Steuern	867,127	—	867,127	—
Summa aller Steuern	**2,303,734**	**6,227,904**	**8,531,638**	44.31
21. Tessin. Bevölkerungszahl 1913: 160,700.				
a. Direkte.				
Vermögens- und Einkommensteuer	1,498,000			
Haushaltungssteuer	—	2,975,285	4,473,285	
Kopfsteuer	—			
Summa der direkten Steuern	1,498,000	2,975,285	4,473,285	18.51
b. Indirekte.				
Erbschafts- und Schenkungssteuer	275,659	—	275,659	
Stempelsteuer	178,199	—	178,199	
Alkoholmonopol	285,588	—	285,588	
Salzmonopol	254,702	—	254,702	
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	52,317	—	52,317	
Tabaksteuer	9,400	—	9,400	
Fahrrad- u. Automobilsteuer	22,021	—	22,021	
Hundesteuer	24,434	—	24,434	
Hausierpatente	27,399	26,399	53,798	
Summa der indirekten Steuern	1,129,717	26,399	1,156,116	0.16
Summa aller Steuern	**2,627,717**	**3,001,684**	**5,629,401**	18.67

[1]) Nach dem durchschnittlichen Steuerfuss der Munizipal-, Orts-, Schul-, Armen- und Kirchensteuer (5.9 ‰ pro 1913) berechnet.
Bekannt nur *Schulsteuer* pro 1912/13 = Fr. 1,348,024.
[2]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
22. Waadt. Bevölkerungszahl 1913: 327,900.				
a. Direkte.				
Immobiliar- u. Mobiliarsteuer (einschl. Einkommensteuer)	4,288,407			
Personalsteuer	370,008	[1] 8,040,848	12,821,268	
Gewerbesteuer f. Aktiengesellschaften und Genossenschaften	122,005	—	—	
Summa der direkten Steuern	4,780,420	8,040,848	12,821,268	24.52
b. Indirekte.				
Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuer	3,359,800	1,426,566	4,786,366	
Stempelsteuer	474,293	—	474,293	
Alkoholmonopol	592,091	—	592,091	
Salzmonopol	437,480	—	437,480	
Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatente	502,774	34,872	537,646	
Tabaksteuer	60,595	—	60,595	
Pferde-, Wagen-, Fahrrad- und Automobilsteuer	144,726	—	144,726	
Hundesteuer	96,381	94,100	190,481	
Billardsteuer	15,316	—	15,316	
Klaviersteuer	—	58,340	58,340	
Hausiersteuer	91,667	—	91,667	
Reklamesteuer	—	40,710	40,710	
Summa der indirekten Steuern	5,775,123	1,654,588	7,429,711	5.05
Summa aller Steuern	**10,555,543**	**9,695,436**	**20,250,979**	29.57
23. Wallis. Bevölkerungszahl 1913: 130,700.				
a. Direkte.				
Vermögens- und Einkommensteuer	483,293			
Gewerbesteuer	388,236	[2] 988,627	1,860,156	
Haushaltungssteuer	—			
Summa der direkten Steuern	871,529	988,627	1,860,156	7.56
b. Indirekte.				
Alkoholmonopol	234,638	—	234,638	
Salzmonopol	220,497	—	220,497	
Wirtschaftspatente	113,883	—	113,883	
Tabaksteuer	10,307	—	10,307	
Stempelsteuer	265,790	—	265,790	
Fahrrad- und Automobilsteuer	8,536	—	8,536	
Hundesteuer	14,543	7,272	21,815	
Hausierpatente	16,579	—	16,579	
Summa der indirekten Steuern	884,773	7,272	892,045	0.05
Summa aller Steuern	**1,756,302**	**995,899**	**2,752,201**	7.61

[1]) Pro 1912.
[2]) Pro 1914 nach einer Veröffentlichung des Departements des Innern des Kantons Wallis.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
24. Neuenburg. Bevölkerungszahl 1913: 134,900.				
a. Direkte.				
Vermögenssteuer	1,355,574	3,391,369	5,344,320	
Einkommensteuer	597,377			
Summa der direkten Steuern	1,952,951	3,391,369	5,344,320	25.14
b. Indirekte.				
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	276,787	[1]) 59,717	336,504	
Handänderungsabgabe	446,880	—	446,880	
Alkoholmonopol	244,243	—	244,243	
Salzmonopol	169,217	—	169,217	
Branntwein-Kleinverkauf	[2]) 32,681	—	32,681	
Fahrrad- und Automobilsteuer	44,988	—	44,928	
Hundesteuer	—	32,004	32,004	
Hausierpatente	19,605	—	19,605	
Reklamesteuer	7,685	9,247	16,932	
Summa der indirekten Steuern	1,242,086	100,968	1,343,054	0.75
Summa aller Steuern	**3,195,037**	**3,492,337**	**6,687,374**	25.89

[1]) Pro 1912.
[2]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.

Steuerarten	Kanton	Gemeinden	Zusammen	Pro Kopf der Bevölkerung (Sp. 3)
1	2	3	4	5
25. Genf. Bevölkerungszahl 1913: 161,000.				
a. Direkte.				
Immobilien- und Mobiliensteuer	3,807,748	—		
Personalsteuer	234,374	—	5,867,255	
Gewerbe- und Einkommensteuer	—	[1])1,825,133		
Summa der direkten Steuern	4,042,122	1,825,133	5,867,255	11.34
b. Indirekte.				
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	2,787,384	—	2,787,384	
Handänderungsabgabe	949,464	—	949,464	
Stempelsteuer	488,914	—	488,914	
Alkoholmonopol	284,409	—	284,409	
Salzmonopol	—	—	—	
Hundesteuer	[2]) 71,821	—	71,821	
Wagen-, Pferde-, Fahrrad- und Automobilsteuer	[3]) 199,382	—	199,382	
Bedientensteuer	69,583	—	69,583	
Billardsteuer	15,198	—	15,198	
Hausierpatente	[4]) 57,140	—	57,140	
Summa der indirekten Steuern	4,923,295	—	4,923,295	—
Summa aller Steuern	**8,965,417**	**1,825,133**	**10,790,550**	11.34

[1]) Gemeindesteuern der Gemeinden Genf und Carouge. Die übrigen Gemeinden erhoben nur Centimes additionnels zu den kantonalen Steuern; ihre Höhe und Ertrag ist nicht bekannt. Im übrigen beziehen die Gemeinden 10 % von der kantonalen Immobiliensteuer.
[2]) Davon entfällt ein Fünftel an die Gemeinden.
[3]) Davon entfällt ein Fünftel der Automobilsteuer an die Gemeinden.
[4]) Davon entfällt die Hälfte an die Gemeinden.